



Amtsblatt für Brandenburg

36. Jahrgang

Potsdam, den 17. Dezember 2025

Nummer 51

Inhalt	Seite
--------	-------

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium der Finanzen und für Europa

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltssordnung	799
--	-----

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Gebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH	825
--	-----

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - VV TB	825
---	-----

Großraum- und Schwertransporte - Bundesweite Erprobung digitaler Fahrerassistenzsysteme (digitaler Beifahrer)	826
---	-----

Landesamt für Umwelt

Genehmigung zum Vorhaben wesentliche Änderung eines Schrottplatzes mit Abfallzwischenlager in 15749 Mittenwalde OT Töpchin	827
--	-----

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17337 Uckerland	828
--	-----

Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie - Überprüfung der Hochwassergefahrenkarten und der Hochwasserrisikokarten im 3. Umsetzungszyklus	829
---	-----

Landesamt für Umwelt

Landkreis Dahme-Spreewald, untere Wasserbehörde

Absage des Erörterungstermins und ersatzweise Ankündigung einer Online-Konsultation zum Genehmigungsantrag Wesentliche Änderung des Geflügelschlachthofes am Standort 15713 Königs Wusterhausen OT Niederlehme	829
--	-----

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Landeslabor Berlin-Brandenburg

7. Satzung zur Änderung der Satzung des Landeslabors Berlin-Brandenburg zur Finanzierung von Leistungen über Entgelte - Finanzsatzung-LLBB vom 22. Oktober 2019 -	830
---	-----

Inhalt	Seite
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	
Jahresabschluss 2024 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	884
Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming für das Haushaltsjahr 2026	884
Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel für das Haushaltsjahr 2026	885
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	886
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	887
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	888

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltssordnung

Erlass des Ministeriums der Finanzen und für Europa
12-21-H 1007/2025-004/002
Vom 26. November 2025

I.

Im Rahmen der regelmäßigen Anpassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltssordnung (VV-LHO) werden die unter Abschnitt II. veröffentlichten Änderungen zu den VV-LHO nachfolgend erläutert. Die Änderungen ergeben sich aus folgenden Schwerpunkten:

1. Zuwendungsrecht - VV/VVG zu § 44 LHO

In der siebten Legislaturperiode hat sich das Expertengremium „Förderverfahren im Land Brandenburg entbürokratisieren und vereinfachen“ mit verschiedenen Aspekten der Vereinfachung und Verbesserung von Förderverfahren auseinandergesetzt sowie in seinem Abschlussbericht vom 14. Juni 2024 Vereinfachungsvorschläge herausgearbeitet und zur Umsetzung empfohlen.

Mit dem Ziel, die Förderverfahren zu vereinfachen und den bürokratischen Aufwand sowohl für die Landesverwaltung als auch die Zuwendungsempfangenden zu reduzieren, werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Verlängerung der Frist zur zeitnahen Mittelverwendung,
- Erhöhung der Flexibilität des Finanzierungsplans,
- Anpassung der Aufbewahrungsfrist von Belegen im pflichtgemäßen Ermessen der Bewilligungsbehörde,
- Verlängerung der Geltungsdauer von Richtlinien,
- Streichung des Demografiechecks,
- Entkopplung des Vergaberechts vom Zuwendungsrecht,
- Möglichkeiten des Entfalls des Zwischennachweises,
- Ermöglichung digitaler örtlicher Erhebungen beziehungsweise Vor-Ort-Kontrollen,
- Nutzung vereinfachter Kostenoptionen,
- Einführung eines standardisierten Stichprobenverfahrens,
- Anpassung der Checkliste zu Förderprogrammen,
- Vereinheitlichung des Beginns von Zweckbindungsfristen,
- ausnahmsweise Zulässigkeit der Vollfinanzierung,
- Beteiligung des Landesrechnungshofes bei Zuwendungen des Landes.

2. Veränderte Zuständigkeit für das Liegenschafts- und Gebäudemanagement - VV zu §§ 24, 44, 63 und 64 LHO

Mit der achten Legislaturperiode hat sich infolge der Umstrukturierung die Zuständigkeit für das Liegenschafts- und

Gebäudemanagement geändert. Gemäß Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden vom 17. März 2025 ist nunmehr das Ministerium des Innern und für Kommunales für das Liegenschafts- und Gebäude- management (außer Liegenschaften der Westgruppe der Truppen - WGT - und Bodenreformliegenschaften) sowie das Landesbaumanagement (außer Landes- und Bundesfernstraßenbaumaßnahmen und wasserwirtschaftliche Bau- maßnahmen) als „das für das staatliche Liegenschafts- und Hochbaumanagement zuständige Ministerium“ zuständig. Es ergeben sich damit wesentliche Änderungen in den VV zu §§ 24, 44, 63 und 64 LHO.

3. Änderung von Verträgen, Vergleiche - VV zu § 58 LHO

Die in VV Nr. 2.1 zu § 58 LHO in Bezug genommenen Regelungen zum Schuldenbereinigungsverfahren nach §§ 304 ff. der Insolvenzordnung befinden sich infolge einer Gesetzesänderung nunmehr im Zehnten Teil der Insolvenzordnung. Aufgrund dessen ergab sich ein Anpassungs- erfordernis der bezeichneten VV zur Herstellung des korrekten Bezugs.

II.

Die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltssordnung des Landes Brandenburg (VV-LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2016 (ABl. S. 870), die zuletzt durch den Erlass vom 17. Juni 2025 (ABl. S. 478) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. Im Anlagenverzeichnis wird nach der Angabe zu Anlage 22 folgende Angabe zu Anlage 22a eingefügt:

„22a zu VV/VVG Nr. 11.1 zu § 44 LHO
(Standardisiertes Stichprobenverfahren)“.

2. Die VV zu § 24 LHO werden wie folgt geändert:

a) Nummer 1.3 wird wie folgt gefasst:

„1.3 Ausgaben für Hochbaumaßnahmen mit einem Mittelbedarf von mehr als 1.000.000 Euro im Einzelfall sind einzeln zu veranschlagen, es sei denn, dass das für das staatliche Liegenschafts- und Hochbaumanagement zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Erlass über die Aufstellung der Voranschläge (§ 27) etwas anderes bestimmt. Bei den Ausgaben für Tiefbaumaßnahmen kann von einer Einzelveranschlagung abgesehen werden.“

b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6 Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben aufgrund von Zuwendungen“

Werden mehr als 50 vom Hundert der Kosten durch Zuwendungen von Bund, Ländern und Gemeinden gedeckt, ist auf einzeln veranschlagte Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen § 24 Absatz 1 bis 3 anzuwenden. Ausnahmen für Baumaßnahmen im Bereich des staatlichen Hochbaus bedürfen der Einwilligung des für das staatliche Liegenschafts- und Hochbau- management zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium; die weiteren Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums (§ 24 Absatz 4).“

3. Die VV zu § 44 LHO werden wie folgt geändert:

a) In der Gesamtübersicht wird nach der Angabe zu Anlage 22 folgende Angabe zu Anlage 22a eingefügt:

„Anlage 22a zu VV/VVG Nr. 11.1 zu § 44 LHO (Standardisiertes Stichprobenverfahren)“.

b) Nummer 1.4.6 wird wie folgt gefasst:

„1.4.6 Beträgt die Zuwendung des Landes mehr als 200.000 Euro, ist der Landesrechnungshof zu unterrichten.“

c) Nummer 2.3 wird wie folgt gefasst.

„2.3 Der Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben sollen, soweit dies sachgerecht ist, feste Beträge (Richtwerte, Pauschalen) zugrunde gelegt werden. Diese Beträge können auch nach Vomhundertsätzen anderer zuwendungsfähiger Ausgaben bemessen werden.“

2.3.1 Für eine Bemessung von zuwendungsfähigen Ausgaben nach festen Beträgen kommen vor allem Projekte in Betracht,

- bei denen einzelne Ausgaben nur mit erheblichem Aufwand genau festgestellt und belegt werden können, jedoch eine sachgerechte Pauschalierung dieser Ausgaben (zum Beispiel als Vomhundertanteil von vorgesehenen Ausgaben) möglich ist, oder
- bei denen - wie bei bestimmten Baumaßnahmen - für einzelne oder mehrere gleiche Teile der Maßnahme über die voraussichtlichen Ausgaben Richtwerte vorliegen oder festgelegt werden können. Die Bemessung von zuwendungsfähigen Ausgaben nach Richtwerten setzt - soweit bei der Maßnahme die zuständige baufach-

technische Prüfstelle zu beteiligen ist - die Anerkennung der Richtwerte durch diese Verwaltung voraus.

2.3.2 Sofern das europäische Beihilfenrecht nicht entgegensteht, können bei Zuwendungen bei der Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben folgende Vereinfachungen orientiert an den Leitlinien der Europäischen Union zu vereinfachten Kostenoptionen zur Anwendung kommen:

Zuwendungsfähige Ausgaben eines Vorhabens können in pauschalierter Form gemäß einer vordefinierten Methode bemessen werden, zum Beispiel anhand eines Referenzbetrages pro Einheit (Kosten je Einheit) oder unter Anwendung eines Prozentsatzes (Pauschalfinanzierung) oder von Pauschalbeträgen. Die Ermittlung von Beträgen für Standardeinheiten, von Prozentsätzen für Pauschalfinanzierungen sowie von Pauschalbeträgen ist mit entsprechender Sorgfalt basierend auf einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnungsmethode vorzunehmen und hat so zu erfolgen, dass Überfinanzierungen vermieden werden.

Maßgeblich für die Ermittlung sind die Festlegungen der EU. Von der Europäischen Union definierte vereinfachte Kostenoptionen können entsprechend angewendet werden.

Bei mehrjähriger Anwendung sind die vereinfachten Kostenoptionen grundsätzlich auf fortbestehende Angemessenheit zu prüfen.

Eine Kombination der mittels vereinfachter Kostenoptionen pauschalierten Ausgaben ist sowohl untereinander als auch mit tatsächlichen Ausgaben innerhalb einer Zuwendung möglich. Dabei ist eine Doppelfinanzierung derselben Ausgaben auszuschließen.

- Im Fall von Kosten je Einheit werden die zuwendungsfähigen Ausgaben oder ein Teil der zuwendungsfähigen Ausgaben eines Vorhabens aus dem im Voraus festgelegten Betrag für eine Standardeinheit und der Anzahl der zu berücksichtigenden Standardeinheiten ermittelt. Die Standardeinheit sollte so definiert sein, dass sie klar abgrenzbar ist und zur Erfüllung des geforderten Ziels beiträgt. Kosten je Einheit finden normalerweise auf leicht festzustellende Mengen Anwendung.
- Im Fall der Pauschalfinanzierung werden die pauschalierten zuwendungsfähigen Ausgaben anhand eines vorab festgelegten Prozentsatzes berechnet, der auf bestimmte andere Ausgaben anzuwenden ist.
- Im Fall von Pauschalbeträgen werden als Sonderfall der Ausgaben je Einheit alle betreffenden oder Teile der zuwendungs-

fähigen Ausgaben eines Vorhabens in Form eines vorab bestimmten Betrages festgesetzt.

2.3.3 Bei der Anwendung von festen Beträgen (Nummern 2.3 und 2.3.1) oder vereinfachten Kostenoptionen (Nummer 2.3.2) sollen auch Erleichterungen bei der Antragstellung, der Antragsprüfung oder der Erstellung des Verwendungs nachweises und dessen Prüfung festgelegt werden (siehe auch Nummer 5.1 vorletzter Satz sowie Nummer 5.6). In der Förderrichtlinie beziehungsweise im Zuwendungsbescheid ist klar und abschließend zu benennen, welche Ausgabenkategorien damit abgedeckt sind.“

d) Nummer 2.4 wird wie folgt gefasst:

„2.4 Eine Zuwendung darf ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist oder europa- oder bundesrechtliche Vorgaben eine Vollfinanzierung vorsehen. Eine Vollfinanzierung kommt in der Regel nicht in Betracht, wenn die oder der Zuwendungsempfangende an der Erfüllung des Zuwendungszwecks insbesondere ein wirtschaftliches Interesse hat.“

e) Nummer 4.2.3 wird wie folgt gefasst:

„4.2.3 die genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks, die entscheidungserheblichen Grundlagen der Bewilligung (Nummern 3.2 und 3.3) und - wenn mithilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden - gegebenenfalls die Angabe, ab wann und wie lange die Gegenstände für den Zuwendungszweck gebunden sind und gegebenenfalls wie nach Ablauf der zeitlichen Bindung zu verfahren ist.

Soweit mit dem Zuwendungsbescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, beginnt die zeitliche Bindung mit Beginn des auf das Ende des Durchführungszeitraums folgenden Monats.“

f) In Nummer 4.2.5 wird am Ende des Satzes vor dem Punkt die Angabe „(Durchführungszeitraum)“ eingefügt.

g) Nummer 4.4 wird wie folgt gefasst:

„4.4 Eine Kopie des Zuwendungsbescheides oder des Zuwendungsvertrages ist mit einer Kopie des Antrags dem Landesrechnungshof auf Anforderung zu übersenden. Dies gilt gleichermaßen für nachträgliche Änderungen des Zuwendungsbescheides oder Zuwendungsvertrages. Soweit der Landesrechnungshof nichts Abweichendes bestimmt, sind ihm halbjährlich

Übersichten über die erfolgten Bewilligungen von Zuwendungen, welche den Betrag von 200.000 Euro übersteigen, zu übersenden.“

h) In Nummer 5.5.2 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „30“ ersetzt.

i) Nach Nummer 5.5.3 wird folgende Nummer 5.6 eingefügt:

„5.6 Im Falle der Anwendung von festen Beträgen (Nummern 2.3 und 2.3.1) oder vereinfachten Kostenoptionen (Nummer 2.3.2) ist auf die Angabe der diesbezüglich tatsächlichen Ausgaben im zahlenmäßigen Nachweis zu verzichten. Stattdessen erfolgt dort der Nachweis der erbrachten Leistungen oder Ergebnisse sowie im Falle der Pauschalsätze die Anrechnung des entsprechenden Prozentsatzes.“

j) Nummer 6.4 wird wie folgt gefasst:

„6.4 Das Verfahren für die Beteiligung der zuständigen baufachtechnischen Prüfstelle richtet sich nach den „Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungsmaßnahmen zu den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO - EZBau“ (Anlage 17 zu VV Nr. 6.4 zu § 44 LHO), für die das für das staatliche Liegenschafts- und Hochbaumanagement zuständige Ministerium zuständig ist.

Wenn nach EZBau zu verfahren ist, sind die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau - Anlage zu den EZBau) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.“

k) In Nummer 7.2 wird im ersten Satz das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

l) Nummer 8.2.5 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Satz werden die Wörter „zwei Monaten“ durch die Wörter „drei Monaten“ ersetzt.

bb) Im zweiten Satz werden die Wörter „nach dem“ durch das Wort „nachdem“ ersetzt.

m) Nummer 8.6 wird wie folgt gefasst:

„8.6 Wird die Zuwendung nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet (Nummer 8.2.5) und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verlangen.

Sofern die Förderrichtlinie ausschließlich oder teilweise die Anwendung von festen Beträgen (Nummern 2.3 und 2.3.1) oder vereinfachten

Kostenoptionen (Nummer 2.3.2) vorsieht, wird auf die Einhaltung des Verbrauches der angeforderten Mittel innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung verzichtet. Dies gilt auch für bereits geförderte Ausgaben im Rahmen des Erstattungsprinzips, die nachträglich als nicht zuwendungsfähig ausgewiesen werden.

- 8.6.1 Zinsen gemäß § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 49a Absatz 4 VwVfG sind nicht zu erheben, wenn bei der Prüfung des Verwendungs nachweises beziehungsweise der Verwendungsbestätigung festgestellt wird, dass der angeforderte Betrag innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung zweckentsprechend verwendet worden ist. Die in besonderen Förderrichtlinien vorgesehenen Auszahlungsmodalitäten bleiben unberührt.

Die Zinspflicht beginnt für zu früh angeforderte Beträge, soweit sie nicht innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung zweckentsprechend verwendet worden sind, vom Auszahlungstage an und endet mit Ablauf des Tages, der dem zweckentsprechenden Einsatz der Mittel vorausgeht. Als Auszahlungstag im Sinne dieser Vorschrift gilt bei Überweisung regelmäßig der dritte Tag, nachdem die Landeskasse den Überweisungsauftrag an ihr Kreditinstitut gegeben hat (Buchungstag der Kasse). Die Regelung findet naturgemäß keine Anwendung, wenn abweichend von Nummer 7 VV/VVG zugelassen worden ist, dass die Zuwendungen zu bestimmten Terminen oder bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ausgezahlt werden (vgl. zum Beispiel Nummern 7.2, 7.3 VVG).

Zinsen sind auch für Zeiträume zwischen der Auszahlung und der Rückgabe der Zuwendung durch die Zuwendungsempfangende oder den Zuwendungsempfangenden zu erheben, wenn eine Rücknahme oder ein Wider ruf des Zuwendungsbescheides nicht vorliegt, die Zuwendung aber nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungs zwecks verwendet worden ist.“

- n) Nummer 11.1.3 wird wie folgt gefasst:

„11.1.3 die Bewilligungsbehörde in Ausübung ihres Ermessens Ergänzungen oder Erläuterungen zu verlangen hat und örtliche Erhebungen durchzuführen sind. Dabei kann die Bewilligungsbehörde in Ausübung ihres Ermessens ergänzend zu den örtlichen Erhebungen auch digitale Erhebungen/Inaugenscheinnahmen vornehmen, soweit diese für eine Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung geeignet sind. Der Gesamtanteil der örtlichen sowie digitalen Erhebungen/Inau-

genscheinnahmen sollte mindestens 5 vom Hundert aller vertieft zu prüfenden Nachweise ausmachen. Die Prüfung der Angaben in dem Zwischen- oder Verwendungs nachweis beziehungsweise in der Verwendungsbestätigung sowie der Belege kann auf Stichproben beschränkt werden. Die vorgelegten Belege usw. sind an die Zuwendungsempfangende oder den Zuwendungsempfangenden zurückzugeben.“

Bei Zuwendungen zur Projektförderung soll für die vertiefte Prüfung regelmäßig aus den eingegangenen Nachweisen nach einer nach Anhörung des Landesrechnungshofs zutreffenden Regelung eine stichprobenweise Auswahl von zu prüfenden Nachweisen getroffen werden.

Bei der Ausgestaltung des Stichprobenverfahrens sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Mindestanteil an Förderfällen und am Fördervolumen,
- besondere Berücksichtigung von Erstbewilligungen an eine Zuwendungsempfangende oder einen Zuwendungsempfangenden,
- Mindestprüfungsturnus bei Folgebewilligungen an eine Zuwendungsempfangende oder einen Zuwendungsempfangenden,
- Berücksichtigung von Erkenntnissen aus vorangegangenen Nachweisprüfungen.

Bei den in die Stichprobe fallenden Nachweisen sind die für die Prüfung erforderlichen Belege von der oder dem Zuwendungsempfangenden anzufordern oder bei ihr oder ihm einzusehen oder ergänzend in digitaler Form nach Absatz 1 zu erheben oder in Augenschein zu nehmen. Der Anhörung des Landesrechnungshofes zum Stichprobenverfahren bedarf es nicht, wenn die Bewilligungsbehörde das standardisierte Stichprobenverfahren für die Auswahl vertieft zu prüfender Verwendungs nachweise für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage) anwendet.“

- o) In Nummer 14.2.2 werden die Wörter „und um einen richtlinienspezifischen Demografiecheck zu ergänzen“ gestrichen.

4. Anlage 14 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO (ANBest-I) wird wie folgt geändert:

- a) In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Nr. 3 wie folgt gefasst:

„Nr. 3 Vergabe von Aufträgen und Beschaffungen“.

- b) In Nummer 1.5 werden im ersten Satz die Wörter „zwei Monaten“ durch die Wörter „drei Monaten“ ersetzt.

- c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3 Vergabe von Aufträgen und Beschaffungen

Es gilt der Grundsatz einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung.

- 3.1 Sofern die Zuwendungsempfangenden öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Sektorenaufraggeber im Sinne des § 100 GWB oder Konzessionsgeber im Sinne des § 101 GWB sind, sind sie verpflichtet, die VV zu § 55 LHO in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Sofern die Zuwendungsempfangenden öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 4 GWB sind und der zu vergebende Bauauftrag und - soweit einschlägig - ein damit in Verbindung stehender Dienstleistungsauftrag oder Wettbewerb den jeweils gültigen Schwellenwert nach § 106 GWB erreichen oder überschreiten, sind sie verpflichtet, die entsprechenden VV zu § 55 LHO in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Verpflichtungen zur Anwendung von Vergaberecht aus anderen Rechtsgründen bleiben unberührt.

- 3.2 Sofern die Zuwendungsempfangenden nicht unter Nummer 3.1 fallen, haben sie ab einem Beschaffungswert von mehr als 2.500 Euro (ohne Umsatzsteuer) mindestens drei vergleichbare Angebote oder Preisvergleiche einzuholen und die Auswahlgründe zu dokumentieren.

- 3.3 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabeprüfungen beziehungsweise Prüfungen in Bezug auf die Einhaltung des Grundsatzes einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung durchzuführen.“

- d) In Nummer 5.3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

- e) Nummer 6.3 wird wie folgt gefasst:

- „6.3 Die oder der Zuwendungsempfangende hat die Bücher, Belege und alle sonstigen Geschäftsunterlagen (Nummer 8.1 Satz 1) zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Bewilligungsbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen eine kürzere Aufbewahrungsfrist festlegen. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den jeweiligen Vorschriften oder Regeln (Nummer 6.1) entsprechen.“

5. Anlage 15 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO (ANBest-P) wird wie folgt geändert:

- a) In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Nr. 3 wie folgt gefasst:

„Nr. 3 Vergabe von Aufträgen und Beschaffungen“

- b) In Nummer 1.2 wird im dritten Satz die Angabe „20“ durch die Angabe „30“ ersetzt.

- c) In Nummer 1.4 werden im ersten Satz die Wörter „zwei Monaten“ durch die Wörter „drei Monaten“ ersetzt.

- d) Nach Nummer 1.4.2 wird folgende Nummer 1.4.3 eingefügt:

„1.4.3 Sofern die Förderung ausschließlich oder teilweise über

- feste Beträge (VV Nr. 2.3 und 2.3.1 zu § 44 LHO) oder
- vereinfachte Kostenoptionen (VV Nr. 2.3.2 zu § 44 LHO)

erfolgt, wird auf die Einhaltung des Verbrauchs der angeforderten Mittel innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung verzichtet.

Für die durch feste Beträge und vereinfachte Kostenoptionen abgedeckten Ausgaben entfällt der Nachweis der Ausgaben. Davon unberührt sind im Zuwendungsbescheid benannte Belege, die dem Nachweis der vorgenannten festen Beträge oder vereinfachten Kostenoptionen dienen.“

- e) Nummer 3 wird wie folgt gefasst.

„3 Vergabe von Aufträgen und Beschaffungen

Es gilt der Grundsatz einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung.

- 3.1 Sofern die Zuwendungsempfangenden öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Sektorenaufraggeber im Sinne des § 100 GWB oder Konzessionsgeber im Sinne des § 101 GWB sind, sind sie verpflichtet, die VV zu § 55 LHO in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Sofern die Zuwendungsempfangenden öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 4 GWB sind und der zu vergebende Bauauftrag und - soweit einschlägig - ein damit in Verbindung stehender Dienstleistungsauftrag oder Wettbewerb den jeweils gültigen Schwellenwert nach § 106 GWB erreichen oder überschreiten, sind sie verpflichtet, die entsprechenden VV zu § 55 LHO in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Verpflichtungen zur Anwendung von Vergaberecht aus anderen Rechtsgründen bleiben unberührt.

3.2 Sofern die Zuwendungsempfangenden nicht unter Nummer 3.1 fallen, haben sie ab einem Beschaffungswert von mehr als 2.500 Euro (ohne Umsatzsteuer) mindestens drei vergleichbare Angebote oder Preisvergleiche einzuholen und die Auswahlgründe zu dokumentieren.

3.3 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabeprüfungen beziehungsweise Prüfungen in Bezug auf die Einhaltung des Grundsatzes einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung durchzuführen.

Die Verpflichtungen aus den Nummern 3.1 und 3.2 unterliegen keiner zuwendungsrechtlichen Überprüfung, soweit die durch Aufträge verursachten Ausgaben ausschließlich gefördert werden über

- feste Beträge (VV Nr. 2.3 und 2.3.1 zu § 44 LHO) oder
- vereinfachte Kostenoptionen (VV Nr. 2.3.2 zu § 44 LHO).“

f) Nummer 5.4 wird wie folgt gefasst:

„5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können. Dies gilt nicht im Falle von Förderungen, die ausschließlich oder teilweise über feste Beträge oder vereinfachte Kostenoptionen erfolgen. Es wird auf Nummer 1.4.3 hingewiesen.“.

g) Nummer 6.1 wird wie folgt gefasst:

„6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis beziehungsweise Verwendungsbestätigung). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.

Der Zwischennachweis ist entbehrlich

- wenn die Zuwendung der Erstattung zuwendungsfähiger, tatsächlich entstandener und gezahlter Ausgaben der Zuwendungsempfangenden im Rahmen des Zuwendungszwecks dient (Erstattungsprinzip),

- bei Vorhaben mit einem Durchführungszeitraum von maximal zwölf Monaten, deren Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltjahres erfüllt ist,
- wenn der Durchführungszeitraum des Vorhabens bis zum 31. Mai des Folgejahres endet,
- wenn die Zuwendung erst nach Abschluss und im Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung ausgezahlt wird.

Sachberichte als Teil eines Zwischennachweises gemäß Nummer 6.3 dürfen mit dem nächstfälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet.“

h) Der Nummer 6.2.2 wird folgender Absatz angefügt:

„Im Falle der Förderung über feste Beträge oder vereinfachte Kostenoptionen sind nach den Vorgaben der Bewilligungsbehörde ein angepasster zahlenmäßiger Nachweis und eine angepasste Belegliste einzureichen.“

i) Nummer 6.6 wird wie folgt gefasst:

„6.6 Die oder der Zuwendungsempfangende hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebeweise) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen - auch im Falle der Verwendungsbestätigung - sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Nummer 7.1 Satz 1) sowie im Falle des Nachweises beziehungsweise der Bestätigung der Verwendung auf elektronischem Wege eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises beziehungsweise der Verwendungsbestätigung zehn Jahre nach ihrer Vorlage aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Bewilligungsbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen eine kürzere Aufbewahrungsfrist festlegen. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.“

6. Anlage 16 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO (ANBest-EU 14) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.2 wird im dritten Satz die Angabe „20“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
- b) In Nummer 1.4.a werden im ersten Satz des dritten Absatzes sowie im ersten Satz des vierten Absatzes jeweils die Wörter „zwei Monaten“ durch die Wörter „drei Monaten“ ersetzt.

c) In Nummer 5.1.4.a werden im ersten Satz die Wörter „zwei Monaten“ durch die Wörter „drei Monaten“ ersetzt.

d) In Nummer 6.1.a wird der vierte Absatz wie folgt gefasst:

„Der Zwischennachweis ist entbehrlich

- für Gemeinden und den gemeindlichen Bereich,
- wenn Zuwendungsmittel erst nach Abschluss und im Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung ausbezahlt werden,
- wenn der Durchführungszeitraum des Vorhabens bis zum 31. Mai des Folgejahres endet,
- bei Vorhaben mit einem Durchführungszeitraum von maximal zwölf Monaten, deren Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt ist,
- für Vorhaben, die aus dem EFRE gefördert werden,
- wenn die Zuwendung der Erstattung zuwendungsfähiger, tatsächlich entstandener und gezahlter Ausgaben der Zuwendungsempfangenden im Rahmen des Zuwendungszwecks dient (Erstattungsprinzip).“

e) In Nummer 8.2.1.a werden die Wörter „zwei Monaten“ durch die Wörter „drei Monaten“ ersetzt.

f) In Nummer 8.4.a werden die Wörter „zwei Monaten“ durch die Wörter „drei Monaten“ ersetzt.

7. Anlage 16a zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO (ANBest-EU 21) wird wie folgt geändert:

a) In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Nr. 5 wie folgt gefasst:

„Nr. 5 Pflichten der oder des Zuwendungsempfangenden“.

b) In Nummer 1.2 wird im dritten Satz die Angabe „20“ durch die Angabe „30“ ersetzt.

c) In Nummer 1.4.a werden im ersten Satz des dritten Absatzes sowie im ersten Satz des vierten Absatzes jeweils die Wörter „zwei Monaten“ durch die Wörter „drei Monaten“ ersetzt.

d) Die Überschrift zu Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5 Pflichten der oder des Zuwendungsempfangenden.“

e) In Nummer 5.2.4.a werden im ersten Satz des ersten Absatzes die Wörter „zwei Monaten“ durch die Wörter „drei Monaten“ ersetzt.

f) In Nummer 8.2.1.a werden die Wörter „zwei Monaten“ durch die Wörter „drei Monaten“ ersetzt.

g) In Nummer 8.4.a werden die Wörter „zwei Monaten“ durch die Wörter „drei Monaten“ ersetzt.

8. Die Anlage (NBest-Bau) zur Anlage 17 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO (EZBau) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1 Vergabe und Ausführung

Die oder der Zuwendungsempfangende hat die zuständige baufachtechnische Prüfstelle rechtzeitig über die jeweils vorgesehene Vergabeart, den Baubeginn und die Beendigung der Zuwendungsbauaufträge zu unterrichten.

Bei der Durchführung von Zuwendungsbauaufträge ist die Verwendung der Formblätter des Vergabe- und Vertragshandbuchs des Bundes den Zuwendungsempfangenden freigestellt.

Es gilt der Grundsatz einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung.

1.1 Sofern die Zuwendungsempfangenden öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Sektorenauftraggeber im Sinne des § 100 GWB oder Konzessionsgeber im Sinne des § 101 GWB sind, sind sie verpflichtet, die VV zu § 55 LHO in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Sofern die Zuwendungsempfangenden öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 4 GWB sind und der zu vergebende Bauauftrag und - soweit einschlägig - ein damit in Verbindung stehender Dienstleistungsauftrag oder Wettbewerb den jeweils gültigen Schwellenwert nach § 106 GWB erreichen oder überschreiten, sind sie verpflichtet, die entsprechenden VV zu § 55 LHO in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Verpflichtungen zur Anwendung von Vergaberecht aus anderen Rechtsgründen bleiben unberührt.

1.2 Sofern die Zuwendungsempfangenden nicht unter Nummer 1.1 fallen, haben sie ab einem Beschaffungswert von mehr als 2.500 Euro (ohne Umsatzsteuer) mindestens drei vergleichbare Angebote oder Preisvergleiche einzuhören und die Auswahlgründe zu dokumentieren.“

b) Nummer 4.1 wird wie folgt gefasst:

„4.1 Der Verwendungsnachweis ist nach Muster 2 EZBau zu erstellen.

Der Nachweis, wann und in welchen Einzelbeträgen die Bauausgaben geleistet wurden,

wird durch die Baurechnung beziehungsweise bei Baumaßnahmen der Deutschen Bahn AG durch das Ausgabeblatt (Nummer 3 NBest-Bau) geführt. Die Baurechnung beziehungsweise bei Baumaßnahmen der Deutschen Bahn AG das Ausgabeblatt ist zur Prüfung bereitzuhalten. Die Baurechnung beziehungsweise bei Baumaßnahmen der Deutschen Bahn AG das Ausgabeblatt ist mindestens zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises beziehungsweise gemäß der Zweckbindungsfrist aufzubewahren. Die Bewilligungsbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen eine kürzere Aufbewahrungsfrist festlegen. Dem Verwendungsnachweis sind nur Ablichtungen des Bauausgabebuches beziehungsweise bei Baumaßnahmen der Deutschen Bahn AG des Ausgabeblattes, eine Ausgabengegenüberstellung (gemäß Anhang 9 BbgRZBau) und die Berechnung nach Nummer 3.2.8 NBest-Bau beizufügen.“

9. Nummer 8 der Anlage 19 zu VV Nr. 14.2.1 zu § 44 LHO (Grundsätze der Förderrichtlinien) wird wie folgt gefasst:

„8 Geltungsdauer

Förderprogramme sind zur Überprüfung des Programmefolgs grundsätzlich zu befristen. Daher sind in der entsprechenden Förderrichtlinie die Zeitpunkte anzugeben, zu denen die Förderrichtlinie in Kraft und außer Kraft treten soll. Die Geltungsdauer sollte drei Jahre nicht überschreiten. Eine Verlängerung der Laufzeit ist nur möglich, wenn zugleich das Ergebnis der Überprüfung vorgelegt wird. Bei Fördermitteln aus EU-Programmen kann die Laufzeit der Richtlinie den Gesamtzeitraum einer Förderperiode umfassen; eine Überprüfung nach der Hälfte der Förderperiode sollte erfolgen.“

10. Anlage 20 zu VV Nr. 14.2.2 zu § 44 LHO (Checkliste zu Förderprogrammen) wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 20
zu VV Nr. 14.2.2 zu § 44 LHO“**

Checkliste zu Förderprogrammen

1 Grundlagen

Bezeichnung des Förderprogramms/der Förderrichtlinie:
Haushaltsstelle(n) (Kapitel, Titelgruppe(n), Titel):
Zugehörigkeit zu EU-, Bundes-Programm(en) (Bezeichnung, ggf. Schwerpunkt, Maßnahme, Aktion):
Geltungsdauer des Förderprogramms/der Förderrichtlinie (kommender Programmzeitraum):
Zusammenhang der Förderung mit den prioritären Zielen der Landesregierung:
Begründung der Abweichungen von den VV Nr. 1 bis 13 zu § 44 LHO sowie der Änderungen der bisherigen Förderinhalte und -modalitäten (Beifügen einer Änderungsfassung):
Darlegung und Begründung, ob eine Kombination mit Programmen Dritter ganz oder teilweise möglich oder ausgeschlossen ist:
Erfüllung der Mitteilungspflichten der zuständigen Behörden gegenüber der EU-KOM in Zusammenhang mit der Nutzung von beihilfenrechtlichen Vorschriften (beispielsweise Notifizierungen, Freistellungsverordnungen, De-minimis-Verordnung):

2 Mitteleinsatz

	20 .. in tausend Euro	Erläuterung				
Landesmittel						
Bundesmittel						
EU-Mittel						
Eigenmittel der Zuwendungsempfangenden						
Gesamtvolumen der Maßnahmen (ggf. geschätzt)						

3 Wirksamkeit der Förderung

Beschreibung qualitativer Förderziele der Richtlinie:

Indikatoren für die vorstehenden qualitativen Förderziele						
Indikatoren der Förderung	20 ..	20 ..	20 ..	20 ..	20 ..	Erläuterung

Ergebnis der (indikatorgestützten) Überprüfung, ob und inwieweit die qualitativen Förderziele der Richtlinie erreicht wurden (Erfolgskontrolle).

Angabe der Gründe für das Erfordernis einer (ggf. modifizierten) Fortsetzung der Förderung.

Welche Regelungen/Maßnahmen sieht die Richtlinie vor, um Mitnahmeeffekte und Doppelförderung auszuschließen beziehungsweise zu minimieren?

Wie viele Anträge wurden in der laufenden Förderperiode beziehungsweise vergangenen Richtlinienlaufzeit gestellt?

Wie viele Anträge wurden in der laufenden Förderperiode beziehungsweise vergangenen Richtlinienlaufzeit bewilligt?

4 Umfang der Zuwendung

Begründung der Abweichung vom Grundsatz der Teilfinanzierung entsprechend den Vorgaben der VV Nr. 2.4 für den außergemeindlichen und VVG Nr. 2.5 für den gemeindlichen Bereich zu § 44 LHO:

Wenn der Fördersatz für den gemeindlichen Bereich > 60 Prozent ist, bitte begründen, welche Folgen eine Senkung des Fördersatzes mit sich bringen würde:

Unterschreitung der Bagatellgrenze von 2.500 Euro für den außergemeindlichen Bereich beziehungsweise 5.000 Euro für den gemeindlichen Bereich (wie hoch war im letzten abgeschlossenen Förderjahr der Anteil an den bewilligten Anträgen und an der Bewilligungssumme):

Anteil an den bewilligten Anträgen	Anteil an der Bewilligungssumme

Was sind die Gründe für die Unterschreitung der Bagatellgrenze?“

11. Die VVG zu § 44 LHO werden wie folgt geändert:

a) Nummer 1.4.6 wird wie folgt gefasst:

„1.4.6 Beträgt die Zuwendung des Landes mehr als 200.000 Euro, ist der Landesrechnungshof zu unterrichten.“

b) Nummer 2.3 wird wie folgt gefasst.

„2.3 Der Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben sollen, soweit dies sachgerecht ist, feste Beträge (Richtwerte, Pauschalen) zugrunde gelegt werden. Diese Beträge können auch nach Vomhundertsätzen anderer zuwendungsfähiger Ausgaben bemessen werden.

2.3.1 Für eine Bemessung von zuwendungsfähigen Ausgaben nach festen Beträgen kommen vor allem Projekte in Betracht,

- bei denen einzelne Ausgaben nur mit erheblichem Aufwand genau festgestellt und belegt werden können, jedoch eine sachgerechte Pauschalierung dieser Ausgaben (zum Beispiel als Vomhundertanteil von vorgesehenen Ausgaben) möglich ist, oder
- bei denen - wie bei bestimmten Baumaßnahmen - für einzelne oder mehrere gleiche Teile der Maßnahme über die voraussichtlichen Ausgaben Richtwerte vorliegen oder festgelegt werden können. Die Bemessung von zuwendungsfähigen Ausgaben nach Richtwerten setzt - soweit bei der Maßnahme die zuständige baufachtechnische Prüfstelle zu beteiligen ist - die Anerkennung der Richtwerte durch diese Verwaltung voraus.

2.3.2 Sofern das europäische Beihilfenrecht nicht entgegensteht, können bei Zuwendungen bei der Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben folgende Vereinfachungen orientiert an den Leitlinien der Europäischen Union zu vereinfachten Kostenoptionen zur Anwendung kommen:

Zuwendungsfähige Ausgaben eines Vorhabens können in pauschalierter Form gemäß einer vordefinierten Methode bemessen werden, zum Beispiel anhand eines Referenzbetrages pro Einheit (Kosten je Einheit) oder unter Anwendung eines Prozentsatzes (Pauschalfinanzierung) oder von Pauschalbeträgen. Die Ermittlung von Beträgen für Standardeinheiten, von Prozentsätzen für Pauschalfinanzierungen sowie von Pauschalbeträgen ist mit entsprechender Sorgfalt basierend auf einer fairen, ausgewogenen und überprüfbar Berechnungsmethode vorzunehmen und hat so zu erfolgen, dass Überfinanzierungen vermieden werden.

Maßgeblich für die Ermittlung sind die Festlegungen der EU. Von der Europäischen Union definierte vereinfachte Kostenoptionen können entsprechend angewendet werden.

Bei mehrjähriger Anwendung sind die vereinfachten Kostenoptionen grundsätzlich auf fortbestehende Angemessenheit zu prüfen.

Eine Kombination der mittels vereinfachter Kostenoptionen pauschalierten Ausgaben ist sowohl untereinander als auch mit tatsächlichen Ausgaben innerhalb einer Zuwendung möglich. Dabei ist eine Doppelfinanzierung derselben Ausgaben auszuschließen.

- Im Fall von Kosten je Einheit werden die zuwendungsfähigen Ausgaben oder ein Teil der zuwendungsfähigen Ausgaben eines Vorhabens aus dem im Voraus festgelegten Betrag für eine Standardeinheit und der Anzahl der zu berücksichtigenden Standardeinheiten ermittelt. Die Standardeinheit sollte so definiert sein, dass sie klar abgrenzbar ist und zur Erfüllung des geförderten Ziels beiträgt. Kosten je Einheit finden normalerweise auf leicht festzustellende Mengen Anwendung.
- Im Fall der Pauschalfinanzierung werden die pauschalierten zuwendungsfähigen Ausgaben anhand eines vorab festgelegten Prozentsatzes berechnet, der auf bestimmte andere Ausgaben anzuwenden ist.
- Im Fall von Pauschalbeträgen werden als Sonderfall der Ausgaben je Einheit alle betreffenden oder Teile der zuwendungsfähigen Ausgaben eines Vorhabens in Form eines vorab bestimmten Betrages festgesetzt.

2.3.3 Bei der Anwendung von festen Beträgen (Nummern 2.3 und 2.3.1) oder vereinfachten Kostenoptionen (Nummer 2.3.2) sollen auch Erleichterungen bei der Antragstellung, der Antragsprüfung oder der Erstellung des Verwendungsnachweises und dessen Prüfung festgelegt werden (siehe auch Nummer 5.1 vorletzter Satz sowie Nummer 5.5). In der Förderrichtlinie beziehungsweise im Zuwendungsbescheid ist klar und abschließend zu benennen, welche Ausgabenkategorien damit abgedeckt sind.“

c) Nummer 2.5 wird wie folgt gefasst:

„2.5 Bei der Festsetzung des Vomhundertsatzes ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde (GV) angemessen zu berücksichtigen. Der Förderungsrahmen beträgt bei Anteil- und Festbetragsfinanzierung 40 vom Hundert bis höchstens 80 vom Hundert der zuwendungs-

fähigen Ausgaben, es sei denn, dass aufgrund von Rechtsvorschriften oder Regelungen nach den Nummern 14.1 und 14.2 abweichende Vomhundertsätze vorgeschrieben worden sind. Vomhundertsätze zwischen 60 vom Hundert und 80 vom Hundert kommen grundsätzlich nur für Gemeinden (GV) in Betracht, die nachweislich nicht in der Lage sind, entsprechend höhere Eigenanteile über 20 vom Hundert zu erbringen.

Eine Zuwendung darf ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn europä- oder bundesrechtliche Vorgaben eine Vollfinanzierung vorsehen.“

d) Nummer 4.2 wird wie folgt gefasst:

„4.2 Eine Kopie des Zuwendungsbescheides ist mit einer Kopie des Antrages dem Landesrechnungshof auf Anforderung zu übersenden. Dies gilt gleichermaßen für nachträgliche Änderungen des Zuwendungsbescheides. Soweit der Landesrechnungshof nichts Abweichendes bestimmt, sind ihm halbjährlich Übersichten über die erfolgten Bewilligungen von Zuwendungen, welche den Betrag von 200.000 Euro übersteigen, zu übersenden.“

e) In Nummer 5.4.1 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „30“ ersetzt.

f) Nach Nummer 5.4.2 wird folgende Nummer 5.5 eingefügt:

„5.5 Im Falle der Anwendung von festen Beträgen (Nummern 2.3 und 2.3.1) oder vereinfachten Kostenoptionen (Nummer 2.3.2) ist auf die Angabe der diesbezüglich tatsächlichen Ausgaben im zahlenmäßigen Nachweis zu verzichten. Stattdessen erfolgt dort der Nachweis der erbrachten Leistungen oder Ergebnisse sowie im Falle der Pauschalsätze die Anrechnung des entsprechenden Prozentsatzes.“

g) In Nummer 7.4 werden die Wörter „zwei Monaten“ durch die Wörter „drei Monaten“ ersetzt.

h) In Nummer 8.2.5 werden die Wörter „zwei Monaten“ durch die Wörter „drei Monaten“ ersetzt.

i) Nummer 8.6 wird wie folgt gefasst:

„8.6 Wird die Zuwendung nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet (Nummer 8.2.5) und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu ver-

langen. Dies gilt nicht in den Fällen der Nummern 7.2 und 7.3.

Sofern die Förderung ausschließlich oder teilweise die Anwendung von festen Beträgen (Nummern 2.3 und 2.3.1) oder vereinfachten Kostenoptionen (Nummer 2.3.2) vorsieht, wird auf die Einhaltung des Verbrauches der angeforderten Mittel innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung verzichtet. Dies gilt auch für bereits geförderte Ausgaben im Rahmen des Erstattungsprinzips, die nachträglich als nicht zuwendungsfähig ausgewiesen werden.“

j) Nummer 11.1 wird wie folgt gefasst:

„11.1 Die Bewilligungsbehörde, die nach Nummer 1.4 zuständige oder sonst beauftragte Stelle hat - auch im Hinblick auf die Jahresfrist (§ 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 48 Absatz 4, § 49 Absatz 2 Satz 2 und § 49 Absatz 3 Satz 2 VwVfG) - unverzüglich nach Eingang des Verwendungsnachweises zu prüfen, ob nach den Angaben im Verwendungsnachweis Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegeben sind. Im Übrigen kann aus den eingegangenen Nachweisen beziehungsweise Bestätigungen nach einer im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof zu treffenden Regelung eine stichprobenweise Auswahl von zu prüfenden Verwendungsnachweisen getroffen werden. Bei Verwendungsbestätigungen sind ausreichende Stichprobenkontrollen zu gewährleisten, die 10 vom Hundert der Fälle nicht unterschreiten sollen. Der Anhörung des Landesrechnungshofes zum Stichprobenverfahren bedarf es nicht, wenn die Bewilligungsbehörde das standardisierte Stichprobenverfahren für die Auswahl vertieft zu prüfender Verwendungsnachweise für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage) anwendet. Bei den ausgewählten Zuwendungsfällen ist zu prüfen, ob

11.1.1 der Verwendungsnachweis beziehungsweise die Verwendungsbestätigung den im Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entspricht,

11.1.2 die Zuwendung nach den Angaben im Verwendungsnachweis beziehungsweise in der Verwendungsbestätigung zweckentsprechend verwendet worden ist, wobei in Form von Stichproben nachzuvollziehen ist, ob - soweit möglich - die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet worden sind,

11.1.3 der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist; dabei ist grundsätzlich eine abschließende und - soweit in Betracht kommend - eine begleitende Erfolgskontrolle

durchzuführen. Die Bewilligungsbehörde kann in Ausübung ihres Ermessens Ergänzungen oder Erläuterungen verlangen und örtliche Erhebungen durchführen. Dabei kann die Bewilligungsbehörde in Ausübung ihres Ermessens ergänzend zu den örtlichen Erhebungen auch digitale Erhebungen/Inaugenscheinnahmen vornehmen, soweit diese für eine Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung geeignet sind.“

k) Der Nummer 14.2 wird folgender Absatz angefügt:

„Bei der Erarbeitung von Förderrichtlinien für Zuwendungen an den gemeindlichen Bereich ist VV Nr. 14.2.1 zu § 44 LHO zu beachten.“

12. Anlage 21 zu VVG Nr. 5.1 zu § 44 LHO (ANBest-G) wird wie folgt geändert:

a) In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Nr. 3 wie folgt gefasst:

„Nr. 3 Vergabe von Aufträgen und Beschaffungen“.

b) Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:

aa) Im dritten Satz wird die Angabe „20“ durch die Angabe „30“ ersetzt.

bb) Im vierten Satz werden die Wörter „Kostengruppen 1000 bis 7000“ durch die Wörter „Kostengruppen 100 bis 700“ ersetzt.

c) In Nummer 1.4.2 werden die Wörter „zwei Monaten“ durch die Wörter „drei Monaten“ ersetzt.

d) In Nummer 1.4.4 werden die Wörter „zwei Monaten“ durch die Wörter „drei Monaten“ ersetzt.

e) Nummer 1.4.6 wird wie folgt gefasst:

„1.4.6 Sofern die Förderung ausschließlich oder teilweise über

- feste Beträge (VVG Nr. 2.3 und 2.3.1 zu § 44 LHO) oder
- vereinfachte Kostenoptionen (VVG Nr. 2.3.2 zu § 44 LHO)

erfolgt, wird auf die Einhaltung des Verbrauchs der angeforderten Mittel innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung verzichtet.

Für die durch feste Beträge und vereinfachte Kostenoptionen abgedeckten Ausgaben entfällt der Nachweis der Ausgaben. Davon unberührt sind im Zuwendungsbescheid benannte Belege, die dem Nachweis der vorgenannten festen Beträge oder vereinfachten Kostenoptionen dienen.“

f) Nach Nummer 1.4.6 wird folgende Nummer 1.4.7 eingefügt:

„1.4.7 Die Zuwendungen sind auf einem gesonderten Konto zu bewirtschaften.“

g) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3 Vergabe von Aufträgen und Beschaffungen

Es gilt der Grundsatz einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung.

3.1 Sofern die Zuwendungsempfangenden öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Sektorenauftraggeber im Sinne des § 100 GWB oder Konzessionsgeber im Sinne des § 101 GWB sind, sind sie verpflichtet, die VV zu § 55 LHO in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Sofern die Zuwendungsempfangenden öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 4 GWB sind und der zu vergebende Bauauftrag und - soweit einschlägig - ein damit in Verbindung stehender Dienstleistungsauftrag oder Wettbewerb den jeweils gültigen Schwellenwert nach § 106 GWB erreichen oder überschreiten, sind sie verpflichtet, die entsprechenden VV zu § 55 LHO in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Verpflichtungen zur Anwendung von Vergaberecht aus anderen Rechtsgründen bleiben unberührt.

3.2 Sofern die Zuwendungsempfangenden nicht unter Nummer 3.1 fallen, haben sie ab einem Beschaffungswert von mehr als 2.500 Euro (ohne Umsatzsteuer) mindestens drei vergleichbare Angebote oder Preisvergleiche einzuholen und die Auswahlgründe zu dokumentieren.

3.3 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabeprüfungen beziehungsweise Prüfungen in Bezug auf die Einhaltung des Grundsatzes einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung durchzuführen.

Die Verpflichtungen aus den Nummern 3.1 und 3.2 unterliegen keiner zuwendungsrechtlichen Überprüfung, soweit die durch Aufträge verursachten Ausgaben ausschließlich gefördert werden über

- feste Beträge (VVG Nr. 2.3 und 2.3.1 zu § 44 LHO) oder
- vereinfachte Kostenoptionen (VVG Nr. 2.3.2 zu § 44 LHO).“

h) Nummer 5.4 wird wie folgt gefasst:

„5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge in den Fällen der Nummern 1.4.2 und 1.4.4 nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können. Dies gilt nicht im Falle von Förderungen, die ausschließlich oder teilweise über feste Beträge oder vereinfachte Kostenoptionen erfolgen. Es wird auf Nummer 1.4.6 hingewiesen.“

i) Der Nummer 7.4 wird folgender Absatz angefügt:

„Im Falle der Förderung über feste Beträge oder vereinfachte Kostenoptionen ist nach den Vorgaben der Bewilligungsbehörde ein angepasster zahlenmäßiger Nachweis einzureichen.“

j) Nummer 7.7 wird wie folgt gefasst:

„7.7 Die oder der Zuwendungsempfangende hat die Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen

sowie im Fall des Nachweises beziehungsweise der Bestätigung der Verwendung auf elektronischem Wege eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises beziehungsweise der Verwendungsbestätigung zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises beziehungsweise der Verwendungsbestätigung aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Bewilligungsbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen eine kürzere Aufbewahrungsfrist festlegen. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.“

- k) In Nummer 9.2.1 werden die Wörter „zwei Monaten“ durch die Wörter „drei Monaten“ ersetzt.
- l) In Nummer 9.4 werden die Wörter „zwei Monaten“ durch die Wörter „drei Monaten“ ersetzt.

13. Grundmuster 1 zu VVG Nr. 3.1 (Antrag) zu § 44 LHO wird wie folgt gefasst:

**„Grundmuster 1 zu VVG Nr. 3.1
(Antrag)**

Das Grundmuster enthält die für die Abwicklung einer Zuwendung erforderlichen Angaben. Im Interesse einer einheitlichen Vor- druckgestaltung wurde davon abgesehen, für die Förderung von konsumtiven Ausgaben und Investitionsmaßnahmen (vgl. Nummer 2.3 VVG) verschiedene Grundmuster zu entwickeln. Soweit weitergehende Angaben aus förderungsspezifischen Gründen notwendig sind, ist das Muster zu ergänzen. Werden Förderrichtlinien (vgl. Nummer 14.2 VVG) erlassen, sollen ergänzende Angaben zum Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) in der Förderrichtlinie näher bestimmt werden.

Anleitungen:

1 Gliederung des Grundmusters

- 1 Antragstellende Person
- 2 Maßnahme
- 3 Gesamtkosten
- 4 Finanzierungsplan
- 5 Beantragte Förderung
- 6 Begründung
- 7 Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen
- 8 Erklärungen
- 9 Anlagen
- 10 Ergebnis der Antragsprüfung durch die zuständige baufachtechnische Prüfstelle (VVG Nr. 6)

2 Zum Grundmuster

Zu Nummer 2 - Maßnahme -

Kurze, eindeutige Bezeichnung der beabsichtigten Maßnahme; Umfang, Notwendigkeit usw. der Maßnahme sind unter Nummer 6 - Begründung - zu klären.

Zu Nummer 3 - Gesamtkosten -

Angabe der Gesamtkosten der Maßnahme; die aufgegliederte Berechnung der Ausgaben ist in der dem Antrag beizufügenden Kostenberechnung darzustellen. Art und Umfang der Kostengliederung sind den förderungsspezifischen Bedürfnissen anzupassen.

Zu Nummer 4 - Finanzierungsplan -

Im Finanzierungsplan sollen - soweit bekannt - regelmäßig nur die zuwendungsfähigen Ausgaben dargestellt werden. Soweit der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, soll dies bei der Ermittlung der Ausgaben berücksichtigt werden.

Zu Nummer 9 - Anlagen -

Da im Grundmuster die in den einzelnen Förderbereichen erforderlichen Antragsunterlagen nicht erschöpfend aufgezählt werden können, sind die Angaben nur beispielhaft. Bei Hochbaumaßnahmen sind in den Antrag in jedem Fall die in VVG Nr. 6.4 in Verbindung mit den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu § 44 LHO (EZBau) genannten Antragsunterlagen aufzunehmen.

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

(Betr.):

(Bezug.):

1 Antragstellende Person

Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Landkreis:
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)/E-Mail-Adresse:
Gemeindekennziffer:	
Bankverbindung:	IBAN: BIC: Bezeichnung des Kreditinstituts:
Landesplanerische Kennzeichnung:	

2 Maßnahme

Bezeichnung/angesprochener Zuwendungsbereich:	
Durchführungszeitraum:	von/bis:

3 Gesamtkosten

Laut beiliegendem Kostenvoranschlag/ beiliegender Kostengliederung/Euro	
Beantragte Zuwendung/Euro	

4 Finanzierungsplan

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	20..	20..	20..
	und folgende		
	in 1000 Euro		
1	2	3	4
4.1 Gesamtkosten (Nummer 3)			
4.2 Eigenanteil			
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)			
4.4 Beantragte/bewilligte öffentliche Förderung (ohne Nummer 4.5) durch			
4.5 Beantragte Zuwendung (Nummern 3 und 5)			

5 Beantragte Förderung

Zuwendungsbereich	Zuweisung Euro	Darlehen Euro	Schuldendiensthilfen Euro	vom Hundert der Gesamtkosten
1	2	3	4	5
Summe:				

6 Begründung

6.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme (unter anderem Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)

6.2 Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (unter anderem Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

7 Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Darstellung der angestrebten Auslastung beziehungsweise des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgelasten für die antragstellende Person, Folgelasten für die antragstellende Person, Finanzlage der antragstellenden Person usw.)

8 Erklärungen

Die antragstellende Person erklärt, dass

8.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Zuwendungbescheides ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,

8.2 sie im Rahmen dieser Maßnahme zum Vorsteuerabzug

- nicht berechtigt ist,
- berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten (Nummer 3) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),

8.3 die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,

9 Anlagen (zum Beispiel Zuwendungen für Baumaßnahmen)

- Bau- und/oder Raumprogramm
- Vollständige Entwurfszeichnungen sowie Auszug aus Flurkarte und Lageplan
- Erläuterungsbericht mit genauer Beschreibung der Baumaßnahme und Ausführungsart sowie der Beschaffenheit des Baugrundes
- Bericht über den Stand der bauaufsichtlichen und sonst erforderlichen Genehmigungen, die - soweit bereits vorhanden - beizufügen sind
- Kostenberechnung, aufgegliedert in Kostengruppen nach DIN 277 oder Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283
- Angabe der vorgesehenen Vergabeverfahren
- Bauzeitplan
- Vergleichsberechnungen für Anschaffungs- oder Herstellungskosten und in besonders begründeten Fällen eine Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnung.

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

10 Ergebnis der Antragsprüfung durch die zuständige baufachtechnische Prüfstelle (VVG Nr. 6)

1. Nach Prüfung der dem Antrag beigefügten Pläne, Erläuterungen, Kostenberechnungen und sonstigen Unterlagen wird festgestellt, dass die Baumaßnahme den baulichen Anforderungen und hinsichtlich der Planung und Konstruktion den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit - nicht - entspricht.

Die baufachliche Stellungnahme wurde beigefügt.

2. für die Durchführung der Baumaßnahme hat die antragstellende Person folgende Kosten veranschlagt:

_____ Euro

3. Aufgrund der Prüfung wird folgender Betrag als angemessen erachtet:

_____ Euro

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)“.

14. Grundmuster 2 zu VVG Nr. 4.1 (Zuwendungsbescheid) zu
§ 44 LHO wird wie folgt gefasst:

„Grundmuster 2 zu VVG Nr. 4.1 (Zuwendungsbescheid)

Das Grundmuster enthält die für die Bewilligung einer Zuwendung erforderlichen Angaben. Im Interesse einer einheitlichen Vordruckgestaltung wurde davon abgesehen, für die Förderung von konsumtiven Ausgaben und Investitionsmaßnahmen verschiedene Grundmuster zu entwickeln. Soweit weitergehende Angaben, insbesondere besondere Nebenbestimmungen, erforderlich werden, ist das Muster zu ergänzen. Werden Förderrichtlinien erlassen, sollen ergänzende Angaben (zum Beispiel zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, zu den Rückzahlungsmodalitäten bei der Gewährung von Darlehen und zu den besonderen Nebenbestimmungen) in der Förderrichtlinie näher bestimmt werden.

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Az.: _____

_____, den ____ 20..

Ort, Datum

Telefon: _____

(Anschrift der oder des Zuwendungsempfangenden)

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Zuwendung des Landes Brandenburg

Zuwendungszweck: _____

Ihr Antrag vom _____

Anlage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G)

I.

1 Bewilligung

Auf Ihren vg. Antrag vom _____ bewillige ich Ihnen

_____ für die Zeit vom _____ bis _____ (Bewilligungszeitraum)

_____ eine Zuwendung in Höhe von _____ Euro
(in Buchstaben: _____ Euro)

2 Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks und - wenn mithilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden - gegebenenfalls die Angabe, wie lange die Gegenstände für den Zuwendungszweck gebunden sind. Soweit mit dem Zuwendungsbescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, beginnt die zeitliche Bindung mit Beginn des auf das Ende des Durchführungszeitraums folgenden Monats.)

3 Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der

- Anteilfinanzierung in Höhe von
(Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag) _____ v. H.
 Festbetragsfinanzierung zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
in Höhe von _____ Euro
- als
- Zuweisung (Zuschuss)
 Darlehen
 Schuldendiensthilfe

gewährt.

4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

(ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen)

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

5 Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen: _____ Euro

Verpflichtungsermächtigungen:

davon 20.. _____ Euro

20.. _____ Euro

20.. _____ Euro

6 Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-G ausgezahlt.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt:

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

(Unterschrift)“.

15. Grundmuster 3 zu VVG Nr. 10.3 (Verwendungsnachweis)
zu § 44 LHO wird wie folgt gefasst:

**„Grundmuster 3 zu VVG Nr. 10.3
(Verwendungsnachweis)**

Das Grundmuster enthält die zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung erforderlichen Mindestangaben. Im Interesse einer einheitlichen Vordruckgestaltung wurde davon abgesehen, für die Förderung von konsumtiven Ausgaben und Investitionsmaßnahmen verschiedene Grundmuster zu entwickeln. Gemäß VVG Nr. 10.1 ist ein **einfacher** Verwendungsnachweis zu verlangen.

(Zuwendungsempfangende bzw.
Zuwendungsempfangender)

_____, den ____ 20..

Ort, Datum

Telefon: _____

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Verwendungsnachweis

Zuwendungszweck: _____

Durch Zuwendungsbescheid(e) der (Bewilligungsbehörde)		
vom _____	Az.: _____	über _____ Euro
vom _____	Az.: _____	über _____ Euro
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahmen insgesamt bewilligt		über _____ Euro
Es wurden ausgezahlt	insgesamt:	_____ Euro

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, unter anderem Beginn, Maßnahmendauer, Abschluss, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan; soweit technische Dienststellen der oder des Zuwendungsempfängenden beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1 Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	Euro	v. H.	Euro	v. H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)				
Bewilligte öffentliche Förderung durch _____ _____ _____				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt		100		100

2 Ausgaben

Ausgabengliederung ¹	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwendungsfähig	insgesamt	davon zuwendungsfähig
	Euro	Euro	Euro	Euro
Insgesamt				

III. Bestätigungen

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem/den Zuwendungsbescheid(en) und dem Bauausgabebuch überein. In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind (bei Förderung von Baumaßnahmen: und mit der Baurechnung übereinstimmen),
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zuwendungszwecks verwendet wurde,
- die im Zuwendungsbescheid, einschließlich der dort enthaltenen Nebenbestimmungen, genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden.

Der oder dem Unterzeichnenden ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

¹ Hier sind nur die Summen der Kostengruppen (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert; bei anderen Baumaßnahmen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides) anzugeben.

IV. Ergebnis der Prüfung durch die gemeindliche/kreisliche Rechnungsprüfung

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine - die nachstehenden - Be- anstandungen.

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

V. Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung durch die zuständige baufachtechnische Prüfstelle (VVG Nr. 6)

Der Verwendungsnachweis wurde baufachlich geprüft. Aufgrund stichprobenweiser Überprüfung der Bauausführung und der Rechnungsbelege wird die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und mit der Örtlichkeit bescheinigt. Die baufachliche Stellungnahme ist beigefügt.

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

VI. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (VVG Nr. 11.3)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine - die nachstehenden - Be- anstandungen.

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)“.

16. Nach Anlage 22 zu VVG Nr. 10.4 zu § 44 LHO wird fol- gende Anlage 22a eingefügt:

**„Anlage 22a
zu VV/VVG Nr. 11.1 zu § 44 LHO**

**Standardisiertes Stichprobenverfahren für die Aus-
wahl vertieft zu prüfender Verwendungsnachweise
für Zuwendungen zur Projektförderung**

Anlage

Berechnung Stichprobenumfang^{16a}

Nach VV/VVG Nr. 11.1 zu § 44 LHO hat die Bewilligungs- behörde, die nach VV/VVG Nr. 1.4 zu § 44 LHO zu- ständige oder sonst beauftragte Stelle nach Eingang des Zwischen- oder Verwendungsnachweises beziehungs- weise der Verwendungsbestätigung zunächst festzustellen, ob nach den Angaben im Nachweis Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegeben sind. Anschließend sind die Nachweise vertieft zu prüfen.

Hierbei ist zu prüfen, ob

- der Zwischen- oder Verwendungsnachweis beziehungs- weise die Verwendungsbestätigung den im Zuwendungs- bescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) fest- gelegten Anforderungen entspricht,

- die Zuwendung nach den Angaben im Zwischen- oder Verwendungsnachweis beziehungsweise der Verwen- dungsbestätigung und gegebenenfalls den Belegen und Verträgen sowie Unterlagen über die Vergabe von Auf- trägen zweckentsprechend verwendet worden ist,
- gegebenenfalls Ergänzungen oder Erläuterungen zu ver- langen und örtliche Erhebungen durchzuführen sind.

Die Prüfung der Angaben in dem Zwischen- oder Ver-wendungsnachweis beziehungsweise der Verwendungs- bestätigung sowie der Belege kann auf Stichproben be- schränkt werden. Die vorgelegten Belege usw. sind an die oder den Zuwendungsempfangenden zurückzugeben.

Bei Zuwendungen zur Projektförderung **soll** für die vertieft Prüfung regelmäßig aus den eingegangenen Nachweisen nach einer nach Anhörung des Landesrechnungshofs zu treffenden Regelung eine stichprobenweise Auswahl von zu prüfenden Nachweisen getroffen werden.

Abweichend hiervon **kann** für den Anwendungsbereich der VVG zu § 44 LHO aus den eingegangenen Nachweisen be- ziehungsweise Verwendungsbestätigungen nach einer im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof zu treffenden Regelung eine stichprobenweise Auswahl von zu prüfen- den Verwendungsnachweisen getroffen werden. Bei Ver-wendungsbestätigungen sind ausreichende Stichproben- kontrollen zu gewährleisten, die 10 vom Hundert der Fälle nicht unterschreiten sollen.

Der Anhörung des Landesrechnungshofs bedarf es gemäß VV beziehungsweise VVG nicht, wenn die Bewilligungs-

^{16a} Veröffentlicht unter <https://www.lvnbb.de/bb-intern/hh-land-bb/de/anbieter/haushaltsangelegenheiten-des-landes-brandenburg/gesetze-und-vorschriften/>

behörde, die nach VV/VVG Nr. 1.4 zu § 44 LHO zuständige oder sonst beauftragte Stelle das folgende Verfahren anwendet:

1 Grundgesamtheit

Die **Grundgesamtheit für die erste Stichprobe** (GG 1) eines Jahres bilden alle im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni eingegangenen Zwischen- oder Verwendungsnachweise beziehungsweise Verwendungsbestätigungen für Bewilligungen aufgrund desselben Förderprogramms beziehungsweise derselben Förderrichtlinie beziehungsweise aufgrund einer gemeinsamen Zweckbestimmung, sofern sie nicht aufgrund eines Förderprogramms oder einer Förderrichtlinie erfolgen.

Die **Grundgesamtheit für die zweite Stichprobe** (GG 2) eines Jahres sind die entsprechenden Nachweise, die im Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember eingegangen sind.

Für die Zuordnung zu der Grundgesamtheit GG 1 und GG 2 ist der erste Eingang des Nachweises entscheidend, nicht seine Fälligkeit.

2 Stichprobenauswahl

Keine Stichprobenauswahl ist zulässig und alle Nachweise der GG 1 beziehungsweise GG 2 sind vertieft zu prüfen, wenn in dem unter Nummer 1 genannten Zeitraum jeweils 30 oder weniger Nachweise eingegangen sind ($GG 1 \leq 30$; $GG 2 \leq 30$).

Gehen je Zeitraum mehr als 30 Nachweise ein ($GG 1 > 30$; $GG 2 > 30$), erfolgt die Auswahl der Stichprobe nach dem reinen Zufallsprinzip (Lotterieverfahren). Hierbei besteht für alle Nachweise der GG 1 beziehungsweise GG 2 die gleiche Wahrscheinlichkeit, ausgewählt zu werden.

2.1 Stichprobenumfang

Der erforderliche Stichprobenumfang, das heißt die Anzahl der vertieft zu prüfenden Nachweise, hängt von folgenden drei Faktoren ab:

(1) Standardabweichung der Grundgesamtheit (p)

Die Standardabweichung bestimmt sich im Sinne dieses Stichprobenverfahrens danach, inwieweit damit zu rechnen ist, dass die Nachweise mit Fehlern behaftet sind. Der Wert p ist standardmäßig auf 0,5 festzulegen.

(2) Konfidenzniveau (z)

Um eine möglichst hohe Wahrscheinlichkeit zu erreichen, dass die Ergebnisse der vertieft zu prüfenden Nachweise der Stichprobe auf die GG 1 beziehungsweise GG 2 übertragbar sind, ist der Wert für das Konfidenzniveau auf 95 Prozent festzulegen und entsprechend ein z-Wert von 1,96 anzuwenden.

(3) Fehlergrenze (e)

Die Fehlergrenze ist die maximale Abweichung der Stichprobenergebnisse von den realen Werten in GG 1 beziehungsweise GG 2. Sie ist standardmäßig mit dem Wert 0,15 anzusetzen.

Die Bewilligungsbehörde, die nach VV/VVG Nr. 1.4 zu § 44 LHO zuständige oder sonst beauftragte Stelle kann den Wert für die Fehlergrenze nach seiner Einschätzung auch mit einem niedrigeren Wert ansetzen ($0,01 \leq e \leq 0,14$). Dabei kann sie insbesondere berücksichtigen, dass ein Förderprogramm/eine Förderrichtlinie

- in der Vorgängerfassung fehlerauffällig war,
- im Wesentlichen Zuwendungsempfahende hat, die mit Förderverfahren weniger vertraut sind, weil sie beispielsweise erstmals eine Zuwendung erhalten (Erstbewilligungen),
- komplexe Fördervoraussetzungen aufweist.

Ein höherer Wert für e als 0,15 ist nicht zulässig.

Anhand der für die Faktoren anzusetzenden Werte ist der Stichprobenumfang mit der folgenden Formel zu berechnen:

$$\frac{\frac{z^2 \times p(1-p)}{e^2}}{1 + \frac{(z^2 \times p(1-p))}{e^2 \times GG}} = \frac{\frac{1,96^2 \times 0,5(1-0,5)}{0,15^2}}{1 + \frac{1,96^2 \times 0,5(1-0,5)}{0,15^2 \times GG}} = \frac{\text{notwendige Stichprobe}}{\text{Umfang der Stichprobe}}$$

Das Ergebnis ist auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.

Beispiel für eine 250 Verwendungsnachweise umfassende GG 1:

$$\frac{\frac{1,96^2 \times 0,5(1-0,5)}{0,15^2}}{1 + \frac{1,96^2 \times 0,5(1-0,5)}{0,15^2 \times 250}} = 36,46 = \frac{\text{Umfang der Stichprobe:}}{\text{37 Nachweise}}$$

2.2 Stichprobenziehung

Die Stichprobe ist in dem gemäß Nummer 2 ermittelten Umfang nach dem Zufallsprinzip zu ziehen.

Die Ziehung aus der GG 1 soll innerhalb der ersten vollen Kalenderwoche nach dem 1. Juli des laufenden Jahres erfolgen; die aus der GG 2 innerhalb der ersten vollen Kalenderwoche nach dem 1. Januar des Folgejahres.

3 Maßnahmen bei erheblichen Feststellungen

Kommt es bei 25 Prozent der vertieft zu prüfenden Nachweise zu monetären Feststellungen und führen diese zu einer Reduzierung der jeweils bewilligten Zuwendung von

20 Prozent oder mehr, ist ab der nächsten Stichprobenauswahl das Konfidenzniveau auf 97 Prozent zu erhöhen. Die Formel zur Bestimmung des Umfangs der Stichprobe ist mit dem entsprechenden z-Wert von 2,17 anzuwenden.

Kommt es weiterhin in 25 Prozent der danach vertieft zu prüfenden Nachweise zu monetären Feststellungen und führen diese zu einer Reduzierung der jeweils bewilligten Zuwendung von 20 Prozent oder mehr, ist ab der nächsten Stichprobenauswahl das Konfidenzniveau auf 99 Prozent zu erhöhen und ein z-Wert von 2,58 anzuwenden.

Wird bei einer Vielzahl der vertieft zu prüfenden Verwendungs nachweise derselbe Fehler festgestellt und bestehen Anhaltspunkte, dass es sich hierbei um einen systematischen Fehler handelt, hat die Bewilligungsbehörde, die nach VV/VVG Nr. 1.4 zu § 44 LHO zuständige oder sonst beauftragte Stelle mit dem für das Programm/die Richtlinie zuständigen Ministerium Rücksprache zu halten.

Formale Feststellungen führen zu keiner Ausweitung des Stichprobenumfangs.

4 Dokumentation

Die Verfahrensschritte sind schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentation hat je Ziehung Folgendes zu enthalten:

- (1) Tabellarische Übersicht über die GG 1 beziehungsweise GG 2 gemäß Nummer 1 (Mindestangaben: Förderprogramm/-richtlinie, Vorgangsnummer, Eingangsdatum Verwendungs nachweis, Bewilligte Zuwendung).
- (2) Werte, die Grundlage der Berechnung gemäß Nummer 2 waren (Werte für GG 1 beziehungsweise GG 2 und e). Soweit eine Erhöhung des Konfidenzniveaus gemäß Nummer 3 erforderlich war, ist dies zu vermerken und der entsprechende z-Wert anzugeben.
- (3) Ergebnis der Berechnung gemäß Nummer 2.
- (4) Verwendetes Zufallsverfahren (zum Beispiel Benennung des Zufallsgenerators, Excel-Funktion).
- (5) Tabellarische Übersicht der aus den Übersichten GG 1 beziehungsweise GG 2 nach Nummer 4 (1) zur vertieften Prüfung ausgewählten Verwendungs nachweise (Mindestangaben: Förderprogramm/-richtlinie, Vorgangsnummer, Eingangsdatum Verwendungs nachweis, Bewilligte Zuwendung).
- (6) Tabellarische Übersicht der finanziellen Ergebnisse der vertieften Prüfung der Verwendungs nachweise zu GG 1 beziehungsweise GG 2 (Mindestangaben: Förderprogramm/-richtlinie; Vorgangsnummer; Eingangsdatum Verwendungs nachweis; Bewilligte Zuwendung; Betrag, um den die bewilligte Zuwendung im Ergebnis der Verwendungs nachweisprüfung reduziert wurde).“
17. In VV Nr. 2.1 zu § 58 LHO werden die Wörter „nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung (InsO)“ durch die Wörter „nach dem Zehnten Teil der Insolvenzordnung (InsO)“ ersetzt.

18. VV Nr. 3.3 zu § 63 LHO wird wie folgt gefasst:

„3.3 In den Fällen der Nummer 3.1 kann die oberste Landesbehörde ohne Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums Ausnahmen zulassen, wenn der volle Wert des Vermögensgegenstandes den Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt.“

19. Die VV zu § 64 LHO werden wie folgt geändert:

- a) Im vierten und siebten Satz der Nummer 1.1.2 wird das Wort „Finanzen“ jeweils durch die Wörter „das staatliche Liegenschafts- und Hochbaumanagement“ ersetzt.

b) Nummer 1.2.1 wird wie folgt gefasst:

„1.2.1 Landeseigene Grundstücke, die nicht für Verwaltungszwecke des Landes oder im Rahmen des Gemeingebräuchs im Aufgabenbereich des Landes benötigt werden, werden bis auf Weiteres vom für das staatliche Liegenschafts- und Hochbaumanagement zuständigen Ministerium verwaltet. Abweichend davon erfolgt die Verwaltung der WGT-Liegenschaften und der Bodenreformliegenschaften von dem für Finanzen zuständigen Ministerium.“

- c) Im zweiten und dritten Satz der Nummer 1.2.2 wird das Wort „Finanzen“ jeweils durch die Wörter „das staatliche Liegenschafts- und Hochbaumanagement“ ersetzt.

- d) In Nummer 2.2 wird das Wort „Finanzen“ durch die Wörter „das staatliche Liegenschafts- und Hochbaumanagement“ ersetzt.

- e) Im ersten, zweiten und vierten Satz der Nummer 2.3 wird das Wort „Finanzen“ jeweils durch die Wörter „das staatliche Liegenschafts- und Hochbaumanagement“ ersetzt.

- f) Im ersten und zweiten Satz der Nummer 2.4 wird das Wort „Finanzen“ jeweils durch die Wörter „das staatliche Liegenschafts- und Hochbaumanagement“ ersetzt.

g) Nummer 3.2 wird wie folgt gefasst:

„3.2 Die Abgabe landeseigener Grundstücke aus dem Allgemeinen Grundvermögen (Finanzvermögen) wird durch Vereinbarung zwischen dem für das staatliche Liegenschafts- und Hochbaumanagement zuständigen Ministerium und der Dienststelle geregelt, bei der ein Bedarf auftritt. Bei der Abgabe von Grundstücken im WGT-Liegenschafts- oder Bodenreformvermögen ist das für Finanzen zuständige Ministerium zuständig.“

- 3.2.1 Bei Dauerbedarf gehen die abgegebenen Grundstücke in das Verwaltungsgrundvermögen (Verwaltungsvermögen) der empfangenden

Dienststelle über. Bei vorübergehendem Bedarf verbleiben die abgegebenen Grundstücke im Allgemeinen Grundvermögen (Finanzvermögen). Ist eine gemeinsame Benutzung eines Grundstücks durch Dienststellen verschiedener Geschäftsbereiche vorgesehen, so kommt eine dauernde Abgabe in der Regel nur an die Dienststelle in Betracht, die den größten Nutzflächenanteil erhält (vgl. Nummer 1.1.2).

- 3.2.2 Die Abgabe von Grundstücken bedarf der Einwilligung des für das staatliche Liegenschafts- und Hochbaumanagement zuständigen Ministeriums. Ausgenommen hiervon ist die Abgabe von WGT-Liegenschafts- und Bodenreformgrundstücken, die der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums bedarf. Die Einwilligung kann für bestimmte Fallgruppen auch allgemein erteilt werden.
- 3.2.3 Ein Entgelt für die Abgabe von Grundstücken aus dem Allgemeinen Grundvermögen (Finanzvermögen) wird nicht erhoben.“

h) Nummer 3.3 wird wie folgt gefasst:

- „3.3 Die unmittelbare Abgabe von Grundstücken von einer Dienststelle an eine andere Dienststelle eines anderen Geschäftsbereichs ohne vorherige Zuführung an das Allgemeine Grundvermögen (Finanzvermögen) ist nur mit Einwilligung des für das staatliche Liegenschafts- und Hochbaumanagement zuständigen Ministeriums zulässig. Ausgenommen hiervon ist die unmittelbare Abgabe von WGT-Liegenschafts- und Bodenreformgrundstücken des Allgemeinen Grundvermögens, die der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums bedarf. Die Einwilligung kann für bestimmte Fallgruppen auch allgemein erteilt werden. Nummer 3.2.3 ist sinngemäß anzuwenden.“

i) In Nummer 3.5 wird das Wort „Finanzen“ durch die Wörter „das staatliche Liegenschafts- und Hochbaumanagement“ ersetzt.

j) Nummer 4.1 wird wie folgt gefasst:

- „4.1 Die Durchführung von Grundstücksveräußerungen obliegt bis auf Weiteres dem für das staatliche Liegenschafts- und Hochbaumanagement zuständigen Ministerium. Dabei wird insbesondere geprüft, ob ein Grundstück, das nicht mehr für Verwaltungszwecke oder im Rahmen des Gemeingebräuchs im Aufgabenbereich des Landes benötigt wird, für das Land entbehrlich ist (§ 63 Absatz 2). Für die Durchführung von Grundstücksveräußerungen im WGT-Liegenschafts- und Bodenreformvermögen ist das für Finanzen zuständige Ministerium zuständig; Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend.“

k) Nummer 4.3 wird wie folgt gefasst:

- „4.3 Für die Wertermittlung kann das für das staatliche Liegenschafts- und Hochbaumanagement zuständige Ministerium Dienststellen der Bauverwaltung des Landes bei der Bewertung in Anspruch nehmen. Bei der Durchführung von Grundstücksveräußerungen im WGT-Liegenschafts- und Bodenreformvermögen gilt Satz 1 für das für Finanzen zuständige Ministerium entsprechend. Nummer 2 zu § 63 bleibt hier von unberührt.“

l) Nummer 4.5 wird wie folgt gefasst:

- „4.5 Grundstücke, deren voller Wert unterhalb bestimmter, vom für das staatliche Liegenschafts- und Hochbaumanagement zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium festgesetzter Grenzen liegt, können von den obersten Landesbehörden für andere Dienststellen in eigener Verantwortung veräußert werden.“

m) In Nummer 4.6 wird das Wort „Finanzen“ durch die Wörter „das staatliche Liegenschafts- und Hochbaumanagement“ ersetzt.

n) Nummer 4.8 wird wie folgt gefasst:

- „4.8 Werden Zahlungserleichterungen nach Nummer 4.7 gewährt, so ist vorzusehen, dass mindestens ein Drittel des Grundstückskaufpreises nach Maßgabe der Nummer 4.7 Satz 1, der Rest äußerstensfalls in fünf Jahresraten bezahlt wird. Das Restkaufgeld ist regelmäßig durch Eintragung eines erststelligen Grundpfandrechts im Grundbuch des Kaufgrundstücks zu sichern. Für die Verzinsung des Restkaufgeldes gilt Nummer 1.4 zu § 59. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des für das staatliche Liegenschafts- und Hochbaumanagement zuständigen Ministeriums. Das gilt bei der Durchführung von Grundstücksveräußerungen im WGT-Liegenschafts- und Bodenreformvermögen für das für Finanzen zuständige Ministerium entsprechend.“

o) Im ersten Satz der Nummer 5.1 wird das Wort „Finanzen“ durch die Wörter „das staatliche Liegenschafts- und Hochbaumanagement“ ersetzt.

p) Nummer 6.1 wird wie folgt gefasst:

- „6.1 Die Bestellung von Erbbaurechten nach § 64 Absatz 4 setzt voraus, dass die Grundstücke für Zwecke des Landes dauernd entbehrlich sind. Bei der Veräußerung von Erbbaurechten sind die Vorschriften über die Veräußerung von Grundstücken entsprechend anzuwenden. Das Nähere regelt das für das staatliche Liegenschafts- und Hochbaumanagement zuständige

Ministerium. Für WGT-Liegenschafts- und Bodenreformvermögen regelt das Nähere das für Finanzen zuständige Ministerium.“

q) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9 Anträge auf Einwilligung zur Veräußerung von Grundstücken (§ 64 Absatz 2) leitet das für das staatliche Liegenschafts- und Hochbaumanagement zuständige Ministerium dem für den Haushalt zuständigen Ausschuss zu. Die Veräußerung wird im Ausschuss von dem zuständigen Ministerium vertreten. Ausgenommen davon sind Vorlagen nach § 64 Absatz 2 zur Veräußerung von WGT-Liegenschafts- und Bodenreformgrundstücken, die das für Finanzen zuständige Ministerium dem für den Haushalt zuständigen Ausschuss zu leitet und dort vertritt.“

III.

1. Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.
2. Die Änderungen in Abschnitt II. Nummer 3 Buchstabe a bis i sowie k bis o, Nummern 4 bis 8 und 11 bis 15 gelten für alle Bewilligungen, die ab dem Tag nach der Amtsblattveröffentlichung erteilt werden.

Gebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH

Bekanntmachung des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 27. November 2025

Nach § 2 der Verordnung über die Gebühren der zentralen Einrichtung zur Organisation der Entsorgung gefährlicher Abfälle vom 7. April 2000 (GVBl. II S. 104), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2020 (GVBl. II Nr. 96) geändert worden ist, sind die maßgeblichen Prozentsätze der Gebührenermittlung zu veröffentlichen, die ab 1. Januar 2026 bis einschließlich 31. Dezember 2026 gelten:

Abfälle zur Beseitigung: 1,4 % der Entsorgungskosten
Abfälle zur Verwertung: 1,15 % der Entsorgungskosten

Die Bekanntmachung über die Gebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH vom 2. Dezember 2024 (ABl. S. 1459) verliert ab dem 1. Januar 2026 ihre Gültigkeit.

Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - VV TB¹

Erlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 27. November 2025

I.

Die Anlage (zu Nummer 3) der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - VV TB vom 3. Mai 2023 (ABl. S. 492) wird wie folgt gefasst:

„Anlage
(zu Nummer 3)

Landesrechtliche Abweichungen gegenüber der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Brandenburg

In der Verwaltungsvorschrift sind unter den Abschnitten A 2.2 und A 5.2 Technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung, Ausführung und Technische Anforderungen an Bauteile sowie an bestimmte bauliche Anlagen und ihre Teile gemäß § 86a Absatz 2 der Brandenburgischen Bauordnung konkretisiert.

- 1 Gemäß § 86a Absatz 5 Satz 2 der Brandenburgischen Bauordnung gelten abweichend von der Verwaltungsvorschrift die von der obersten Bauaufsichtsbehörde bekanntgemachten Richtlinien und Verordnungen zu den nachfolgend laufenden Nummern:

A 2.2.1.10

Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen im Land Brandenburg vom 15. August 2014 (GVBl. II Nr. 61), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2025 (GVBl. II Nr. 17)

A 2.2.1.12

Brandenburgische Feuerungsverordnung vom 13. Januar 2006 (GVBl. II S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. März 2023 (GVBl. II Nr. 17, S. 1)

A 2.2.1.14

Kunststofflager-Richtlinie vom 29. Juni 1998 (ABl. S. 747)

A 2.2.2.1

Brandenburgische Garagen- und Stellplatzverordnung vom 11. November 2025 (GVBl. II Nr. 83, S. 1)

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

A 2.2.2.2

Brandenburgische Beherbergungsstättenbau-Verordnung vom 8. November 2017 (GVBl. II Nr. 59), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 11. November 2025 (GVBl. II Nr. 83, S. 20)

A 2.2.2.3

Brandenburgische Verkaufsstätten-Bauverordnung vom 8. November 2017 (GVBl. II Nr. 60), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2025 (GVBl. II Nr. 83, S. 14)

A 2.2.2.4

Brandenburgische Versammlungsstättenverordnung vom 28. November 2017 (GVBl. 2018 II Nr. 1), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. November 2025 (GVBl. II Nr. 83, S. 16)

A 2.2.2.6

Brandenburgische Wohnformen-Richtlinie vom 24. Juli 2017 (AbI. S. 703).

Die hier unter der Nummer 1 anstelle der in den Tabellen des Abschnittes A 2.2 der Verwaltungsvorschrift gelisteten Verordnungen sind nur deklaratorisch aufgeführt und werden damit nicht gesondert als Technische Baubestimmungen eingeführt. Die landesspezifischen Verordnungen sind auf der Grundlage des § 86 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung erlassen und über das Gesetz- und Verordnungsblatt Teil II bekanntgemacht.

- 2 Zur Anwendung der Muster-Industriebaurichtlinie (laufende Nummern A 2.2.1.15 und A 2.2.2.8) erfolgt nachfolgende Klarstellung:

Nach den Nummern 3.12 und 3.13 der Muster-Industriebaurichtlinie besteht in den Sicherheitskategorien K 3.1 bis K 3.4 die Anforderung zur Einrichtung und Vorhaltung einer Werkfeuerwehr, die sich an den feuerwehrspezifischen Vorgaben des Landesrechts orientieren muss. Im Land Brandenburg sind dahingehend die Anforderungen aus dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz und der Werkfeuerwehrverordnung zu berücksichtigen. Nach der Werkfeuerwehrverordnung wird im Land Brandenburg abweichend zwischen der staatlichen Anerkennung und der staatlichen Anordnung einer Werkfeuerwehr unterschieden. Welches Verfahren zur Anwendung kommt, ist im Einzelfall zu prüfen. Das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium ist das Ministerium des Innern und für Kommunales.

- 3 Abweichend zur Verwaltungsvorschrift, laufende Nummer A 5.2.1 Anlage A 5.2/2 gilt für die DIN 4109-2:2018-01 nachfolgende Maßgabe gemäß § 86a Absatz 2 der Brandenburgischen Bauordnung:

Zu DIN 4109-2

- 1 Zu Abschnitt 4.4.5.3

Eine Minderung des Beurteilungspegels für Schienenverkehr gemäß Abschnitt 4.4.5.3, Absatz 3 ist mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen. Erforderlichenfalls ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen einzuholen.

- 2 Die informativen Anhänge B, C und D sind nicht anzuwenden.
- 4 Bei Anwendung der Abschnitte 1, 2, 3, 4, 5 und 7 der Technischen Regel Technische Gebäudeausrüstung (laufende Nummer A 2.2.1.16, Anhang 14) der Verwaltungsvorschrift gilt nachfolgender Hinweis:

Die Technische Regel Technische Gebäudeausrüstung verweist bei der Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen zur Konkretisierung bauaufsichtlicher Anforderungen auch auf technische Regeln und deren Fundstellen. Der Verweis führt in diesem Zusammenhang jedoch nicht dazu, dass diese technischen Regeln den Status einer Technischen Baubestimmung im Sinne des § 86a Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung haben. Sie stellen lediglich eine Vermutungsregelung mit empfehlendem Charakter dar. Mit den in Bezug genommenen technischen Regeln können die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die spezifische technische Gebäudeausrüstung erfüllt werden, sofern in der Brandenburgischen Bauordnung, in Vorschriften aufgrund der Bauordnung oder den bau-technischen Nachweisen zum Brandschutz nicht weitergehende Anforderungen gestellt beziehungsweise Abweichungen zugelassen werden.“

II.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Großraum- und Schwertransporte**Bundesweite Erprobung
digitaler Fahrerassistenzsysteme
(digitaler Beifahrer)**

Erlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Abteilung 4 - Verkehr - Nr. 23/2025
Vom 28. November 2025

Mit dem Erlass „Bundesweiter Pilotbetrieb für digitale Beifahrer bei Großraum- und Schwertransporten - Ergänzung zur RGST-Auflage 21“ vom 4. Juni 2024 (AbI. S. 498) wurde die Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde gebeten, im Rahmen

eines bundesweiten Pilotbetriebs den sogenannten digitalen Beifahrer im Großraum- und Schwertransport bis zum 31. Dezember 2025 zuzulassen.

Eine bundeseinheitliche Regelung durch das Bundesministerium für Verkehr wird beabsichtigt, jedoch erst voraussichtlich Anfang 2027 in Kraft treten können. Die Länder wurden gebeten, die bisherigen Regelungen zu verlängern.

Daher wird der im oben genannten Erlass festgelegte Erprobungszeitraum bis zum 30. Juni 2027 verlängert. Die Regelungen im oben genannten Erlass gelten somit entsprechend über den 31. Dezember 2025 hinaus weiter. Der Erprobungszeitraum endet vorzeitig, sobald eine dauerhafte bundesweite Regelung in Kraft tritt.

**Genehmigung zum Vorhaben
wesentliche Änderung eines Schrottplatzes
mit Abfallzwischenlager
in 15749 Mittenwalde OT Töpchin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 16. Dezember 2025

Der Firma BMR Metall- und Kabelrecycling GmbH, In der Muna 12 in 15749 Mittenwalde OT Töpchin wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück In der Muna 12 in 15749 Mittenwalde OT Töpchin den bestehenden Schrottplatz mit Abfallzwischenlager wesentlich zu ändern.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma BMR Metall- und Kabelrecycling GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), in der Muna 12 in 15749 Mittenwalde OT Töpchin wird die Genehmigung erteilt, den bestehenden Schrottplatz mit Abfallzwischenlager auf dem Grundstück in 15749 Mittenwalde, OT Töpchin, In der Muna 12, Gemarkung Töpchin, Flur 4, Flurstücke 57, 58, 59 in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ändern und geändert zu betreiben.
2. Die Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen ein:
 - die Baugenehmigung gemäß § 72 Absatz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO),
 - die naturschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 der Verordnung des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz von Bäumen, Hecken und Feldgehölzen (Baumschutzverordnung Landkreis Dahme-Spreewald - BaumSchV LDS) von den Verboten nach § 5 Abs. 1 der Verordnung i. V. m. § 29 Absatz 2 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG).

3. Die sofortige Vollziehung der NB IV.1.1 zur Hinterlegung der Sicherheitsleistung nach § 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Erfüllung der Pflichten nach § 5 Absatz 3 BImSchG i. S. d. § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Es handelt sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Für diese Anlagen sind zudem die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Abfallbehandlung auf Grundlage des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates verbindlich anzuwenden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit vom **18. Dezember 2025 bis einschließlich 31. Dezember 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfa.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 189)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom

31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions- schutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Genehmigung zum Vorhaben
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage
in 17337 Uckerland**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 16. Dezember 2025

Der Firma WindBauer GmbH, Marktplatz 1 in 17033 Neubrandenburg, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 17337 Uckerland in der Gemarkung Jagow, Flur 1, Flurstück 101/1 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G09024).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. *Der Firma WindBauer GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Marktplatz 1, 17033 Neubrandenburg wird die*

Genehmigung

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, eine Windkraftanlage (WKA) auf dem Grundstück in 17337 Uckerland:

*Bezeichnung WEA L-01
Gemarkung Jagow
Flur 1
Flurstück 101/1*

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. *Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:*

- *die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung*

der Abstandsfächentiefe von 97,81 m auf 63,16 m), einschließlich der Errichtung von einer Löschwasserzisterne (Volumen 100 m³) in 17337 Uckerland, Gemarkung Jagow, Flur 1 Flurstück 101/1 sowie

- *die Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit Abs. 9 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) für die Anbindung der WKA und einer Zisterne über eine Direktzufahrt in Anbindung an die L257, Abs. 010, km 1,530 rechts.*

3. *Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.*

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Das Vorhaben unterlag den Bestimmungen nach § 6 des Windenergieländergesetzes.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit vom 18. Dezember 2025 bis einschließlich 31. Dezember 2025 auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugesellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit

einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergielächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie - Überprüfung der Hochwassergefahrenkarten und der Hochwasserrisikokarten im 3. Umsetzungszyklus

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 2. Dezember 2025

Die in Umsetzung der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken erstellten Gefahrenkarten und Risikokarten sind turnusgemäß bis zum 22. Dezember 2025 zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Rechtliche Grundlagen hierfür sind § 99a

Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes und § 74 Absatz 6 des Wasserhaushaltsgesetzes. Die Ergebnisse der Überprüfung in Brandenburg sind unter dem nachfolgenden Link zu finden:

<https://mleuv.brandenburg.de/info/wasser/gefahren-und-risikokarten>

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W16 (Hochwasserrisikomanagement,
Auskunftsysteme Wasser)

Absage des Erörterungstermins und ersetztweise Ankündigung einer Online-Konsultation zum Genehmigungsantrag Wesentliche Änderung des Geflügelschlachthofes am Standort 15713 Königs Wusterhausen OT Niederlehme

Gemeinsame Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt
und des Landkreises Dahme-Spreewald,
untere Wasserbehörde
Vom 16. Dezember 2025

Die Firma Märkische Geflügelhof-Spezialitäten GmbH, Am Möllenberg 3 - 9 in 15713 Königs Wusterhausen beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Am Möllenberg 3 - 9 in 15713 Königs Wusterhausen in der Gemarkung Niederlehme, Flur 4, Flurstück 916 sowie Flur 6, Flurstück 41/3 die Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 190 Tonnen je Tag (t/d) Lebendtiergewicht wesentlich zu ändern.

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg vom 10. September 2025 (ABl. S. 634) wurde die Durchführung eines Erörterungstermins für den 21. Januar 2026 um 10 Uhr im KW-Eventcenter, Bahnhofstraße 16 in 15711 Königs Wusterhausen angekündigt.

Die während der Einwendungsfrist bis einschließlich zum 17. November 2025 form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen sind durch das Landesamt für Umwelt geprüft worden.

Nach Einschätzung der Behörde ist aufgrund der Vielzahl der Einwendungen eine zweckgerechte Durchführung des Erörterungstermins nicht möglich. Daher wird der für den 21. Januar 2026 angesetzte Erörterungstermin abgesagt und ersetztweise eine Online-Konsultation nach § 10 Absatz 6 BImSchG in Verbindung mit § 27c des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt.

Der Termin sowie die Modalitäten für die Durchführung der Online-Konsultation werden gesondert bekannt gegeben.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

liche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zu-

letzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Landkreis Dahme-Spreewald

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Landeslabor Berlin-Brandenburg

7. Satzung zur Änderung der Satzung des Landeslabors Berlin-Brandenburg zur Finanzierung von Leistungen über Entgelte - Finanzsatzung-LLBB vom 22. Oktober 2019 -

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 4, 9 Abs. 3 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg vom 30. September 2008 über die Errichtung eines Landeslabors Berlin-Brandenburg (im Folgenden: Staatsvertrag) hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 20. November 2025 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Landeslabors Berlin-Brandenburg zur Finanzierung von Leistungen über Entgelte - Finanzsatzung LLBB vom 22. Oktober 2019 beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

Die Anlage zur Satzung des Landeslabors Berlin-Brandenburg zur Finanzierung von Leistungen über Entgelte - Finanzsatzung-LLBB vom 19. November 2024 wird neu gefasst.

Das Leistungsverzeichnis (Preisliste) 2025 des Landeslabors Berlin-Brandenburg wird durch das Leistungsverzeichnis (Preisliste) 2026 des Landeslabors Berlin-Brandenburg ersetzt.



Leistungsverzeichnis (Preisliste) 2026

Das Leistungsverzeichnis (Preisliste) gilt für alle Untersuchungen des Landeslabors Berlin-Brandenburg. Die Abrechnung der Leistungen wird entsprechend dem Leistungsverzeichnis (Preisliste) vorgenommen.

Bei der Ermittlung von Zeittarifen ist die Zeit (einschließlich An- und Abreise) anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Die Berechnung erfolgt, wenn nichts anderes bestimmt ist in 30 Minuten-Schritten.

Soweit die Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind, wird zu dem Nettopreis die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

Dem ermittelten Preis je Leistung liegt eine serienmäßige Bearbeitung der Proben zu Grunde. Bei der Bearbeitung von Einzelproben ist ein entsprechender Aufschlag zu berücksichtigen.

Der Aufwand für Methodenentwicklungen, -anpassungen und Validierung neuer Methoden wird über den tatsächlichen Aufwand unter Anwendung der Labortarife ermittelt und gesondert abgerechnet.

Landeslabor Berlin-Brandenburg
Rudower Chaussee 39
12489 Berlin

Telefon: 030 39784-30
Fax: 030 39784-667
E-Mail: preisliste@landeslabor-bbb.de

Inhalt	Seiten
1. Allgemeine Leistungen	5 - 8
2. Lebensmittel, Arzneimittel, Rückstandsanalytik, Kosmetika, Bedarfsgegenstände und Futtermittel	9 - 27
3. Tierseuchen-, Zoonosen- und Infektionsdiagnostik	28 - 32
4. Umwelt, Strahlenschutz	33 - 57

1. Allgemeine Leistungen

lfd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Preis
1.1	Labortarif für den wissenschaftlichen Dienst	Abrechnungen nach Zeitaufwand	137,80 €
1.2	Labortarif für den technischen Dienst	Abrechnungen nach Zeitaufwand	88,70 €
1.3	Zuschlag für Wochenend- und Feiertagsarbeit oder Nachtarbeit		35,00%
1.4	Beratung, Berichte, Stellungnahmen, Betriebskontrollen, Gutachtertätigkeit	Abrechnungen nach Zeitaufwand	siehe Labor- tarife (1.1/1.2)
1.5	Beurteilung für Lebensmittel, Gutachten	Gutachten	131,10 €
1.6	Beurteilung für Lebensmittel, Gutachten aufwändig (Sonderfälle)	Gutachten aufwändig (Sonderfälle)	784,60 €
1.7	Beurteilung für Lebensmittel, Teilgutachten arzneimittelrechtliche Einstufung/Einstufung (Sonderfälle)	Teilgutachten	65,60 €
1.8.1	Medizinprodukt Standard	Gutachten Standard	1.860,20 €
1.8.2	Medizinprodukt Standard arzneimittelrechtliche Einstufung/Einstufung	Gutachten aufwändig	3.720,30 €
1.9	Medizinprodukt aufwändig	Gutachten	744,30 €
1.10	Beurteilung für Arzneimittel/Medizinprodukt, Gutachten entfallen		entfallen
1.11	Chemikalienrechtliche Beurteilung	Gutachten	295,90 €
1.12	Erstellung einer Ergebnismittteilung aus dem LIMS	Prüfbericht	23,40 €
1.13	Erstellung eines Standard-Prüfberichtes aus dem LIMS	Prüfbericht	69,20 €
1.14	Erstellung aufwändiger Prüfberichte aus dem LIMS	Prüfbericht	137,90 €
1.15	Ergebnisbericht mit Auswertung und Bewertung	Abrechnungen nach Zeitaufwand	siehe Labor- tarife (1.1/1.2)
1.16	Prüfplanfestlegung, Lebensmittel		22,00 €
1.17	Prüfplanfestlegung Mikrobiologie		8,80 €
1.18	Prüfplanfestlegung Arzneimittel		186,50 €
1.19	Dokumentation von Messungen und Messstellen		siehe Labor- tarife (1.1/1.2)
1.20	Probenplanung	Abrechnungen nach Zeitaufwand	siehe Labor- tarife (1.1/1.2)
1.21	Tourenplanung	je Tour	59,60 €

Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Preis
1.22	Beschaffung, Reinigung, Konditionierung und Bereitstellung von Probenahmegeräßen (Mehrweg)	entsprechend Probennahmeverordnung je Stück	4,00 €
1.23	Beschaffung, Konditionierung und Bereitstellung von Probenahmegeräßen (Einweg)	je Stück	7,70 €
1.24	Anfahrtzone 1	Anfahrtspauschale 5 bis 25 gefahrene km	59,00 €
1.25	Anfahrtzone 2	Anfahrtspauschale 26 bis 50 gefahrene km	88,80 €
1.26	Anfahrtzone 3	Anfahrtspauschale 51 bis 100 gefahrene km	111,10 €
1.27	Anfahrtzone 4	Anfahrtspauschale 101 bis 200 gefahrene km	221,50 €
1.28	Anfahrtzone 5	Anfahrtspauschale über 200 gefahrene km	302,80 €
1.29	Betreuung Messstation und Messsonden incl. Datenübertragung	Betreuung, Wartung und Datenübertragung pro Sonde und Tag	179,10 €
1.30	externer Kurierdienst Probentransport von den Stützpunkten der Landkreise/ kreisfreien Städte zu einem Standort des LLBB aus dem Land Brandenburg (der Kurierdienst zwischen den Laborstandorten ist nicht zu berechnen)	je Kilometer	1,20 €
1.31	externer Kurierdienst Holdienst von Proben im Land	je angefahrener Stützpunkt der Gesundheitsämtern in Berlin	51,90 €
1.32	Sonder-Zuschlag	bei Untersuchungen, die sofort und einzeln durchgeführt werden, kann ein Zuschlag von 100% erhoben werden	100,00%
1.33	Vergabe von Untersuchungsleistungen	Aufschlag des Eigenanteils LLBB auf die Vergabekosten	25% der Kosten je Probe Netto
1.34	Rufbereitschaft	Preis je angefangene Stunde	71,40 €
1.35	Rufbereitschaft	Preis je angefangene Stunde	46,20 €
1.36	Aus- und Weiterbildung	Abrechnungen nach Zeitaufwand	siehe Labor- tarife (1.1/1.2)

lfd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Preis
1.37	Arbeit in Fachgremien, Beratungen, Stellungnahmen, Betriebskontrollen, Gutachtertätigkeiten, Schulungen (z.B. Probenehmer, Behörden der Länder) durch den wissenschaftlichen Dienst	Abrechnungen nach Zeitaufwand	siehe Labor- tarife (1.1)
1.38	Arbeit in Fachgremien, Beratungen, Stellungnahmen, Betriebskontrollen, Gutachtertätigkeiten, Schulungen (z.B. Probenehmer, Behörden der Länder) durch den technischen Dienst	Abrechnungen nach Zeitaufwand	siehe Labor- tarife (1.2)
1.39	Versand von Untersuchungsmaterial	zuzüglich Porto	34,30 €
1.40	Ertsorgung von Tierkörpern/Tierkörperteilen oder Organen	Weiterberechnung der Entgelte für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen sowie Heim-, Haus- und Labortieren im Land Brandenburg	Kostenersatz gemäß Bekanntmach- ung des MdJEv 0,50 €
1.41	Arfertigung von Zweitsschriften, Kopien, Computerausdrucken	je DIN A4 Seite	5,00 €
1.42	Mahngebühr	1. und 2. Mahnung	10,00 €
1.43	Mahngebühr	3. Mahnung	21,10 €
1.44	Rückstellproben	Rückstellung von Proben entsprechend gesetzlicher Anforderung oder auf Anforderung des Auftraggebers	
1.45	Sonderuntersuchung die über das Untersuchungsspektrum innerhalb der DAkkS Akkreditierung hinausgeht	Abrechnungen grundsätzlich nach Zeitaufwand	siehe Labor- tarife (1.1/1.2)
1.46	Zuschlag für besonders aufwendige Untersuchungen Kurzfahrtstrecke	Prozentsatz wird auftragsbezogen ermittelt und auf den entsprechenden Tarif angewendet bis 5 km Gesamtfairstrecke	-
1.47	Versand von Probenflaschen (Leergut)	Versand von Probenflaschen (Leergut Klein, bis 100ml), 1-10 Stück	33,30 €
1.48	Versand von Probenflaschen (Leergut)	Versand von Probenflaschen (Leergut groß <0,1 l bis 1l), pro Stück je Stück	34,70 €
1.49	Versand von Probenflaschen (Leergut)	externe Befüllung und Rückversand	36,00 €
1.50	Beschaffung, Konditionierung und Bereitstellung von Probenahmegeräßen (Einweg klein)	externe Befüllung und Rückversand	1,10 €

Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Preis
1.51	Beurteilung für neuartige Lebensmittel	Gutachten	326,90 €
1.52	Kalkulatorischer Zuschlag für Dritte lt. Artikel 9	je Probe	1,00 €
1.53	Absatz 4 Staatsvertrag	separat	
	Externer Kurierdienst für das Land Berlin	vereinbart	
1.54	Externer Kurierdienst für das Land Brandenburg	separat	
	Ausgaben.	vereinbart	

2. Lebensmittel, Arzneimittel, Rückstandsanalytik, Kosmetika, Bedarfsgegenstände und Futtermittel

Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
2.1	Lebensmittel			
2.1.1	Alkohol mit Biegeschwinger mit Destillation	mit Destillation	Biegeschwinger	117,20 €
2.1.2	Alkohol mit Biegeschwinger		Biegeschwinger	30,50 €
2.1.3	Alkohol mit Pyknometer nach Destillation		Pyknometer	130,80 €
2.1.4	Allergene (ELISA)		ELISA	88,90 €
2.1.5	Allergene/ Pflanzen (Real Time - PCR)		PCR	76,50 €
2.1.6	Anatomische Untersuchung		Anatomie, visuell	165,70 €
2.1.7	Anionen in verpacktem Wasser	Bestimmung einschließlich Probenvorbereitung, je Parameter	Ionenchromatographie	49,60 €
2.1.8	Anionen in verpacktem Wasser (Bromat)	Bestimmung einschließlich Probenvorbereitung	Ionenchromatographie	63,80 €
2.1.9	Asche in Lebensmitteln		Gravimetrie	90,00 €
2.1.10	Asche in Gewürzen	in Gewürzen	Gravimetrie	117,20 €
2.1.11	Asche, salzsäureunlöslich	salzsäureunlöslich	Gravimetrie	106,40 €
2.1.12	Ätherische Öle	Gehalt	Destillation	117,20 €
2.1.13	Bakterientoxine	Nachweis	serologisch	167,30 €
2.1.14	Ballaststoffe		Gravimetrie	687,10 €
2.1.15	biogene Amine	nur Messung	HPLC-NSD Messung	185,30 €
2.1.16	Brechungsindex, Extrakt		Refraktometrie	32,90 €
2.1.17	entfallen		Potentiometrie	90,00 €
2.1.18	Chlorid	potentiometrisch	Pyknometer	49,40 €
2.1.19	Dichte mit Pyknometer	Dichtebestimmung mit Aräometer	Aräometrie	35,70 €
2.1.20	DNA-Extraktion		PCR	68,30 €
2.1.21	Druckmessung bei Perl- und Schaumwein		Manometrie	35,70 €
2.1.22	Einfache qualitative Prüfung	visuelle Prüfung	visuelle Prüfung	22,10 €
2.1.23	Enzymatik, aufwändig		Enzymatik	81,90 €
2.1.24	Enzymatik, einfach	einfach	Enzymatik	44,00 €
2.1.25	Enzymatik (Inulin)	speziell. Inulin	Enzymatik	320,60 €
2.1.26	Enzymatik (Isocitronensäure)	speziell, Isocitronensäure	Enzymatik	144,40 €
2.1.27	Ergebnisermittlung	rechnerisch	Berechnung	22,10 €
2.1.28	Escherichia coli, Verotoxin-bildende	Bestätigung (Immuno blot)	Immuno blot	144,40 €
2.1.29	ESR-Spektroskopie		ESR	245,50 €
2.1.30	Extrakt	von Kaffee	Gravimetrie	90,00 €

Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
2.1.32	Farbstoffen in Lebensmitteln, Vortest	qualitativ	Extraktion/visuelle Prüfung	40,80 €
2.1.33	Farbstoffe	butyrometrisch	DC	68,40 €
2.1.34	Fett, butyrometrisch	nach Röse-Gottlieb oder nach Schmid-	Gravimetrie	62,90 €
2.1.35	Fett, Röse-Gottlieb / Schmid-Bondzynski-Ratzlaff	Bondzynski-Ratzlaff	Gravimetrie	198,80 €
2.1.36	Fett nach Soxhlet	nach Soxhlet	Gravimetrie	130,80 €
2.1.37	Fett nach Weibull-Stoldt	nach Weibull-Stoldt	Gravimetrie	182,30 €
2.1.38	Fett, Kaltextraktion	Kaltextraktion	Gravimetrie	35,70 €
2.1.39	Flucht. bas. Stickstoff (TVBN)		Titrimetrie	198,80 €
2.1.40	Flüchtige Säure nach Destillation		Titrimetrie nach Destillation	130,80 €
2.1.41	Flüchtige Säuren in Wein		Titrimetrie	49,40 €
2.1.42	Foodscan		NIR	35,70 €
2.1.43	Foto		Fotografie	35,70 €
2.1.44	Foto (Histologie/Mikrobiologie)		Fotografie	83,70 €
2.1.45	Freie Säure in Honig		Titrimetrie	49,40 €
2.1.46	Freie schweflige Säure	nach Destillation	Titrimetrie nach Destillation	76,50 €
2.1.47	GC	z.B. Aromastoffe im Teeaufguss, cyclische Diglycerine/3-MPD, Morphin, monomere Aromaten, CKW, Lösenmittel	GC	68,40 €
2.1.48	GC aufwändig	Diglyceride, Stigmastadien, Gesamsterine, Wachse in Olivenöl, Fettsäuremethyl in Olivenöl, Fettsäureethylester in Olivenöl, Triglyceride, MKW, Cholesterin, Zucker, Zuckerkohole, Fettsäurespektrum, Buttersäuremethylester, C18- 1-Transisomere, Methanol/Ethanol, Diole, höhere Alkohole, höhere Ester, Ethylcarbamat	GC	143,20 €
2.1.49	GC speziell	Bergamotte-Aroma, chirale Aromastoffe	GC	224,50 €
2.1.50	gentechnische Veränderung, qual.	Nachweis (Konstukt-/ Event-spez.)	PCR	90,00 €
2.1.51	gentechnische Veränderung, quant.	Quantifizierung	PCR	211,30 €
2.1.52	gentechnische Veränderung, Screening	Screening	PCR	76,50 €
2.1.53	Gesamtkohlenhydrate	nach Luff-Schoorl	Titrimetrie	130,80 €
2.1.54	Gesamtsäure	potentiometrisch in Wein etc.	Potentiometrie	49,40 €
2.1.55	Gesamtschweflige Säure (Wein)		Titrimetrie nach Destillation	49,40 €
2.1.56	Gesamtschweflige Säure (Monier)	nach Monier	Titrimetrie nach Destillation	212,30 €

lfd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
2.1.57	Gesamtschweflige Säure Reith-Willems	nach Reith-Willems	Titrimetrie nach Destillation	185,10 €
2.1.58	Gesamtstickstoff		Titrimetrie	103,70 €
2.1.59	Gewicht		Gravimetrie	14,10 €
2.1.60	Hemmstofftest		kulturell	17,80 €
2.1.61	Hemmstofftest		kulturell	58,60 €
2.1.62	Histologie Färbung, aufwändig	Fleisch	Färbung	171,60 €
2.1.63	Histologie Färbung, einfach	z.B. Hämatoylin-Eosin, Soja	Färbung	90,00 €
2.1.64	Histologie Probenaufbereitung und Schnitte	z.B. Calleja, Lugol, Alizarin	Histologie	90,00 €
2.1.65	HPLC mit Standarddetektoren (s. Spezif.)	Paraffinschnitt	HPLC	102,60 €
2.1.66	HPLC mit Standarddetektoren speziell (s. Spezif.)	z.B. Konserverungsstoffe, Sorbinsäure, Benzoësäure, -ester, Propionsäure, Purine, Theobromin, Coffein, Theophyllin), Glycyrrhizin, Sucralose, Vanillin, Zucker, Zuckerkohole, Cumarin, Purine, Polymere Triglyceride, Stigmastadien, Anethol, Flavonoide (u. a. Naringin/Hesperidin), Glutaminsäure, Tryptophan, Methylhydroxy-Analoga, Süstoffe, Saccharin, Acessulfam K, Aspartam, beta-Carotin, Chinin, Ascorbinsäure, Isoascorbinsäure, Glucosamin, Tocopherole	HPLC	130,80 €
2.1.67	entfallen	speziell: Benzaldehyd, Aminosäuren (andere), Tocopherol, Vitamin A, Vitamin B1, B2, B6, D, E, K, K1 Anthocyane, organische Säuren, Chondroitinsulfat, Catechine	HPLC	entfallen
2.1.68	HPLC, speziell (Farbstoffe)	speziell: Farbstoffe	HPLC	253,10 €
2.1.69	Hydrogencarbonat		HPLC	90,00 €
2.1.70	Indol		HPLC	254,30 €
2.1.71	Ionenchromatographie	z.B.: Anionen: Nitrat, Nitrit, Fluorid, Chlorid, Bromat, Jodat, Phosphat, Sulfat	IC	90,00 €
2.1.72	IR, qualitativ	Geschmacksvstärker: GMP, IMP	IR	99,20 €
2.1.73	Jod		Titrimetrie	90,00 €
2.1.74	Keimdifferenzierung, einfach		kulturell	31,50 €
2.1.75	Keimdifferenzierung, aufwändig		kulturell/ biochemisch	58,60 €
2.1.76	Keimidentifizierung, Bakterien biochemisch		biochemisch	71,30 €

Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
2.1.77	Keimidentifizierung, Bakterien molekularbiologisch	molekularbiologisch	PCR	102,60 €
2.1.78	Keimidentifizierung, Pilze		kulturell/ biochemisch	257,10 €
2.1.79	Kennzeichnungsprüfung (Standard)		wissenschaftlichen Dienst	45,90 €
2.1.80	Kohlenmonoxid in Fischen		GC	1.375,30 €
2.1.81	Kondensierte Phosphate		DC	68,40 €
2.1.82	Kühlmittel (Trockeneis)		Dienstleistung	90,00 €
2.1.83	Lagerungstest (MHD)		Lagerung	49,40 €
2.1.84	Längen- und Dickenmessung		Längenmessung	22,10 €
2.1.85	Leitfähigkeit		Potentiometrie	90,00 €
2.1.86	Messung Luftkammer Ei		Längenmessung	31,50 €
2.1.87	Mikroorganismen, qualitativ		PCR/ Kulturell	103,70 €
2.1.88	Mikroorganismen, qualitativer Nachweis		Kulturell	41,20 €
2.1.89	Mikroskopische Untersuchung		Lichtmikroskop	225,50 €
2.1.90	Mikroskopische Untersuchung		Lichtmikroskop	75,50 €
2.1.91	mikrobiologische Untersuchung nach MinTaWV		Kulturell	118,90 €
2.1.92	Mikroorganismen (KBE)			30,50 €
2.1.93	Mikroorganismen (MPN)			90,00 €
2.1.94	Nachweis einer Bestrahlung			90,00 €
2.1.95	Nachweis einer Bestrahlung		Lumineszenzmessung	516,70 €
2.1.96	Nachweis von natürlichen Farbstoffen		Lumineszenzmessung	62,90 €
2.1.97	Nematoden/Fremdkörper		visuelle Prüfung	102,60 €
2.1.98	Bestimmung Nichtproteinstickstoff		visuelle Prüfung	103,70 €
2.1.99	Peroxidase		Titrimetrie	62,90 €
2.1.100	Phosphatase-Test		visuelle Prüfung	49,40 €
2.1.101	Photometrie, einfach		Photometrie	35,70 €
2.1.102	Photometrie, aufwändig		Photometrie	90,00 €
2.1.103	Photometrie, speziell		Photometrie	171,60 €
2.1.104	pH-Wert		Potentiometrie	30,50 €
2.1.105	Pollenanalyse		Mikroskopie	249,70 €
2.1.106	Probenaufarbeitung, für immunologische Untersuchungen		Aufarbeitung	68,30 €
2.1.107	Probenaufarbeitung, matrixbezogen aufwändig		Aufarbeitung	54,70 €
2.1.108	Probenaufarbeitung, matrixbezogen einfach		Aufarbeitung	27,60 €
2.1.109	Probenaufarbeitung, methodenbezogen ab 30 min	methodenbezogen ab 30 min	Aufarbeitung	190,20 €

lfd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
2.1.110	Probenaufarbeitung, methodenbezogen bis 10 min	methodenbezogen bis 10 min	Aufarbeitung	27,60 €
2.1.111	Probenaufarbeitung, methodenbezogen bis 30 min	methodenbezogen bis 30 min	Aufarbeitung	81,50 €
2.1.112	Rauchpunkt Fett	Nachweis	visuelle Prüfung	49,40 €
2.1.113	Referenzen		PCR	102,60 €
2.1.114	Restriktionsverdau		PCR	286,00 €
2.1.115	Rohprotein		GC (Dumas)	253,10 €
2.1.116	Salmonellen, Serotypisierung	nach Dumas	serologisch	62,90 €
2.1.117	Salmonellen, Subtypisierung	Serotypisierung	serologisch	85,80 €
2.1.118	Säuregrad (Kaffee)	Subtypisierung	Potentiometrie	90,00 €
2.1.119	Sensorik, aufwändig	aufwändig	Sensorik	152,20 €
2.1.120	Sensorik, einfach	einfach	Sensorik	34,70 €
2.1.121	Sensorik, mit Küchenmäßiger Zubereitung	mit Küchenmäßiger Zubereitung	Sensorik	75,50 €
2.1.122	Sequenzierung		PCR	613,70 €
2.1.123	Stärke	Gehalt, quantitativ	Polarimetrie	149,50 €
2.1.124	Teilmengenbestimmung, 2 Komponenten, z. B. Abtropfgewicht	2 Komponenten, z. B. Abtropfgewicht	Gravimetrie	49,40 €
2.1.125	Teilmengenbestimmung, 3 Komponenten	3 Komponenten	Gravimetrie	76,50 €
2.1.126	Teilmengenbestimmung, ab 4 Komponenten	ab 4 Komponenten	Gravimetrie	111,80 €
2.1.127	Tierarten, Nachweis (ELISA)	Nachweis (ELISA)	ELISA	88,90 €
2.1.128	Tierarten, Nachweis PCR mit Restriktionsenzymanalyse	PCR mit Restriktionsenzymanalyse	PCR	381,20 €
2.1.129	Tierarten, (Nachweis PCR mit Sequenzierung)	PCR mit Sequenzierung	PCR	708,70 €
2.1.130	Tierarten, Nachweis (Real Time - PCR)	Real Time - PCR	PCR	90,00 €
2.1.131	Titration		Titrimetrie	49,40 €
2.1.132	Trockenmasse (Sandschale)	Säurezahl, POZ	Gravimetrie	90,00 €
2.1.133	Trockenmasse (Wägeglas)	Sandschalen-Methode	Gravimetrie	49,40 €
2.1.134	Trockenmasse (Schnellmethode)	Wägeglas-Methode	Halogentrocknung	35,70 €
2.1.135	Tupferproben	Schnellmethode	kulturell	31,50 €
2.1.136	Ubiquinon	mikrobiologische Untersuchung	HPLC	175,70 €
2.1.137	Viren, Nachweis	molekularbiologisch	PCR	130,80 €
2.1.138	Vitamine, Mikrobiologischer Mikrotiterplattentest	Vitamine B12, Biotin, Folsäure, Niacin	Mikrobiologischer Test	253,10 €

Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
2.1.139	Volumen		Volumetrie	35,70 €
2.1.140	Wassergehalt nach Karl Fischer		Titrimetrie	198,80 €
2.1.141	Zucker (DC)	qualitativ	DC	68,40 €
2.1.142	Zucker/Sorbit und Mannit (Polarimetre)	Gehalt, quantitativ	Polarimetrie	49,40 €
2.1.143	Untersuchung von Lebensmitteln auf Vorratsschädlinge	(z. B. Dörrrostmotte) oder pflanzliche Parasiten (z. B. Blattläuse auf Salat, Maden im Kompost)	visuell/ Mikroskopie	135,90 €
2.1.144	Untersuchung von Lebensmitteln auf Kot			
2.1.145	Bestimmung von Haaren	qualitativ		135,90 €
2.1.146	Untersuchung tierischer Lebensmittel auf pathologische Veränderungen	Gehalt, quantitativ (z. B. Dörrrostmotte) oder pflanzliche Parasiten (z. B. Blattläuse auf Salat, Maden im Kompost)		53,20 €
2.1.147	Tierarten IEF			
2.1.148	Tierarten IEF (Referenzmethode)			
2.1.149	Gentechnisches Überwachungslabor (GÜL)			
2.1.149.1	Probenahme, GÜL	Probenahme, GÜL	Abrechnungen nach Zeitaufwand	
2.1.149.2	Bestimmung des Tausend-Korngewichtes	Probenvorbereitung	siehe Labor-	
2.1.149.3	DNA-Extraktion, mittel	mittel	tarife (1/1/1,2)	33,70 €
2.1.149.4	DNA-Extraktion, aufwändig	aufwändig		110,70 €
2.1.149.5	RNA-Extraktion			574,50 €
2.1.149.6	Reverse Transcription			182,30 €
2.1.149.7	Bestimmung der Nukleinsäuren-Konzentration	Bestimmung der Nukleinsäuren-Konzentration		72,00 €
		inkl. Verdünnung		61,30 €
2.1.149.8	Real Time PCR, pro Target	pro Target	PCR	57,90 €
2.1.149.9	Real Time PCR, pro Target mit Verdünnungsreihe	pro Target	PCR	87,80 €
2.1.149.10	PCR (Gel), pro Target	pro Target		127,90 €
2.1.149.11	PCR (Gel), pro Target mit Verdünnungsreihe	pro Target	PCR	208,40 €
2.1.149.12	Restriktionsenzymanalyse	Restriktionsenzymanalyse	PCR	217,00 €
2.1.149.13	Plasmidisolation	Plasmidisolation	PCR	160,40 €
2.1.149.14	Phagenhaltung	Phagenhaltung, PCR	Abrechnungen nach Zeitaufwand	siehe Labor-
2.1.149.15	Mikrobiologische Untersuchung zur Spezies/ Stammidentifizierung, GÜL	Mikrobiologische Untersuchung zur Spezies/ Stammidentifizierung	PCR	139,60 €
2.1.149.16	Resistenzbestimmung	Resistenzbestimmung		96,10 €

Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
2.1.149.17	Anlegen einer Zellkultur			91,20 €
2.1.149.18	Virusvermehrung in einer Zelllinie			1.382,10 €
2.1.149.19	Bakterienkultur, je Stamm, GÜL			61,30 €
2.1.150	Bestimmung der Masse der Darreichungsform bei Lebensmitteln	Bestimmung des Gewichtes des Kapselinhaltes bei Lebensmitteln	Durchschnittsgewicht	14,70 €
2.1.151	Bestimmung des Gewichtes des Kapselinhaltes bei Lebensmitteln	Vitalitätsprüfung bei Muscheln polare Anteile (Frittierfett)	Gravimetrie	44,40 €
2.1.152		Klopfest		152,20 €
2.1.153		Schnellmethode		35,70 €
2.1.154	Osmolalität			111,20 €
2.1.155	WineScan			35,70 €
2.1.156	Ionenchromatographie			102,60 €
2.1.157	Alcolyzer			35,70 €
2.1.158	Allergene, Nachweis (Real Time - PCR)			211,30 €
2.1.159	Tierarten, Bestimmung (digitale PCR)	Bestimmung (Real Time - PCR) digitale PCR		381,20 €
2.1.160	GC automatisiert	LC/GC-Kopplung		224,80 €
2.1.161	Polare Anteile			90,00 €
2.1.162	Dichtebestimmung mit Biegeschwinger			30,50 €
2.1.163	Bier-Alcolyzer			96,90 €
2.1.164	Identität MALDI-ToF-MS			193,70 €
2.1.165	Bestimmung der Aktivität der alkalischen Phosphatase	Identitätsprüfung in Milch, flüssigen Milchprodukten und Käse		100,20 €
2.1.166	Fett mittels NMR			48,40 €
2.1.167	Digitalisierung/Auswertung von Histologiepräparaten	Schnellverfahren einfach	NMR Digitalscanner	73,90 €
2.2	Arzneimittel/Medizinprodukte			
2.2.1	Alkohole			298,60 €
2.2.2	Asche			33,60 €
2.2.3	Asche, HCl unlöslich			33,60 €
2.2.4	ätherisches Öl in Drogen	HCl unlöslich Gehalt		123,20 €
2.2.5	Auslesen von Drogen			311,00 €
2.2.6	Beurteilung äußerer Beschaffenheit			21,10 €
2.2.7	Bitterwert			162,90 €

Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
2.2.8	Brechungsindex		Refraktometrie	21,10 €
2.2.9	Bruchfestigkeit von Tabletten		Kraftmessung	85,30 €
2.2.10	entfallen			entfallen
2.2.11	Drogenidentifizierung (Histologie)		Histologie	182,10 €
2.2.12	Drogenidentifizierung (Makroskopie)		Makroskopie	117,00 €
2.2.13	Drogenidentifizierung (Mikroskopie)		Mikroskopie	213,90 €
2.2.14	Fotokopien / Foto		Fotografie	26,00 €
2.2.15	fremde Bestandteile in Teemischungen		Makroskopie	233,80 €
2.2.16	Friabilität		Gravimetrie	85,30 €
2.2.17	Gehalt GC-FID		GC	350,50 €
2.2.18	Gehalt Gravimetrie		Gravimetrie	142,60 €
2.2.19	Gehalt HPLC		HPLC	363,40 €
2.2.20	Gehalt LC-QTOF		Massenspektrometrie	721,80 €
2.2.21	Gehalt Titration, aufwändig	aufwändig	Titration	608,20 €
2.2.22	Gehalt Titration, einfache	einfach	Polarimetrie	168,40 €
2.2.23	Gehalt Polarimetrie		HPLC	168,40 €
2.2.24	Gehalt Salben, Cremes, Gele		Photometrie	566,40 €
2.2.25	Gehalt UV/VIS, aufwändig	aufwändig	Photometrie	339,90 €
2.2.26	Gehalt UV/VIS, einfache	einfach	Photometrie	91,20 €
2.2.27	Gleichförmigkeit der Masse, aufwändig	aufwändig	Gravimetrie	137,00 €
2.2.28	Gleichförmigkeit der Masse, einfache	einfach	Gravimetrie	85,30 €
2.2.29	Gleichförmigkeit des Gehalts (GC)		GC	736,60 €
2.2.30	Gleichförmigkeit des Gehalts (UV/VIS)		UV/VIS	659,40 €
2.2.31	Gleichförmigkeit des Gehalts (HPLC)		HPLC	736,60 €
2.2.32	Grenzprüfungen, aufwändig	aufwändig		432,10 €
		(Reinheit (DC), Schwermetalle (Sichtprüfung), Sulfatasche (Gravimetrie), Bestimmung der Teilchengröße (Mikroskopie))		
2.2.33	Grenzprüfungen, einfache	einfach	Sichtprüfung	137,00 €
		(Färbung von Flüssigkeiten, Klarheit/Opal-essenz, sauer reagierende Substanzen, alkalisch reagierende Substanzen, oxidierbare Substanzen, Emulsionsstabilität, Entschäumungsfähigkeit, Ionen)		

Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
2.2.34	Halbmikrobestimmung von Wasser (Karl-Fischer)		Titration	542,70 €
2.2.35	Identität DC		DC	182,40 €
2.2.36	Identität LC-QTOF, aufwändig	aufwändig	Massenspektrometrie	1.441,00 €
2.2.37	Identität LC-QTOF, einfach	einfach	Massenspektrometrie	391,40 €
2.2.38	Identität GC-FID		GC	213,90 €
2.2.39	Identität HPLC (bekannt)	bekannt	HPLC	226,80 €
2.2.40	Identität HPLC (unbekannt)	unbekannt	HPLC	1.406,20 €
2.2.41	Identität UV-Vis		Photometrie	78,40 €
2.2.42	Identitätsreaktionen allgemein		qualitative Prüfung	97,30 €
2.2.43	IR-Bestimmungen, quantitativ		IR	1.850,40 €
2.2.44	Kennzahlen von Fetten		Titration	142,60 €
2.2.45	Kennzeichnung		wissenschaftlichen Dienst	138,40 €
2.2.46	Mengenprüfung		Stückzahl, Gravimetrie, Volumenmessung	29,80 €
2.2.47	optische Drehung		Polarimetrie	21,10 €
2.2.48	Osmolalität		Temperaturmessung	111,20 €
2.2.49	pH-Wert		Potentiometrie	17,20 €
2.2.50	Probenaufarbeitung, methodenbezogen, bis 10 min		Aufarbeitung	26,00 €
2.2.51	Probenaufarbeitung, methodenbezogen, bis 10 min	bis 30 min	Aufarbeitung	77,50 €
2.2.52	Probenaufarbeitung, methodenbezogen, bis 30 min	bis 40 min	Aufarbeitung	103,50 €
2.2.53	Probenaufarbeitung, methodenbezogen, bis 40 min	ab 180 min	Aufarbeitung	613,30 €
2.2.54	Prüfung auf verwandte Substanzen		GC, HPLC	989,80 €
2.2.55	Quellungszahl		Volumenmessung	51,80 €
2.2.56	Relative Dichte		Gravimetrie	85,70 €
2.2.57	Rotationsviskosimetrie		Kraftmessung	220,10 €
2.2.58	Schmelztemperatur		Temperaturmessung	85,30 €
2.2.59	Schwebeteilchen in Parenteralia		Sichtprüfung	162,90 €
2.2.60	Sensorik (Tees, nach Zubereitung)		Sensorik	73,10 €
2.2.61	Teilchengrößebestimmung		Mikroskopie	81,40 €
2.2.62	Teilen von Tabletten	einfach		99,10 €

Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
2.2.63	Trocknungsrückstand / -verlust		Gravimetrie	33,60 €
2.2.64	unverseifbare Anteile		Titration	1.038,00 €
2.2.65	Viskosität		Zeitmessung	194,20 €
2.2.66	Wirkstofffreisetzung		HPLC/GC	1.239,80 €
2.2.67	Wirkstofffreisetzung		Photometrie	1.394,10 €
2.2.68	Zerfallszeit	aufwändig (Suppositorien, magensaftresistente Zubereitung)	Zeitmessung	175,60 €
2.2.69	Zerfallszeit	einfach	Zeitmessung	108,40 €
2.2.70	Prüfung auf Sterilität	Sterilitätsprüfung	Membranfiltration	230,50 €
2.2.71	Prüfung auf Sterilität	Sterilitätsprüfung	Direktbeschickung	186,80 €
2.2.72	Untersuchung nicht steriler Produkte - Kulturelle Keimzahlbestimmung (Bakterien/ Pilze)			157,30 €
2.2.73	Untersuchung nicht steriler Produkte auf Abwesenheit bestimmter Keime im Produkt/ Keim Mikrobiologische Wertbestimmung von Antibiotika	Anzucht	mikrobiologisch	147,70 €
2.2.74	Prüfung auf ausreichende Konservierung	(Anzüchtung der Testkeime, Inkulation des zu prüfendes Produktes, kulturelle Keimzahlbestimmung an definierten Zeitpunkten.	mikrobiologisch	404,00 €
2.2.75	Prüfung auf Bakterien-Endotoxine	(Berechnung des Endotoxingrenzwertes und der max. zulässigen Verdünnung, Vorbereitung und Verdünnung der Probe, Durchführung des Tests, statistische Auswertung und Berechnung des Endotoxinwertes)	LAL Gelbildungsmethode	569,70 €
2.2.76	Prüfung auf Bakterien-Endotoxine	(Berechnung des Endotoxingrenzwertes und der max. zulässigen Verdünnung, Vorbereitung und Verdünnung der Probe, Durchführung des Tests, statistische Auswertung und Berechnung des Endotoxinwertes)	LAL Gelbildungsmethode	129,70 €
2.2.77	Prüfung auf Bakterien-Endotoxine	(Berechnung des Endotoxingrenzwertes und der max. zulässigen Verdünnung, Vorbereitung und Verdünnung der Probe, Durchführung des Tests, statistische Auswertung und Berechnung des Endotoxinwertes)	Chromogen-Kinetischer LAL-Test	151,10 €
2.2.78	entfallen	Serologische Untersuchungen von Blutprodukten	serologisch	39,50 €
2.2.79	entfallen			

Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
2.2.80	Dokumentenprüfung bis 10 min		wissenschaftlichen Dienst	23,00 €
2.2.81	Dokumentenprüfung bis 20 min		wissenschaftlichen Dienst	46,20 €
2.2.82	Dokumentenprüfung bis 30 min		wissenschaftlichen Dienst	69,00 €
2.2.83	Elektrophorese		Elektrophorese	669,50 €
2.2.84	Wertbestimmung von Heparin	Bestimmung von Gerinnungsfaktoren IIa und Xa	enzymatisch	1.338,70 €
2.2.85	IR qualitativ	Identitätsprüfung	IR	99,20 €
2.2.86	Prüfung auf Restlössemittel	Grenzprüfung	GC	1.022,70 €
2.2.87	Identifizierung und Bestimmung von Restlösungsmitteln	Gehaltsbestimmung	GC	721,80 €
2.2.88	Identität GC-MS (bekannt)		GC	391,40 €
2.2.89	Identität GC-MS (unbekannt)		GC	721,80 €
2.2.90	Gehalt GC-MS		GC	721,80 €
2.2.91	Schriftgrößenmessung		Mikroskopie	42,00 €
2.2.92	Auswahl und Beschaffung Referenzstandards	entsprechend Prüfvorschrift je Standard		49,40 €
2.2.93	Identität NIR		NIR	64,00 €
2.3	Untersuchung von Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Matrizes auf Rückstände und Kontaminanten			
2.3.1	Elementbestimmung durch Hydrid-AAS	Elementbestimmung z. B. anorganisches Arsen, Gesamtarsen, Selen (Preis je Element)	Hydrid-AAS	222,80 €
2.3.2	Elementbestimmung durch Graphitrohr-AAS	Elementbestimmung z. B. Antimon, Arsen, Blei oder Cadmium (Preis je Element)	Graphitrohr-AAS	88,80 €
2.3.3	Bestimmung von Elementen mittels ICP-OES	Bestimmung von Elementen mittels ICP-OES (Preis je Element)	ICP-OES	76,60 €
2.3.4	Bestimmung von Elementen mittels ICP-MS	Elementbestimmung z. B. Blei, Thallium, Iod, Uran (Preis je Element)	ICP-MS	190,50 €
2.3.5	Bestimmung von Quecksilber	Bestimmung von Quecksilber	Hg-Bestimmung	162,40 €

Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
2.3.6	Dioxinbestimmung (Dioxine, Furane, dl-PCB) in Lebensmitteln und Futtermitteln mittels HR-GC-MS	Dioxinrückstände in Lebensmitteln tierischer und pflanzlicher Herkunft und Futtermitteln	GC-HR-MS	857,10 €
2.3.7	Multirückstandsbestimmung von Pestiziden in Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft (hoher Wasseranteil), Spektrum LC-MS-MS	Pestizidrückstände (ca. 350 Wirkstoffe und Metabolite)	LC-MS/MS	335,10 €
2.3.8	Multirückstandsbestimmung von Pestiziden in Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft (hoher Wasseranteil), Spektrum GC-MS (ca. 350 Wirkstoffe und Metabolite)	Pestizidrückstände (ca. 350 Wirkstoffe und Metabolite)	GC-MS (GC-TOF, GC-MS/MS)	361,40 €
2.3.9	Multirückstandsbestimmung von Pestiziden in Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft, Spektrum GC-MS-LC-MS	Pestizidrückstände (bis zu ca. 650 Wirkstoffe und Metabolite)	GC-MS /LC-MS	706,70 €
2.3.10	entfallen		entfallen	
2.3.11	entfallen		entfallen	
2.3.12	entfallen		entfallen	
2.3.13	Diquat, Paraquat, Chlormequat, Mepiquat in LM pflanzlicher Herkunft	Diquat, Paraquat, Chlormequat, Mepiquat	LC-MS/MS	688,10 €
2.3.14	HBCD in tierischer Matrix	HBCD in Fischen	LC-MS/MS	688,10 €
2.3.15	Natamycin in Wein (Aufwand in Analogie zu Chlormequat/Mepiquat)	Natamycin in Wein	LC-MS/MS	79,60 €
2.3.16	Avermectine in Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft mit LC-MS-MS	Avermectine in LM pfl. Herkunft	LC-MS/MS	115,50 €
2.3.17	Dithiocarbamate in Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft, photometrisch	Dithiocarbamate als CS2	Photometrie	269,70 €
2.3.18	Pestizide, ndl-PCB und andere Verbindungen mittels GC in komplexer Matrix (tierisch, Gewürze, Tee, Futtermittel)	Pestizidrückstände, ndl-PCB, BDE und Moschusverbindungen in komplexer Matrix	GC/ GC-MS	888,20 €
2.3.19	Pestizide mittels LC in komplexer Matrix (tierisch, Gewürze, Tee, Futtermittel)	Pestizidrückstände einschließlich Avermectine in komplexer Matrix	LC-MS/MS	943,50 €

Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
2.3.20	Rückstandsanalytik GC Einzelmethoden	Bestimmung einzelner Analyte in komplexer Matrix, z. B. Bromid, Ethylenoxid, Einzelstoffe aus Multimethoden	GC /GC-MS	388,70 €
2.3.21	Rückstandsanalytik LC Einzelmethoden	Bestimmung einzelner Analyte in komplexer Matrix oder Einzelstoffe aus Multimethoden (z. B. DEET), Bestimmung von BAC und DDAC, Ethephon, Glyphosat, Chlormequat, Mepiquat, PFAS, Bestätigung von Arylaminen in Azofarbstoffen	LC-MS/MS	388,70 €
2.3.22	Antibiotika-Rückstände LC-MS/MS-Multimethode, ca. 75 Stoffe	NRKp-B-Stoffe-Multimethode 75 Stoffe LC-MS-MS	LC-MS/MS	705,20 €
2.3.23	Tierarzneimittellrückstände Einzelmethoden; 1 Stoff/Stoffgruppe in Lebensmitteln, Futtermitteln, tier. Matrix (NRKP)	Tierarzneimittellrückstände durch validierte Einzelmethoden, 1 Stoff/Stoffgruppe in Lebensmitteln, Futtermitteln, tier. Matrix (NRKP) z. B. Stilbene/Steroide, Penicilline, beta-Agonisten, Amphenicole, Nitroimidazole, Macrolide, Farbstoffe, Nitrofurane, Kokzidiostatika, Tetracycline, Sulfonamide, Amino-glycoside, Chinolone, Benzimidazole, synthetische Kortikosteroids, NSAID	LC-MS/MS	275,80 €
2.3.24	Tierarzneimittellrückstände Einzelmethoden; 1 Stoff/Stoffgruppe in Blut, Serum, Urin, Tränkwasser (NRKP)	Tierarzneimittellrückstände durch validierte Einzelmethoden, 1 Stoff/Stoffgruppe in Blut, Serum, Urin, Tränkwasser (NRKP) z. B. Nitrofurane, Nitroimidazole, Stilbene/Steroide, Amphenicole, beta-Agonisten, NSAID	LC-MS/MS	230,40 €
2.3.25	HPLC-Bestimmung pharmakologisch wirksamer Stoffe	z. B. Avermectine, Phoxim, Sedativa	HPLC	257,40 €

Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
2.3.26	Bestimmung von Mykotoxinen mit HPLC	Bestimmung von Mykotoxinen mit HPLC je Stoff/Stoffgruppe, z. B. Aflatoxin M1 in Milch, Milchpulver und Käse, Aflatoxine in Getreide, Nüssen und Trockenfrüchten, in Gewürzen, Ochratoxin A in Bier, Weißwein, Fruchtsäften, in Getreide, Nüssen und Trockenfrüchten, Zeearalenon in Getreide, Futtermitteln und in Öl	HPLC	466,40 €
2.3.27	Bestimmung von Mykotoxinen mit HPLC hoher Aufwand (1 Stoff/ Stoffgruppe)	Bestimmung von Mykotoxinen mit HPLC mit hohem Aufwand je Stoff/Stoffgruppe, z. B. Simultane Bestimmung von Aflatoxinen und Ochratoxin A in Gewürzen mittels kombinierter IAC, Ergotalkaloide in Getreide und Getreideerzeugnissen, Ochratoxin A in Rot- u. Glühwein, in Rohkaffee, in Röstkaffee, in Süßholz, Patulin in Apfelsaft und Mehrfruchtsäften und in Apfelmus	HPLC	601,50 €
2.3.28	Bestimmung von Mykotoxinen mittels LC-MS-MS	Bestimmung von Mykotoxinen mittels LC-MS-MS je Stoff/Stoffgruppe, z. B. Ochratoxin A in Gewürzen, Deoxynivalenol in Getreide, -erzeugnisse u. Babynahrung, in Futtermitteln, Toxin T-2, Toxin HT-2 in Getreide u. Getreideerzeugnissen, Fumonisine B1 und B2 in Maiserzeugnissen	LC-MS/MS	705,50 €
2.3.29	Probenerkleinerung sehr großer Probenmengen für die Mykotoxinanalytik (Zollproben)	Probenerkleinerung sehr großer Probenmengen für die Mykotoxinanalytik (Zollproben) einschl. der Bestimmung des Schalenanteils von Nüssen	vorbereitende Arbeiten	208,80 €
2.3.30	Bestimmung von verschiedenen organischen Kontaminanten oder Rückständen mittels HPLC-Einzelmethoden	Bestimmung von Rückständen und Kontaminanten, z. B. Polyaromatischen Kohlenwasserstoffen in Lebensmitteln tierischer und pflanzlicher Herkunft, Fotoinitiatoren (Benzophenonen), Cymiazol	HPLC	549,40 €
2.3.31	entfallen	entfallen		

lfd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
2.3.32	Bestimmung von organischen Kontaminanten mittels HPLC mit hohem Aufwand	Bestimmung von organischen Kontaminanten mittels HPLC mit hohem Aufwand, z. B. Kokzidiosistatika, alpha-Chaconin, alpha-Solanin in Kartoffeln und Kartoffelerzeugnissen	HPLC	943,50 €
2.3.33	Bestimmung von organischen Kontaminanten mittels LC-MS/MS mit hohem Aufwand	Bestimmung von organischen Kontaminanten mittels LC-MS/MS mit hohem Aufwand, z. B. Acrylamid, Melamin, Sudanfarbstoffe, freie aromatische Amine in Tattoofarben, Farbstoffe in Textilien	LC-MS/MS	943,50 €
2.3.34	Bestimmung von organischen Kontaminanten mittels GC-MS mit hohem Aufwand	Bestimmung von organischen Kontaminanten mittels GC-MS mit hohem Aufwand, z. B. Furan (Headspace), THC	GC-MS	888,20 €
2.3.35	Bestimmung von sonstigen organischen Kontaminanten mittels Screening (ELISA, DC etc.)	Mykotoxinnachweis mit ELISA	ELISA	146,50 €
2.3.36	Bestimmung von Mykotoxinen mittels LC-MS-MS (Screening-Multimethode, ab 10 Mykotoxine)	Bestimmung von Mykotoxinen mittels LC-MS-MS in Getreide, Getreideerzeugnissen, Multimethode Deoxynivalenol, Ochratoxin A, Zearalenon, Aflatoxine, Citrinin, T2, HT2-Toxin	LC-MS/MS	943,50 €
2.3.37	Mini-Luke Bestimmung von Pestiziden in Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft	ausgewählte Pestizidrückstände (z.B. Captan, Folpet, Chlorthalonil)	GC-MS/LC-MS	360,20 €
2.4 Untersuchung von Futtermitteln, Getreide, Ernteprodukten und Düngemitteln				
2.4.1	Ermittlung chemisch-physikalischer Basisparameter (Probenregistrierung und Zerkleinerung)	Wasser, Rohaschebestimmung, Fallzahl, Bestimmung der organischen Substanz, Trockensubstanz, HCl unlösliche Asche, einfach etc.) in Futtermitteln, Düngemitteln und PSM, je Parameter	einfache chemisch-physikalische Bestimmungen	35,00 €
2.4.2	Ermittlung chemisch-physikalischer Basisparameter (z. B. Trockenmasse, Säuregrad, Kennzahlen einfach etc.) in Futtermitteln, Düngemitteln und PSM, je Parameter	Chloridbestimmung, pH-Wert, Säurebindungsvermögen, Salzgehaltbestimmung		48,40 €

Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
2.4.3	Bestimmung von Inhaltstoffen und Bestandteilen mit Bestimmung von Ambrosiasamen, Mutterkorn, Verpackungsmaterial, Tiermehl, Zusammensetzung	Mikroskopie		438,90 €
2.4.4	einfache Prüfungen/ Messungen (z. B. Wägung, Volumenbestimmung, pH-Wert Bestimmungen u. a.) in Lebensmitteln und Futtermitteln (Paket)	einfache Prüfungen/ Messungen (z. B. Wägung, Volumenbestimmung, pH-Wert Bestimmungen u. a.) in Lebensmitteln und Futtermitteln (Paket)	einfache probenvorbereitende Messungen (Paket)	189,70 €
2.4.5	Bestimmung durch chemisch-physikalische Grundverfahren (z. B. Rohprotein, Rohfett etc.) in Futtermitteln, Düngemitteln, PSM	Rohproteinbestimmung, Rohfettbestimmung, Harnstoffbestimmung, Stickstoffbestimmung, Ammoniakbestimmung (titrimetrisch), Gesamt-N-Bestimmung, Ammonium-N (titrimetr.) Carbamid-N-Bestimmung, Kohlenstoffbestimmung	chemisch-physikalische Grundverfahren	124,10 €
2.4.6	Ermittlung chemisch-physikalischer Basisparameter, aufwändig (z. B. Rohfaser, ADF, NDF, ADI, ELOS, HFT etc.) Ermittlung chemisch-physikalischer Basisparameter, aufwändig (z. B. Rohfaser, ADF, NDF, ADI, ELOS, HFT etc.) in Futtermitteln, Düngemitteln und Getreide	Rohfaserbestimmung, Stärkebestimmung, Zuckerbestimmung, Jodbestimmung, Fluor, Gasbildung, ELOS, ADF, NDF, Basisch wirksame Bestandteile, CaO	chemisch-physikalische Verfahren	255,20 €
2.4.7	HPLC Futtermittelzusatzstoffe	Cantaxanthin, Olaquindox, Carbadox	HPLC	188,80 €
2.5	Untersuchung von Bedarfsgegenständen			
2.5.1	Aromatische Amine mittels HPLC in Bedarfsgegenständen entfallen	Aromatische Amine mittels HPLC in Bedarfsgegenständen	HPLC	1.359,80 €
2.5.2	photometrische Bestimmungen in Bedarfsgegenständen	photometrische Bestimmungen in Bedarfsgegenständen, z. B. Formaldehyd in Textilien und Leder, Latexproteine	Photometrie	entfallen
2.5.3	Bestimmung von Chrom(VI) in Bedarfsgegenständen	Chrom(VI) photometrisch Bedarfsgegenstände	Photometrie	241,80 €
2.5.4	Bestimmung spezieller Bestandteile von Bedarfsgegenständen mittels GC-MS, einfach	z. B. Headspace-GC-MS, Weichmacher (Bestätigung)	GC-MS	1.381,70 €
2.5.5	Bedarfsgegenständen mittels GC-FID in Quantifizierung Lösemittel mittels GC-FID in Bedarfsgegenständen	Quantifizierung Lösemittel mittels GC-FID in Bedarfsgegenständen	GC-FID	110,40 €
2.5.6				257,10 €

lfd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
2.5.7	Bestimmung spezieller Bestandteile Bedarfsgegenstände mittels GC, aufwändig (FID, MS)	z. B. PCP, Weichmacher, PAK	GC	433,50 €
2.5.8	Bestimmung des Übergangs von Farbstoffen aus bunten Bedarfsgegenständen	Bestimmung der Farblässigkeit	visuelle Prüfung	135,80 €
2.5.9	Nickel Schnelltest in Bedarfsgegenständen entfallen	Nickel Schnelltest Bedarfsgegenstände	visuelle Prüfung	102,60 €
2.5.10	Aufarbeitung Bedarfsgegenstände Metalllässigkeit bzw. Migration	Nickellässigkeit - nur Aufarbeitung zur anschließenden Elementbestimmung	entfallen	340,00 €
2.5.11	Identifizierung fester und flüssiger Stoffe in Bedarfsgegenständen	IR Bedarfsgegenstände	Migration	206,70 €
2.5.12	mittels IR		FTIR	
2.5.13	Identifizierung fester und flüssiger Stoffe in Bedarfsgegenständen	RFA Bedarfsgegenstände	RFA	206,70 €
2.5.14	entfallen		entfallen	179,70 €
2.5.15	Bestimmung von Chrom(VI) in Bedarfsgegenständen	Chrom(VI) mit Ionenchromatographie	Ionenchromatographie	
2.6	Untersuchung von Kosmetika			
2.6.1	photometrische Bestimmung spezieller Inhaltsstoffe in kosmetischen Mitteln, je Parameter	Formaldehyd, Gesamtfluorid, Dihydroxyaceton, Ammoniak	Photometrie	235,10 €
2.6.2	UV-Absorption photometrisch in kosmetischen Mitteln entfallen	UV-Absorption photometrisch kosmetische Mittel	Photometrie	80,70 €
2.6.3	Abdampfrückstand gravimetrisch kosmetische Mittel		Gravimetrie	entfallen
2.6.4	entfallen			40,80 €
2.6.5	Potentiometrische Bestimmungen in kosmetischen Mitteln	Ammoniak, Wasserstoffperoxid, Alkali, pH-Wert, wasserlösliches Fluorid (je Parameter)	Potentiometrie	entfallen
2.6.6	Vorprüfung/Identität kosmetische Mittel mittels IR		FTIR	99,80 €
2.6.7	entfallen			43,30 €
2.6.8			entfallen	

Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
2.6.9	Bestandteile von kosmetischen Mitteln mittels GC (FID, MS), einfach	z. B. 1,4-Dioxan, Acrylate (MMA, EMA), Alkohole, GC Lösmittel, Weichmacher (jeweils)	GC	143,80 €
2.6.10	Dufstoffe in kosmetischen Mitteln GC	Dufstoffe in kosmetischen Mitteln GC	GC	444,60 €
2.6.11	Farbstoffe in kosmetischen Mitteln DC	Farbstoffe in kosmetischen Mitteln DC	DC	112,90 €
2.6.12	Farbstoffe in kosmetischen Mitteln HPLC	wasserlösliche Farbstoffe, fettlösliche Farbstoffe (jeweils)	HPLC	339,80 €
2.6.13	Inhaltsstoffe von kosmetischen Mitteln mittels HPLC, einfach	z. B. Konservierungsstoffe Säuren, Konservierungsstoffe Alkohole, Isothiazolinone, Allantoin/Panthenol, Tocopherol/Retinol, Ubiquinon, Nikotinsäure, -amid, Hydrochinon, -ester, Thioglycolsäure, 2-Hydroxy-1,4-naphthochinon, Antischuppenwirkstoffe, organische Säuren	HPLC	162,40 €
2.6.14	Inhaltsstoffe von kosmetischen Mitteln mittels HPLC, aufwändig	z. B. Konservierungsstoffe, UV-Filter, Haarfarbstoffe (jeweils)	HPLC	274,30 €
2.6.15	Bestimmung spezieller Bestandteile von kosmetischen Mitteln mittels GC/MS, einfach	z. B. Headspace-GC-MS, Weichmacher (Bestätigung)	GC-MS	110,40 €
2.7	Untersuchung von Tabakerzeugnissen			
2.7.1	Bestimmung spezieller Bestandteile in Tabak/Tabakwaren mittels GC entfallen	z. B. Nikotin in Tabak und Zigaretten	GC	391,90 €
2.7.2	Feuchtebestimmung mittels Karl-Fischer-Titration in Zigarettenabrauchkondensaten		Titration	entfallen
2.7.3	CO-Bestimmung in der Gasphase von Zigarettenrauch	CO-Bestimmung Zigaretten	IR	60,70 €
2.7.4	Feuchtebestimmung mittels Karl-Fischer-Titration in Tabakerzeugnissen		Titration	100,90 €
2.7.5	Bestimmung bestimmter Bestandteile in Tabak/Tabakwaren mittels HPLC		Titration	201,50 €
2.7.6	Farbstoffe in Tabakerzeugnissen DC	z. B. Konservierungsstoffe in Tabak, organische Säuren in Zigarettenpapier	HPLC	397,80 €
2.7.7	Aromastoffe in Tabakerzeugnissen GC-MS	Farbstoffe in Tabakerzeugnissen DC	DC	112,90 €
2.7.8	Flüchtige Analyten in Tabakerzeugnissen Headspace-GC-MS	Aromastoffe in Tabakerzeugnissen GC-MS	GC-MS	441,40 €
2.7.9		Flüchtige Analyten in Tabakerzeugnissen Headspace-GC-MS	Headspace-GC-MS	254,90 €
				- €

Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
2.8	Chemikalienrechtliche Untersuchungen			- €
2.8.1	Prüfplanerstellung; Probenvorbereitung;	Prüfplanerstellung, Probenvorbereitung,		74,40 €
	Auftragserteilung für das Unterauftragslabor	Auftragserteilung für das Unterauftragslabor		
2.8.2	Auswertungen, Berechnungen aus den Rohdaten	Auswertungen, Berechnungen aus den Rohdaten		372,00 €
2.8.3	Auswertungen, Berechnungen aus den Rohdaten der Prüflaboratorien	der Prüflaboratorien		entfallen
2.8.4	Bestimmung von Limonen und arverwandten Duftstoffen (vgl. bar Duftstoffe in kosmetischen Mitteln GC)	Bestimmung von Limonen und arverwandten Duftstoffen (vgl. bar Duftstoffe in kosmetischen Mitteln GC)	GC	404,40 €
2.8.5	Bestimmung von Limonen und arverwandten Duftstoffen (vgl. bar Duftstoffe in kosmetischen Mitteln GC)	Bestimmung von Limonen und arverwandten Duftstoffen (vgl. bar Duftstoffe in kosmetischen Mitteln GC)	Bestimmung von Limonen und arverwandten Duftstoffen (vgl. bar Duftstoffe in kosmetischen Mitteln GC)	15,70 €
2.8.6	mechanische Probenaufbereitung	Durchführung		entfallen
2.8.7				entfallen
2.8.8				entfallen
2.8.9				entfallen
2.8.10				entfallen
2.8.11				entfallen
2.8.12				entfallen
2.8.13				entfallen
2.8.14				entfallen
2.8.15				entfallen
2.8.16				entfallen
2.8.17				entfallen
2.8.18				entfallen
2.8.19				entfallen
2.8.20				entfallen
2.8.21				entfallen
2.8.22				entfallen
2.8.23				entfallen
2.8.24				entfallen
2.8.25				entfallen

s. auch bei 2.5 und 4.2

3. Tierseuchen-, Zoonosen- und Infektionsdiagnostik

Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
3.1	Veterinärdiagnostik			
3.1.1	Pathologisch-anatomische Untersuchung von Tierkörpern, Tierkörperteilen, Organen			133,30 €
3.1.2	Tollwutdiagnostik (Sektion, Direkter Immunfluoreszenztest)			95,80 €
3.1.3	Histologische/zytologische Untersuchung (je Paraffinblock/Ausstrich)			31,00 €
3.1.4	Elektronenmikroskopische Untersuchung mittels Negativkontrastverfahren			469,10 €
3.1.5	Bakteriologische Untersuchung auf anspruchslose Keime (u. a. Enterobakterien, Pasteurellen, Staphylokokken, Streptokokken)			18,50 €
3.1.6	Bakteriologische Untersuchung auf anspruchslose Keime mittels Anreicherungsverfahren (u. a. Salmonellen, Listerien, Yersinien)			23,80 €
3.1.7	Bakteriologische Untersuchung auf anspruchsvolle Keime (u. a. Anaerobier, Brucellen, Campylobacter, Mykobakterien, Mykoplasmen, Paenibacillus, Taylorella)			36,80 €
3.1.8	Empfindlichkeitsprüfung mit Antibiotogramm (je geprüftem Isolat)			5,70 €
3.1.9	Mykobiologische Untersuchung zur Gefahrenabwehr (u. a. <i>Bacillus anthracis</i>)			786,60 €
3.1.10	Mikroskopischer Erregernachweis nativ oder nach Färbung			2,90 €
3.1.11	Mykologische Untersuchung auf Dermatophyten			36,80 €
3.1.12	Mykologische Untersuchung auf Hefen u./o. Schimmelpilze			18,50 €
3.1.13	Parasitologische Untersuchung mittels Kulturverfahren (u. a. Trichomonaden)			16,20 €
3.1.14	Parasitologische Untersuchung von Bienen (inkl. Varroa, Acarapis, Nosema)			41,60 €

Analysen-Methode			
Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Preis
3.1.15	Parasitologische Untersuchung von Organen und Geweben		16,20 €
3.1.16	Parasitologische Untersuchung auf Ektoparasiten		15,40 €
3.1.17	Parasitologische Untersuchung auf Endoparasiten mittels Anreicherungsverfahren (u. a. Auswander-, Flotations-, Sedimentationsverfahren)		15,40 €
3.1.18	Artbestimmung von Parasiten, Schädlingen oder Lästlingen aus Tierhaltungen und Umgebungsproben	Antigen-/Virusnachweis mittels klassischer virologischer Verfahren	15,40 €
3.1.19		Antikörpernachweis/Antikörperföldifferenzierung mittels klassischer serologischer Verfahren	99,80 €
3.1.20		Immunofluoreszenztest (DIFT, IIFT, FAT)	14,30 €
3.1.21		Antikörpernachweis aus Blut/Blutserum mittels Enzym-Immunoassay	39,50 €
3.1.22		Antigennachweis mittels Enzym-Immunoassay (u. a. Ohrstanzproben)	7,10 €
3.1.23		Antikörpernachweis aus Milch mittels Enzym-Immunoassay	7,10 €
3.1.24		TSE/BSE Untersuchung (Schnelltest)	38,50 €
3.1.25		Molekularbiologische Untersuchung mittels klassischer PCR	16,50 €
3.1.26		Molekularbiologische Untersuchung mittels real-time PCR	120,70 €
3.1.27		Parasitologische Untersuchung auf Trichinen	60,70 €
3.1.28		Bakteriologische Untersuchung/Toxinnachweis mittels Tierversuch (u. a. Clostridium botulinum)	8,60 €
3.1.29			624,70 €

Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
3.1.30	Sondertarife Sektion Beihilfeerlass Tierseuchenkasse			
3.1.30.1	ST Sektion Beihilfeerlass TSK Rind	juvenile	Sektion und Abklärung der Krankheits-/Todesursache	325,40 €
3.1.30.2	ST Sektion Beihilfeerlass TSK Rind	adult	Sektion und Abklärung der Krankheits-/Todesursache	444,00 €
3.1.30.3	ST Sektion Beihilfeerlass TSK Schwein	juvenile	Sektion und Abklärung der Krankheits-/Todesursache	325,40 €
3.1.30.4	ST Sektion Beihilfeerlass TSK Schwein	adult	Sektion und Abklärung der Krankheits-/Todesursache	384,80 €
3.1.30.5	ST Sektion Beihilfeerlass TSK Kleine Wiederkäuer (Schaf, Ziege, Wildklauntiere)	undifferenziert	Sektion und Abklärung der Krankheits-/Todesursache	384,80 €
3.1.30.6	ST Sektion Beihilfeerlass TSK Pferd	undifferenziert	Sektion und Abklärung der Krankheits-/Todesursache	488,20 €
3.1.30.7	ST Sektion Beihilfeerlass TSK Geflügel	undifferenziert	Sektion und Abklärung der Krankheits-/Todesursache	310,90 €
3.1.31	Molekularbiologische Untersuchung mittels digitaler PCR			113,30 €
3.1.32	Nukleinsäureextraktion			167,50 €
3.2	Humandiagnostik			- €
3.2.1	Lipoid-Antikörper-Nachweis (PRR-Suchtest)			- €
3.2.2	entfallen			13,00 €
3.2.3	Antikörper gegen Bakterienantigene, Qualitativer Antikörper-Nachweis, Immunoblots (Lues IgG, IgM)			19,50 €
3.2.4	Antikörper gegen Bakterienantigene, Antikörper-Bestimmung, Ligandenassay, CLIA: Quantiferon, Syphilis			15,70 €
3.2.5	Antikörper gegen Virusantigene, Antikörper-Bestimmung, Ligandenassay, CLIA: HAV, HBV, HCV, Röteln, HIV			entfallen
3.2.6	entfallen			entfallen
3.2.7	entfallen			entfallen

lfd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Preis
3.2.8	entfallen		entfallen
3.2.9	entfallen		entfallen
3.2.10	entfallen		entfallen
3.2.11	Bakterien-Nachweis, aerobe, anerobe, mikroaerophile Züchtung (je Nährmedium)		7,90 €
3.2.12	entfallen		entfallen
3.2.13	entfallen		entfallen
3.2.14	Bakterien-Nachweis, aerobe, anerobe, mikroaerophile Züchtung auf Selektiv-, Differenzierungs- und Anreicherungsmedien (je Nährmedium)		10,80 €
3.2.15	entfallen		entfallen
3.2.16	entfallen		entfallen
3.2.17	Orientierende Bakterien-Identifizierung (je Test und Keim)	(z.B. Campylobacter-Differenzierung)	19,50 €
3.2.18	Bakterien-Identifizierung, erweiterte bunte Reihe: API (je Keim)	Bakterien-Differenzierung, erweiterte bunte Reihe: API (je Keim)	28,00 €
3.2.19	Bakterien-Identifizierung, erweiterte bunte Reihe in anaerober Atmosphäre: API (je Keim)	Bakterien-Identifizierung, erweiterte bunte Reihe in anaerober Atmosphäre: API (je Keim)	10,30 €
3.2.20	entfallen	Mikroskopische Bakterienuntersuchung nach	entfallen
3.2.21	entfallen	Anfärbung (je Untersuchung)	entfallen
3.2.22	Bakterienuntersuchung, Agglutination; bis zu 15 Antiseren je Keim	Bakterienuntersuchung, Agglutination; bis zu 15 Antiseren je Keim	13,00 €
3.2.23	entfallen		entfallen
3.2.24	entfallen		entfallen
3.2.25	entfallen		entfallen
3.2.26	entfallen		entfallen
3.2.27	entfallen		entfallen
3.2.28	Antikörper gegen Virusantigene, Qualitativer Antikörper-Nachweis, Immunoblots (HIV, HCV)	Antikörper gegen Virusantigene, Qualitativer Antikörper-Nachweis, Immunoblots (HIV, HCV)	14,50 €
3.2.29	entfallen		entfallen
3.2.30	entfallen		entfallen
3.2.31	entfallen		entfallen
3.2.32	entfallen		entfallen

Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
3.2.33	entfallen			entfallen
3.2.34	entfallen			entfallen
3.2.35	entfallen			entfallen
3.2.36	entfallen			entfallen
3.2.37	entfallen			entfallen
3.2.38	entfallen	Isolierung mikrobieller Nukleinsäuren		49,70 €
3.2.39		Polymerasekettenreaktion (PCR)		24,80 €
3.2.40		Identifizierung mikrobieller Nukleinsäuren (je		24,80 €
3.2.41		Sonde)		
3.2.42	entfallen			entfallen
3.2.43	entfallen			entfallen
3.2.44	entfallen			entfallen

4. Umwelt, Strahlenschutz

Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
4.1.	Probenahme und Untersuchung von Wasserproben (Trinkwasser, Badebeckenwasser, Badegewässer, Oberflächenwasser, Grundwasser, Abwasser)			
4.1.1	chemisch-physikalische Grundmessverfahren			
4.1.1.1	abfiltrierbare Stoffe, Filtratrockenkürzstand	Bestimmung des Schwebstoffanteils, Bestimmung DIN 38409 - Teil 2:1987-03 (H2) des Filtratrockenkürzstandes, je Parameter DIN 38409 - Teil 1:1987-01 (H1)	DIN 38409 - Teil 2:1987-03 (H2) DIN 38409 - Teil 1:1987-01 (H1)	27,10 €
4.1.1.2	Anionen als Paket	Bestimmung von Chlorid, Chlorit, Chlorat, Bromid, Sulfat, Nitrit, Nitrat, Fluorid in Wasser mit IC, je Bestimmung	DIN EN ISO 10304-1:2009-07 (D20) DIN EN ISO 10304-4:1999 (D25)	33,90 €
4.1.1.3	Anionen, Einzelbestimmung	Bestimmung von Chlorid, Chlorit, Chlorat, Bromid, Sulfat, Nitrit, Nitrat, Fluorid in Wasser mit IC, je Parameter	DIN EN ISO 10304-1:2009-07 (D20) DIN EN ISO 10304-4:1999 (D25)	20,40 €
4.1.1.4	Anionen - Bromat entfallen	Bestimmung von Bromat in Wasser mit IC	DIN EN ISO 11206 (D48) 2013-05	49,50 €
4.1.1.5	AOX	Bestimmung adsorbierbarer organisch gebundener Halogene	DIN EN ISO 9562:2005-02 (H 14), c Chlorid \leq 5 g/l	entfallen 86,70 €
4.1.1.6	AOX-mit SPE	Bestimmung adsorbierbarer organisch gebundener Halogene in Wasser mit aufwändiger Probenvorbereitung	DIN EN ISO 9562:2005-02 (H 14), Anhang A, c Chlorid > 5 g/l	141,60 €
4.1.1.7	BSB	Bestimmung des Biologischen Sauerstoff Bedarf nach n Tagen	DIN EN 1899-2:1999-05 (H52)	38,40 €
4.1.1.8	BSB-Verdünnungsverfahren	Bestimmung des Biologischen Sauerstoff Bedarf in 5-21 Tagen mit Verdünnungsverfahren	DIN EN ISO 5815-1:2020-11 (H 50)	58,90 €
4.1.1.9	Calcitlösekapazität/ Calcitsättigung	Rechnerische Ermittlung mit Berechnungsverfahren 3, je Berechnung	DIN 38404-C 10 (2012-12)	58,70 €

Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
4.1.1.11	Chlor	Freies Chlor, Gesamitchlor, Berechnung von gebundenem Chlor, je Parameter	DIN EN ISO 7393-2:2019-03 (H4-2)	20,30 €
4.1.1.12	CSB -Küvette	Bestimmung des Chemischen Sauerstoff Bedarf mittels Küvettentest	DIN ISO 15705:2003-09 (H45)	20,30 €
4.1.1.13	CSB	Bestimmung des Chemischen Sauerstoff Bedarf im Bereich über 15 mg/l	DIN 38409 - H 41:1980-12	48,60 €
4.1.1.14	Cyanid	Bestimmung von freiem und Gesamtcyanid, je Parameter	DIN EN ISO 14403-1 (D2):2012-10	51,30 €
4.1.1.15	DOC/DON	Bestimmung des gelösten organischen Kohlenstoffs oder gelösten organischen Stickstoffs	DIN EN 1484:1997-08 (H 3)	43,00 €
4.1.1.16	Färbung photometrisch	photometrische Bestimmung bei 436/525/620 nm, DIN EN ISO 7887:2012-04 je Parameter		23,90 €
4.1.1.17	entfallen	Oxidierbarkeit mit KMnO4 (Bestimmung des Permanganat-Index) in mg/l O2	DIN EN ISO 8467:1995-05 (H 5)	entfallen 37,70 €
4.1.1.18	Kaliumpermanganatverbrauch	elektrometrische Bestimmung bezogen auf 25 °C	DIN EN 27888:1993-11 (C8)	11,10 €
4.1.1.19	Leitfähigkeit, elektrische	Bestimmung von Ammonium, Orthophosphat, Silikat mit Fließanalyse bzw. Einzelanalysensystem, je Parameter (wenn zusätzlich Rechengrößen verlangt werden, erfolgt für diese ein Preisaufschlag entsprechend Pos.4.1.1.27)	DIN EN ISO 11732:2005-05 (E23) DIN ISO 15923-1:2014-07 (D49) DIN EN ISO 15681-1:2005 (D45, FIA)	20,40 €
4.1.1.20	Nährstoffe (N,P-Verbindungen), lösliches Silikat			
4.1.1.21	entfallen	Bestimmung von Ausgasung, Bodensatz, Trübung, Färbung, Geruch, Geschmack, Aussehen, je Parameter	DIN EN ISO 7887:2012-04(C1) DEV B 1/2:1971- 6. Lieferung	5,10 €
4.1.1.22	organoleptische Beurteilung von Wasser	Bestimmung des Phenol-Index als 4-Aminoantipyrinverbindung, Bestimmung des Phenolindex mit der Fließanalytik, je Bestimmung	DIN 38409-H 16:1985-06 DIN EN ISO 14402:1999-09 (H 37)	25,30 €
4.1.1.23	Phenolindex	Bestimmung des Gesamt-Phosphor in Wasser mit Fließanalyse nach Aufschluss	DIN EN ISO 15681:2005,:2019 (D45 + D46) mit Aufschluss nach ISO 6878 (2004)	35,20 €
4.1.1.24	Phosphor, gesamt			

Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
4.1.1.25	Phosphor, gesamt in AW	Bestimmung von Gesamt-Phosphor in Abwasser photometrisch nach Aufschluss mit K2S2O8	DIN EN ISO 6878 :2004-09 (D 11)	48,80 €
4.1.1.26	pH-Wert	elektrometrisch Bestimmung der Wasserstoffionenkonzentration	DIN EN ISO 10523:2012-04 (C5)	11,10 €
4.1.1.27	Rechengrößen, je Wert	Ionenbilanz in %, Ionensummen in mmol/l, Nitrat, N-anorg, N-org, Carbonathärte, Gesamthärte, HCO ₃ aus Ks4,3, Berechnung Summe THM bezogen auf Chloroform, Rechnerische Bestimmung des Redoxpotentials als Referenzwert	DIN A0-5, ohne, DIN 38409 - H 6:1986-01, DEV D8:1971, 6. Lieferung, ohne, entsprechend Herstellerangaben DIN 38404-6:1984-05 (C6)	2,40 €
4.1.1.28	Redoxspannung, insitu Bestimmung	Bestimmung der Redoxspannung (Redoxpotential) mittels Elektroden Ermittlung des in Wasser gelösten Sauerstoffs, Bestimmung des Sauerstoffsättigungsindex	DIN EN ISO 17289:2014-12 (G25)	11,10 €
4.1.1.29	Sauerstoff, gelöst; SSI-Sauerstoffsättigungsindex	„Relativer Sauerstoffgehalt bezogen auf die theoretische Löslichkeit von Sauerstoff in Wasser bei einer best. Temperatur“, je Bestimmung		
4.1.1.30	Säurekapazität	Bestimmung der Säurekapazität, je Bestimmung	DIN 38409-7:2005-12 (H7)	15,80 €
4.1.1.31	entfallen	Bestimmung von leicht freisetzbarem Sulfid	DIN 38405-27:2017-10 (D27), modifiziert	59,60 €
4.1.1.32	Sulfid		DIN 38404-4:1976-12 (C4)	2,40 €
4.1.1.33	Temperatur	Bestimmung der Luft und/oder Wassertemperatur, je Parameter	DIN EN 12260:2003-12 (H 34)	20,40 €
4.1.1.34	TNb/TOC	Bestimmung von gebundenem Stickstoff oder des gesamten organischen Kohlenstoffs in Wasser nach Oxidation, je Parameter	DIN EN 1484:2019-04 (H 3)	
4.1.1.35	Trübung	quantitative Streulichtmessung (nephelometrisch)	DIN EN ISO 7027:2000-04 Punkt 6.3 (C2), DIN EN ISO 7027-1:2016-11 Punkt 5.3 (C 21)	11,10 €
4.1.1.36	UV-Absorption (SAK)	photometrisch Bestimmung bei spezifischer Wellenlänge, je Parameter	DIN 38404 - C 3:2005-07	23,90 €

Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
4.1.1.37	Basekapazität	Bestimmung der Basekapazität, je Bestimmung	DIN 38409-7:2005-12 (H7)	15,80 €
4.1.1.38	Harnstoff	photometrische Bestimmung von Harnstoff	Hausverfahren mod. n. Mulvenna et al. 1992 & Goeyens et al. 1998	91,90 €
4.1.1.39	entfallen	Volumenstrom, Tem. Belebungsbecken, Redoxspannung-Bbeckenwasser	entfallen	2,40 €
4.1.2	Bestimmung von Elementen, Metallen und Halbmetallen			
4.1.2.1	Aufschluss von Wasserproben	Herstellung einer sauren Aufschlusslösung	DIN EN ISO 11885:2009-09 (E 22)	27,60 €
4.1.2.2	Filtration Wasserprobe	Filtration zur Bestimmung von gelösten Anteilen	DIN EN ISO 11885:2009-09 (E 22)	15,90 €
4.1.2.3	Eisen II	Bestimmung des gelösten Eisen(II)	DIN EN ISO 17294-2:2017-01 (E 29)	73,20 €
4.1.2.4	Elemente mit GFAAS und FAAS	Bestimmung des gelösten oder Gesamtgehalt von z. B. Ca, Mg, K, Na, Pb, Fe, Cu, Zn, Mn mit AAS, je Element	DIN 38406-E 11:1983-05, Abschn. 9.2.2	33,90 €
4.1.2.5	Elemente mit AAS - Hydridverfahren	Bestimmung von gelösten oder Gesamtgehalt von EN ISO 11969:1996 (D18) z. B. Antimon, Arsen, Quecksilber, Selen	Hydridverfahren	40,80 €
4.1.2.6	Elemente mit ICP-MS , Einzeln	Bestimmung des gelösten oder Gesamtgehalt von DIN EN ISO 17294-2:2017-01 (E 29) z. B.: As, Al, B, Ba, Be, Cd, Co, Cr, Cu, Li, Mo, Ni, Pb, V, Zn mit ICP MS, je Element		24,10 €
4.1.2.7	Elemente mit ICP-MS, Paket	Bestimmung des gelösten oder Gesamtgehalt von DIN EN ISO 17294-2:2017-01 (E 29) z. B.: As, Al, B, Ba, Be, Cd, Co, Cr, Cu, Li, Mo, Ni, Pb, V, Zn mit ICP MS, je Paket ab 9 Elemente		211,00 €
4.1.2.8	Elemente mit ICP-OES, Einzeln	Bestimmung des gelösten oder Gesamtgehalt z. B.: von z. B.: As, Al, B, Be, Cd, Cr, Cu, Ni, Pb, Zn, V, Mo mit ICP-OES, je Element	DIN EN ISO 11885:2009-09 (E 22)	18,50 €

Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
4.1.2.9	Elemente mit ICP-OES, Paket	Bestimmung des gelösten oder Gesamtgehalt z. B.: von z. B.: As, Al, B, Be, Cd, Cr, Cu, Ni, Pb, Zn, V, Mo mit ICP-OES, je Paket ab 10 Elemente	DIN EN ISO 11885:2009-09 (E 22)	172,40 €
4.1.2.10	Quecksilber	Bestimmung des gelösten oder Gesamtgehalt von DIN EN ISO 17852:2008-04 (E 35)		33,90 €
4.1.2.11	Quecksilber, gesamt (AW)	Bestimmung des Hg-Gesamtgehaltes in Abwasser einschließlich Aufschluss, je Probe	DIN EN ISO 17852:2008-04 (E 35)	79,20 €
4.1.2.12	entfallen			entfallen
4.1.3	Bestimmung biologischer und mikrobiologischer Parameter			
4.1.3.1	Algentoxine	Cyanobakterientoxinbestimmung mittels ELISA, je ELISA, Fa. Beacon Parameter		162,90 €
4.1.3.2	Chlorophyll- α /Phaeophytin- α	photometrische Bestimmung der Pigmentkonzentration nach alkoholischer Extraktion, je Bestimmung	DIN 38412-L16:1985-12 DIN 38409-60:2019-12	91,90 €
4.1.3.3	entfallen	Nachweis von Clostridium perfringens nach TrinkkwV		entfallen
4.1.3.4	Clostridium perfringens		DIN EN ISO 14189:2016-11	21,70 €
4.1.3.5	entfallen	Nachweis von Coliformen Bakterien in Wasser nach Anreicherung mit BRILAMUG	UBA Bundesgesundheitsblatt 10/1995	32,60 €
4.1.3.6	Coliforme Bakterien			entfallen
4.1.3.7	entfallen	Nachweis von Coliformen Bakterien n. TrinkkwV, chromogener Agar	DIN EN ISO 9308-1:2017-09	22,10 €
4.1.3.8	Coliforme Bakterien	Nachweis von Coliformen Bakterien nach TrinkkwV, Colilert-Verfahren	DIN EN ISO 9308-2:2014-06 (K6-1)	21,70 €
4.1.3.9	Coliforme Bakterien	Nachweis von Enterokokken nach TrinkkwV	DIN EN ISO 7899-2:2000-11	21,70 €
4.1.3.10	Enterokokken	Nachweis von Escherichia coli (Mikrotitterverfahren)	DIN EN ISO 9308-3:1999-07	33,20 €
4.1.3.11	Escherichia coli			entfallen
4.1.3.12	entfallen			entfallen
4.1.3.13	entfallen			entfallen
4.1.3.14	entfallen			entfallen

Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
4.1.3.15	Escherichia coli	Nachweis von Escherichia coli nach TrinkwV, chromogenes Agar	DIN EN ISO 9308-1:2017-09	22,10 €
4.1.3.16	Escherichia coli	Nachweis von Escherichia coli n. TrinkwV Collert-Verfahren	DIN EN ISO 9308-2:2014-06 (K6-1)	21,70 €
4.1.3.17	Fischeitst (G Ei)	Bestimmung der akuten Toxizität von Abwasser auf Zebrafisch-Eier (Danio rerio), je Bestimmung	DIN 38415 - T6:2003-08	625,80 €
4.1.3.18	Intestinale Enterokokken	Nachweis von Intestinalen Enterokokken (Mikrotitterverfahren)	DIN EN ISO 7899-1:1999-07	33,20 €
4.1.3.19	entfallen	entfallen	entfallen	entfallen
4.1.3.20	entfallen	entfallen	entfallen	entfallen
4.1.3.21	Koloniezahl bei 22 °C bzw. 37 °C	Quantitative Bestimmung der kultivierbaren Mikroorganismen bei 22 °C bzw. 37°C, je Parameter	EN ISO 6222:1999-07	22,10 €
4.1.3.22	entfallen	Quantitative Bestimmung der kultivierbaren Mikroorganismen bei 20 °C bzw. 36 °C nach TrinkwV, je Parameter	Verf. n. TrinkwV 2001 §15 (1c)	21,70 €
4.1.3.23	entfallen	Nachweis von Legionellen in Trinkwasser nach TrinkwV sowie in Badebeckenwasser bzw. im Filtrat, Direktausstrich	DIN EN ISO 11731:2019-03, Trinkw: unter Berücksichtigung der UBA Empfehlung vom 18.12.2018	43,30 €
4.1.3.24	Koloniezahl bei 20 °C bzw. 36 °C	Nachweis von Legionellen in Trinkwasser nach TrinkwV sowie in Badebeckenwasser bzw. im Filtrat, Membranfiltrationsverfahren	DIN EN ISO 117312019-03, Trinkw: unter Berücksichtigung der UBA Empfehlung vom 18.12.2018	43,30 €
4.1.3.25	<i>Legionella</i> spec., Trinkwasser, Badebeckenwasser	Nachweis von <i>Legionella</i> spec., Trinkwasser, Badebeckenwasser	entfallen	entfallen
4.1.3.26	<i>Legionella</i> spec., Trinkwasser, Badebeckenwasser	Nachweis von <i>Legionella</i> spec., Trinkwasser, Badebeckenwasser	entfallen	entfallen
4.1.3.27	entfallen	Nachweis von <i>Pseudomonas aeruginosa</i> nach TrinkwV	DIN EN ISO 16266:2008-05	21,70 €
4.1.3.28	entfallen	entfallen	entfallen	entfallen
4.1.3.29	<i>Pseudomonas aeruginosa</i> , Trink- und Badebeckenwasser	Antikörper gegen Bakterienantigene, Qualitativer Antikörper-Nachweis,	39,00 €	39,00 €
4.1.3.30	entfallen	Agglutinations-/Fällungsreaktion	Fluoreszenzmessung mit	
4.1.3.31	entfallen	Einzelparameter	Moldaenkesonde, Kalibrierung durch Hersteller / Hausverfahren	
4.1.3.32	Serologische Differenzierung von Legionella-Isolaten			
4.1.3.33	mittels Agglutination Chlorophyll a, Cyanobakterienchlorophyll fluorimetrisch			

Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
4.1.3.34	Filtration von Wasserproben	Filtration von Wasserproben zur molekularbiologischen Bestimmung von <i>Pymnesium parvum</i> , je Probe	Hausverfahren	44,30 €
4.1.4	Bestimmung organischer Spurenstoffe als Gesamtprobe PAK nach EPA	Anthracen, Benzo(a)pyren, Benzo(b)+(k)fluoranthen, Benzo(g,h,i)-perylene, Indeno(1,2,3-cd)-pyren, Fluoranthen, Fluoren, Pyren, Naphthalin, Acenaphthien, Acenaphthen, Phenanthren, Chrysene, Benzo(a)+Dibenz(ah)anthracen	DIN EN ISO 17993:2004-03 (F18)	244,20 €
4.1.4.1	PAK nach TW-VO, entsprechend Anlage 2 Teil II	Bestimmung von Benzo(a)pyren, Benzo(b)pyren Benzo(k)fluoranthen, Benzo(ghi)perylene, Indeno(1,2,3-cd)pyren in Wasser	DIN 38407 Teil 8:1995-10	192,00 €
4.1.4.2	PAK nach TW-VO, entsprechend Anlage 2 Teil II	Trichlorbenzole, Chlorbenzol, Nitrobenzol, Benzol, DIN 38407-41:2011-06 (F41)	DIN 38407 Teil 8:1995-10	224,50 €
4.1.4.3	leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe (VOC) mit Headspace-Festphasenmikroextraktion und GC-MS	Toluol, Ethylbenzol, i-Propylbenzol, Xylool, Chloroform (Trichlormethan), Dichlormethan, Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff), Trichlorethen (TRE), Tetrachlorethen (PER), 1,2-Dichlorethan, 1,2-Dibromethan, 1,1,1-Trichlorethan, 1,1,2-Trichlorethan, 1,1,2,2-Tetrachlorethan, 1,1,2-Trichlortrifluorethan, Hexachlorbutadien, 1,1-Dichlorethan/-ethene, cis/trans-1,2-Dichlorethen, 1,2-Dichlorpropan, cis/trans-1,3-Dichlorpropan, 2,3-Dichlorpropan, Chloropren (Allylchlorid), Chloropren	DIN 38407-41:2011-06 (F41)	224,50 €
4.1.4.4	leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe, mit Head-Space-GC	Bestimmung von Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Styrol, Xylool, Isopropylbenzol, 1,2-Di-chlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Chloroethene, Dichlor-methan, Tetrachlormethan, Trichlormethan, cis/trans-Dichlorethen, Vinylchlorid, Trichlor-methan, Bromdichlormethan, Dibrom-chlormethan, Tribrommethan und weitere	DIN 38407 Teil 9 (F9), DIN 38407-30:2007-12 (F30), DIN EN ISO 10301:1997-08 (F4), DIN 38407-43:2014-10 (F43), DIN 38407-41:2011-06(F41)	156,60 €



Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
4.1.4.5	leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe, Einzelbestimmung	Bestimmung von Vinylchlorid, BTEX, LHKW als Einzelstoffe	DIN EN ISO 15680:2004-04 (F19) DIN 38407-41:2011-06 (F41) DIN 38407 Teil 9 (F9) DIN 38407-30:2007-12 (F30) DIN EN ISO 10301: 1997-08 (F04) DIN 38407-43:2014-10 (F43)	102,10 €
4.1.4.6	entfallen			entfallen
4.1.4.7	Chlорpestizide/PCB	HCH-Isomere (α , β , γ , δ , ε) DDD, DDT, DDE, Pentachlor- α -benzol, Hexachlorbuta-1,3-dien, α -Endosulfan, β -Endosulfan, Chlordan (cis+trans), Trifluralin, Aldrin, Dieldrin, Endrin, Isodrin, Heptachlor, Heptachlorepoxyd (cis+trans), PCB (28, 52, 101, 118, 138, 153, 180)	DIN 38407-37:2013-11	432,80 €
4.1.4.8	Phenylharnstoffe, Triazine	Atrazin, Simazin, Terbutylazin, Terbutryn, Desethylatrazin, Metribuzin, Desethylterbutylazin, Diuron, Isoproturon, Chlortoluron, Monolinuron, Fenuron, Alachlor, Cybutryn (Irgarol), Primicarb, Chlordanazon (Pyrazon), Methyl-Desphenyl-chloridazon (Metabolit B1), Desphenyl-chloridazon (Metabolit B), Diflufenican, Metamitron, Dimethylachlor, Metazachlor, Metolachlor und S-Metolachlor, Lenacil, Desethylsimazin, Pendimethalin, Carbendazim	DIN 38407 - F 36:2014-09 mit LC-MS/MS EN ISO 11369:1997-11 (F 12) mit LC-MS/MS	543,10 €
4.1.4.9	Metaboliten der Phenylharnstoffe, Triazine	Dimethylchloräure-CGA 50266, Dimethylchlor-Sulfonsäure -CGA 354742, Dimethylchlor-Metabolit CGA 369873, Dimethylchlor-Metabolit CGA 373464 Metazachlorsäure BH 479-4, Metazachlor-Sulfonsäure BH-479-8, S-Metolacidsäure-CGA 351916 bzw. CGA 51202, S-Metolachlor-Sulfonsäure-CGA 380168 bzw. CGA 354743, S-Metolachlor-Metabolit NOA 413173, S-Metolachlor-Metabolit CGA 357704, S-Metolachlor-Metabolit CGA 368208, 2,6-Dichlorbenzamid	DIN 38407 - F 36:2014-09 mit LC-MS/MS	543,10 €

lfd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
4.1.4.10	säure Herbizide und Arzneimittel	2,4-D, 2,6-D, 2,4,5-DB, 2,4,6-T, Bentazon, Bromoxynil, Dichlorprop (2,4-DP), 2,6-Dichlorprop (2,6-DP), Fenoprop (2,4,5-TP), 2,4,6-Fenoprop (2,4,6-TP), Fluoroxypry, Mecoprop (2,4-MCPP), 2,6-Mecoprop (2,6-MCPP), MCPA, MCPB, Nicosulfuron, Quinmerac, Sulcotrion, Bezafibrat, Carbamazepin, Clofibrinsäure, Diclofenac, Gemfibrozil, Ibuprofen, Indomethacin, Ketoprofen	DIN 38407 - F 35 :2010-10 mit LC-MS/MS	302,90 €
4.1.4.11	Phenole/Chlorphenole	2,4-/2,5-Dichlorphenol, 2-/3-/4-Chlorphenol, 2-/3-/4-Ethylphenol, 2,3-/2,4-/2,5-/2,6-/3,4-/3,5-Dimethylphenol, 2/3/4-Methylphenol (o/m/p-Kresol), 2,3,5-/2,3,6-/2,4,6-/3,4,5-Trimethylphenol, Phenol, Pentachlorphenol, Tricosan Chlorfenvinphos, Parathion- Ethyl-methyl, Chloryrifos, ethyl+ methyl, Summe Chloryiphos, Dichlorvos, Etrimphos, Fenthion, Mevinphos, Deltametrin, Trifluralin, Diclofuanid, Dimethoat, Iprodion, Propoxur, Propyzamid, Dicofol	DIN EN 12673-F15:1999-05	187,90 €
4.1.4.12	Phosphorsäureester (PSE)	Bestimmung von Glyphosat und Aminomethylphosphonsäure (AMPA) Dibutylzinn-Kation (als Sn), Tributylzinn-Kation (als Sn), Triphenylzinn-Kation (als Sn) Bestimmung von DEHP Di-(2-ethylhexylphthalat)	DIN EN ISO 10695:2000-11 (F24)	340,10 €
4.1.4.13	Glyphosat	Bestimmung von Glyphosat und Aminomethylphosphonsäure (AMPA)	ISO 16308:2017-09 - F45 mit LC-MS/MS	485,10 €
4.1.4.14	Zinnorganik	Dibutylzinn-Kation (als Sn), Tributylzinn-Kation (als Sn)	DIN EN ISO 17353:2005-11 (F 13)	581,10 €
4.1.4.15	Phthalate	Bestimmung von DEHP Di-(2-ethylhexylphthalat)	DIN EN ISO 18856:2005-11 (F26)	349,60 €
4.1.4.16	MKW	Bestimmung der Kohlenwasserstoffe gesamt	DIN EN ISO 9377-2:2001-07 (H 53)	212,10 €
4.1.4.17	Halogenessigsäure	Bestimmung der Monochloressigsäure	DIN EN ISO 23631:2007-11 (F 25) mod.	171,70 €
4.1.4.18	EDTA/NTA	Bestimmung von EDTA und NTA	DIN EN ISO 16588:2004-02	185,10 €
4.1.4.19	Alkylphenole	4-p-Nonylphenol, verzweigt, p-tert-Octylphenol, Bisphenol A	DIN EN ISO 18857-2:2012-01 (F 32)	602,60 €
4.1.4.20	Bromierte Diphenylether	BDE 28,47, 99, 100, 153, 154, weitere Isomere auf Anfrage	DIN EN 16694: 2015-12 (mit Modifikation)	336,20 €
4.1.4.21	entfallen		entfallen	



Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
4.1.4.22	Chlorparaffine	Bestimmung der n-C10 bis n-C13 Chloralkane mit DIN EN ISO 12010:2019-09 (H 47)		361,10 €
4.1.4.23	Anreicherung mit SPE oder FFE	Bestimmung von Stoffen aus Wasser mittels Festphasenextraktion oder zusätzliche Flüssig/Flüssig Extraktion z.B. Quinoxyfen, Aclonifen, Bifenox, Cypermethrin	GC-MS oder LC-MS	85,30 €
4.1.4.24	sonstige PSM	u. a.		532,50 €
4.1.4.25	entfallen			entfallen
4.1.4.26	Phenazon und Metabolite	Phenazon, Propyphenazon, 1,2-Dihydro-1,5-dimethylpyrazol-3-on (DP), 1-Acethyl-1-methyl-2-dimethyl-oxamoyl-2-phenylhydrazin (AMDOPH), Dimethylaminophenazon (DMAA)	DIN 38407-36:2014-09 (F 36)	393,70 €
4.1.4.27	entfallen			entfallen
4.1.4.28	Per- und Polyfluorierte Verbindungen in Wasser (PFC)	20 PFC nach Trinkwasserverordnung 2023 zzgl. H4PFOS, je Bestimmung	DIN 38407-42:2011-03 (F 42) DIN EN 17892:2024-08 LC-MS/MS, Direktinjektion ohne Probenreicherung	502,10 €
4.1.4.29	Arzneimittelwirkstoffe und Transformationsprodukte	Bestimmung von Oxitipuratol, Valsartansäure und Gabapentin in Wasser, je Bestimmung	DIN EN ISO 21676:2022-01 (F 47) LC-MS/MS, Direktinjektion ohne Probenreicherung	502,10 €
4.1.4.30	Hormone nach WRRL	Bestimmung von 17 β -Estradiol, 17 α -Ethinylestradiol und Estron in Wasser, je Bestimmung	EPA Method 539, Version 1, Nov. 2010 LC-MS/MS mit Probenreicherung	587,40 €
4.1.4.31	TFA (Wasser)	Bestimmung von Trifluoresigsäure in Wasser	Hausverfahren mit LC-MS/MS, Direktinjektion	226,50 €
4.1.4.32	TFA mit SPE-Anreicherung (Wasser)	Bestimmung von Trifluoresigsäure in Wasser, mit Anreicherung	Hausverfahren mit LC-MS/MS, Anreicherung	359,50 €
4.1.4.33	Cyanotoxine in Wasser	Bestimmung von Anatoxin-A, Homoanatoxin, Dihydroanatoxin und Cylindrospermopsin in Wasser, je Probe	Hausverfahren mit LC-MS/MS, Direktinjektion	157,60 €
4.1.4.34	Anatoxine in Makrophyten	Bestimmung von Anatoxin-A, Homoanatoxin und Dihydroanatoxin in Makrophyten, je Probe	Hausverfahren mit LC-MS/MS	201,90 €
4.1.4.35	Microcystine und Nodularin in Wasser	Bestimmung von Microcystinen (MC-LR, MC-RR, MC-YR, MC-LA, MC-LF, MC-LW) und Nodularin in Wasser, je Probe	Hausverfahren mit LC-MS/MS, Direktinjektion	157,60 €

Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
4.1.5 Probenahme von Trinkwasser, Badebeckenwasser, Abwasser und Probenahme aus Gewässern sowie Vor Ort Bestimmungen				
4.1.5.1	Abpumpdauer	Bestimmung der Zeit vom Abpumpbeginn bis zur Probenahme	DIN 38402-13:2021-12, AQS - Merkblatt P-8/2 Probenahme von Grundwasser (September 2023)	2,40 €
4.1.5.2	Abpumpvolumen	Bestimmung des Volumens vom Abpumpbeginn bis zur Probenahme	DIN 38402-13:2021-12, AQS - Merkblatt P-8/2 Probenahme von Grundwasser (September 2023)	2,40 €
4.1.5.3	Absenkung	Bestimmung der Absenkung vom Ruhepegel bis zur Probenahme	DIN 38402-13:2021-12, AQS - Merkblatt P-8/2 Probenahme von Grundwasser (September 2023)	2,40 €
4.1.5.4	An+ Abfahrt pro Tour Zone 1	Anfahrtspauschale in Berlin 1 bis 25km, Straßen- und Bootstour	Stadt mit durchschn. 35km/h pro Tour	82,60 €
4.1.5.5	An+ Abfahrt pro Tour Zone 2	Anfahrtspauschale in Berlin 26 bis 50km, Straßen- und Bootstour	Stadt mit durchschn. 35km/h pro Tour	164,90 €
4.1.5.6	An+ Abfahrt pro Tour Zone 3	Anfahrtspauschale in Brandenburg 1 bis 100km, Straßentour	Autob./Landstr.mit durchschn 80km/h	184,40 €
4.1.5.7	An+ Abfahrt pro Tour Zone 4	Anfahrtspauschale in Brandenburg 101 bis 200km, Autob./Landstr.mit durchschn 80km/h Straßentour		348,00 €
4.1.5.8	An+ Abfahrt pro Tour Zone 5	Anfahrtzone in Brandenburg 201 bis 300km, Straßentour	Autob./Landstr.mit durchschn 80km/h	511,80 €
4.1.5.9	An+ Abfahrt pro Tour Zone 6	Anfahrtzone in Brandenburg über 300km, Straßentour	Autob./Landstr.mit durchschn 80km/h	675,30 €
4.1.5.10	Automatisierte Probenahme entfallen	Probenahme aus Mischprobensammlern	-	48,70 € entfallen
4.1.5.11	Ernahmetiefe	Bestimmung der Einhängtiefe der Pumpe	DIN 38402-13:2021-12, AQS - Merkblatt P-8/2 Probenahme von Grundwasser (September 2023)	2,40 €
4.1.5.12	Förderstrom	Onlinemessung während der Probenahme	DIN 38402-13:2021-12, AQS - Merkblatt P-8/2 Probenahme von Grundwasser (September 2023)	

Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
4.1.5.14	GW-Sohle	Bestimmung der Tiefe	DIN 38402-13:2021-12, AQS - Merkblatt P-8/2 Probenahme von Grundwasser (September 2023)	2,40 €
4.1.5.15	GW-Stand	Grundwasserspiegel in Ruhe	DIN 38402-13:2021-12, AQS - Merkblatt P-8/2 Probenahme von Grundwasser (September 2023)	2,40 €
4.1.5.16	Probenahme Abwasser	Probenahme von Abwasser als qualifizierte Stichprobe	DIN 38402-A1:2009-02, AQS - Merkblatt P8/1 Probenahme von Abwasser (September 2009)	91,00 €
4.1.5.17	Probenahme Badebeckenwasser	Probenahme von Badebeckenwasser, pro Becken	DIN 19643-1:2023-06	30,40 €
4.1.5.18	Probenahme Oberflächenwasser Standard	Probenahme aus Oberflächen-/ Fließgewässern/Seen, Standardaufwand	DIN EN ISO 5667-6:2016-12, DIN 38402-12:1985-06, AQS - Merkblatt „Probenahme aus Seen“ P-8/5 (Mai 2015), AQS -Merkblatt „Probenahme aus Fließgewässern“ P-8/3 (Februar 2012)	42,60 €
4.1.5.19	Probenahme Oberflächenwasser aufwändig	tiefenintegrierte Probenahme aus stehenden Gewässern, Boostbeprobungen, Sonderbeprobungen	DIN EN ISO 5667-6:2016-12, DIN 38402-12:1985-06, AQS - Merkblatt „Probenahme aus Seen“ P-8/5 (Mai 2015), AQS -Merkblatt „Probenahme aus Fließgewässern“ P-8/3 (Februar 2012)	188,40 €
4.1.5.20	Probenahme Grundwasser	Probenahme aus Grundwasser	DIN 38402-13:2021-12, AQS - Merkblatt P-8/2 Probenahme von Grundwasser (September 2023)	133,30 €
4.1.5.21	Probenahme nach Badegewässer-RL	Probenahme aus Badegewässern vom Rand oder Steg aus einschließlich Biologie	gem. EU-Badegewässer-RL, Anhang 5	54,60 €
4.1.5.22	Probenahme von Trinkwasser Standard	Probenahme von Trink- und Notwasser, je Enthahmestelle	DIN ISO 5667-5:2011-02 (A 14), Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 1,2 (Trinkwasserverordnung - TrinkwV)	40,00 €

Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
4.1.5.23	Probenahme von Trinkwasser, aufwändig	Probenahme von Trink- und Notwasser mit erhöhtem Aufwand, z. B. aus Straßenbrunnen, Tiefspiegelbrunnen und Wasserversorgungsanlagen, je Entnahmestelle (Trinkwasserverordnung - TrinkwV)	DIN ISO 5667-5:2011-02 (A 14), modifiziert, Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 1,2 (Trinkwasserverordnung - TrinkwV)	81,10 €
4.1.5.24	Probenahme Zooplankton	Probenahme von Zooplankton aus stehenden Gewässern, je Probenahme	DIN EN 15110:2006-08, AQS - Merkblatt „Probenahme aus Seen“ P-8/5 (Mai 2015)	54,60 €
4.1.5.25	Probenahmeplanung	Probenahmen nur Planung, Aufwand bei Witterungsbedingten und sonstigen Ausfällen, Pauschale pro Messstelle	DIN EN ISO 7027-1:2000-04 (C2), DIN EN ISO 7027-2:2019-06 (C22)	4,60 €
4.1.5.26	Sichttiefe	Bestimmung der Sichttiefe mit Secchi - Scheibe	DIN EN ISO 38402 - A 12:1985-06, AQS - Merkblatt „Probenahme aus Seen“ P-8/5 (Mai 2015)	11,70 €
4.1.5.27	Tiefenprofil Multiparametersonde	Probenahme Tiefenprofil bis 5m je Tiefe einschließlich MPS-Parameter	DIN EN ISO 38402 - A 12:1985-06, AQS - Merkblatt „Probenahme aus Seen“ P-8/5 (Mai 2015)	42,40 €
4.1.5.28	Tiefenprofil Multiparametersonde	Probenahme Tiefenprofil bis 10m je Tiefe einschließlich MPS-Parameter	DIN EN ISO 38402 - A 12:1985-06, AQS - Merkblatt „Probenahme aus Seen“ P-8/5 (Mai 2015)	30,40 €
4.1.5.29	Tiefenprofil Multiparametersonde	Probenahme Tiefenprofil größer 10m je Tiefe einschließlich MPS-Parameter	DIN EN ISO 38402 - A 12:1985-06, AQS - Merkblatt „Probenahme aus Seen“ P-8/5 (Mai 2015)	24,40 €
4.1.5.30	Wetter	visuelle Bestimmung	optisch	2,40 €
4.1.5.31	Ar+ Abfahrt pro Tour Zone 7	Arfahrtspauschale in Berlin über 50km, Straßen- und Bootstour	Stadt mit durchschn. 35km/h pro Tour	247,40 €
4.1.5.32	Probenahme Oberflächenwasser Einfachbeprobung	Probenahme aus Oberflächen-/ Fließgewässern/Seen, Einzelprobe	DIN EN ISO 5667-6:2016-12, DIN 38402-12:1985-06, AQS - Merkblatt „Probenahme aus Seen“ P-8/5 (Mai 2015), AQS -Merkblatt „Probenahme aus Fließ-gewässern“ P-8/3 (Februar 2012)	14,40 €
4.1.5.33	entfallen	Anfahrtspauschale in Berlin über 100km, Straßen- und Bootstour	Stadt mit durchschn. 35km/h pro Tour	330,40 €
4.1.5.34	entfallen			entfallen
4.1.5.35	entfallen			entfallen

Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
4.1.5.36	Sichttiefe, geschätzt			13,40 €
4.2	Untersuchung von Böden, Sedimenten, Gesteinen Probenvorbereitung mechanische Probenaufbereitung	Schätzung Sichttiefe für landseitige Badestellen	Hausverfahren	
4.2.1				14,70 €
4.2.1.1		trocknen, teilen, sieben, wägen, mahlen, filtrieren, DIN 19747:2009-07 zentrifugieren, sortieren, homogenisieren, je Durchführung		
4.2.1.2	Gefriertrocknung	Herstellung einer gefriergetrockneten Probe	DIN 19747:2009-07, DIN EN ISO 16720:2007-06, DIN 38414-22:2018-10	41,70 €
4.2.1.3	Schlämmlung/Schotteranalyse	Ausschlämmen der Kleingeschiebe 4-10 mm, je Durchführung	Hausmethode	86,90 €
4.2.1.4	Extraktion/Elution/Aufschluss	Herstellung von Probenextrakten (Wasser, Doppelkarbonat-, Oxalat-, Dithionit-, Calciumchlorid-, Ammoniumnitrat-, Calciumacetatlactat-, CATH-Auszug, Königswasser), je Durchführung	DIN EN ISO 54321:2021-04, DIN 19730:2009-07, VDLUFA MB I, A 6.1.4.1 (2022), VDLUFA MB I, A 6.2.1.1 (2016), VDLUFA MB I, A 6.2.1.2 (1991), VDLUFA MB I, A 6.2.4.1 (1991), VDLUFA MB I, A 6.4.1 (2002)	28,10 €
4.2.1.5	Probenaufbereitung für die Pollenanalyse	Aufbereitung mit HCl, KOH, HF, Ultraschall, Acetolyse, Herstellung von Glycerinpräparaten, je Durchführung	GLP., wiss Standard	177,40 €
4.2.1.6	entfallen			entfallen
4.2.2	chemisch-physikalische Grundmessverfahren			
4.2.2.1	Korngrößenverteilung <63 µm bis 16mm Trockensiebung	Trockensiebung, je Paket	Hausmethode	99,60 €
4.2.2.2	Korngrößenverteilung, 0,04 bis 2000 µm	Laserbeugung mittels LS 230, Fa. Beckman/Coulter, je Paket	ISO 9001	85,80 €
4.2.2.3	entfallen		entfallen	
4.2.2.4	entfallen		entfallen	
4.2.2.5	entfallen		entfallen	

lfd. Nr.	Leistung	Preis	Analysen-Methode	Spezifikation
4.2.2.6	Gesamtgehalt C (TC), N (TN), S (TS)	51,20 €	DIN EN 15936:2022-09, DIN ISO 13878:1998-03, DIN EN 16168:2012-11, DIN ISO 15178:2001-02	Elementaranalyse (trockene Verbrennung bei 1150°C unter O ₂ -Zufuhr), je Bestimmung
4.2.2.7	Glühverlust (GV550)	22,10 €	DIN EN 15935:2021-10	Veraschung bei 550°C (Angabe bezogen auf die bei 105°C getrocknete Probe)
4.2.2.8	Glühverlust (LOI)	22,10 €	Hausmethode	Veraschung bei 1000°C (Angabe bezogen auf die bei 105°C getrocknete Probe)
4.2.2.9	entfallen	11,50 €	entfallen	elektrometrische Bestimmung nach Wasserextraktion (1:5, ausnahmsweise 1:10) Bestimmung als NO ₃ -N, NH ₄ -N mittels CFA im Calciumchloridauszug, je Parameter
4.2.2.10	Leitfähigkeit im Eluat	32,60 €	DIN EN ISO 11732:2005-05, DIN EN ISO 13395:1996-12, VDLUFA MB I, A 6.14.1 (2002)	elektrometrische Bestimmung nach CFA im Calciumchloridauszug, je Parameter
4.2.2.11	Nmin	11,50 €	DIN ISO 10390 (CaCl ₂)	elektrochemische Bestimmung mit CaCl ₂ -Lsg.
4.2.2.12	pH-CaCl ₂	11,50 €	DIN EN 11265:1997-06	elektrometrische Bestimmung nach CFA im Calciumchloridauszug, je Parameter
4.2.2.13	pH-H ₂ O	11,50 €	DIN EN 15936:2022-09	elektrometrische Bestimmung mit CFA im Calciumchloridauszug, je Parameter
4.2.2.14	Rechengröße, je Wert	2,50 €	DIN ISO 10694	Rechengröße, je Wert
4.2.2.15	TOC = Corg	50,80 €	DIN EN 15936:2022-09, DIN ISO 10694	TOC = Corg
4.2.2.16	Trockenkrückstand	16,50 €	DIN EN 15934:2012-11, DIN ISO 10694	Trockenkrückstand
4.2.2.17	Trockenrohdichte (TRD)	16,50 €	DIN EN ISO 11272:2017-07, VDLUFA I, C 1.3.1 (2016)	Trocknung eines definierten Volumens bei 105°C
4.2.2.18	Wassergehalt	16,50 €	DIN EN 15934:2012-11, DIN ISO 11465:1996-12	Bestimmung des Wassergehaltes bei 105°C
4.2.2.19	Korngrößenverteilung <20 µm bis 16 mm Nasssiebung	299,70 €	Hausmethode	Nasssiebung, je Paket
4.2.3	Bestimmung von Elementen, Metallen und Halbmetallen		DIN ISO 11047:2003-05 EN ISO 15586:2004-02 (E4)	
4.2.3.1	entfallen			Bestimmung von Elementen mit Graphitrohrtechnik (ETA) z. B. As, Cd, Mo, je Element
4.2.3.2	Elemente mit GFAAS			

Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
4.2.3.3	Quecksilber-Totalgehalt	Bestimmung des Gesamtgehaltes von Hg mit CV- EPA Methode 7473 (2007-02)		38,80 €
4.2.3.4	Quecksilber	Bestimmung von Hg in Boden-Extrakten mit AFS	DIN EN 13506 - E35	35,50 €
4.2.3.5	Elemente im Oxalatauszug oder Dithionitauszug (ICP)	Bestimmung von Al, Fe, Mn mit ICP OES, je Element	Ad-hoc-AG Boden (2000) DIN 19684-6:1997-12	19,10 €
4.2.3.6	calciumchloridlösliches Magnesium (ICP)	Bestimmung von Mg im CaCl2 Auszug mittels ICP.VDLUFA MB I, A 6.2.4.1 (1991), DIN ISO 22036:2009-06	VDLUFA MB I, A 6.2.4.1 (1991), DIN ISO 22036:2009-06	19,10 €
4.2.3.7	Smin (ICP)	Bestimmung von S im Calciumchloridauszug mit ICP OES, je Element	VDLUFA MB I, A 6.3.1 (2016), DIN ISO 22036:2009-06	19,10 €
4.2.3.8	Nährstoffe K ₂ O; P ₂ O ₅ (CAL oder DL)	Bestimmung von K, P im Calciumacetataktat (CAL)/Doppelaktat(DL)-Auszug mit ICP OES, je Element	VDLUFA MB I, A 6.2.1.2 (1991), DIN ISO 22036:2009-06	19,10 €
4.2.3.9	pflanzenverfügbare Mikronährstoffe (ICP)	Bestimmung von z. B. B, Cu, Mn, Zn nach CAT-Aufschluss mit ICP-OES, je Element	VDLUFA MB I, A 6.4.1 (2002), DIN ISO 22036:2009-06	19,10 €
4.2.3.10	Effektive Kationenaustauschkapazität KAK _{eff}	Bestimmung von Ca, K, Mg, Na, Al, Fe, Mn mit ICP-OES, inklusive Elution, je Bestimmung	Ad-hoc-AG Boden (2000), nach Ulrich, DIN ISO 11260	201,00 €
4.2.3.11	Potentielle Kationenaustauschkapazität KAK _{pot}	Bestimmung von Ca, K, Mg, Na, Al, Fe, Mn mit ICP-OES, inklusive Elution, je Bestimmung	Ad-hoc-AG Boden (2000), nach Mehlich, DIN ISO 13536	181,40 €
4.2.3.12	Elementgehalte mittels ICP-OES (Königswasser, Ammoniumnitrautzug, wässrige Extrakte)	Bestimmung von Elementen z. B.: As, Be, Cd, Co, DIN ISO 22036:2009-06 Cr, Cu, Li, Mo, Ni, Pb, V, Zn mit ICP OES, je Element		19,10 €
4.2.3.13	Elementgehalte mittels ICP-OES (Königswasser, Ammoniumnitrautzug, wässrige Extrakte) Paket	Bestimmung von Elementen z. B.: As, Be, Cd, Co, DIN ISO 22036:2009-06 Cr, Cu, Li, Mo, Ni, Pb, V, Zn mit ICP OES, je Element ab 10 Elemente		179,00 €
4.2.3.14	Elementgehalte mittels ICP-MS (Königswasser, Ammoniumnitrautzug, wässrige Extrakte)	Bestimmung von Elementen z. B.: As, Al, Cd, Cr, Cu, Ni, Pb, Zn, V, Mo mit ICP-MS, je Element	DIN EN ISO 17294-2:2017-01 (E29)	24,90 €
4.2.3.15	Elementgehalte mittels ICP-MS (Königswasser, Ammoniumnitrautzug, wässrige Extrakte) Paket	Bestimmung von Elementen z. B.: As, Al, Cd, Cr, Cu, Ni, Pb, Zn, V, Mo mit ICP-MS, je Paket ab 9 Elemente	DIN EN ISO 17294-2:2017-01 (E29)	219,00 €
4.2.3.16	Totalgehalte der Haupt- und Spurenelemente mit RFA inkl. Glühverlust 1000°C	Bestimmung der Gesamtgehalte der Haupt- und Spurenelemente im Schmelzling mit RFA inkl. Glühverlust 1000°C, je Bestimmung	Hausmethode	82,00 €

Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
4.2.3.17	XRD (RBA) qualitativ	Qualitativer Mineralbestand inkl. Tonmineralogie, einschl. fachlicher Auswertung und Berichtslegung, je Bestimmung	Hausmethode	157,60 €
4.2.3.18	XRD (RBA) quantitativ	Quantitativer Mineralbestand inkl. Tonmineralogie, exkl. amorphe Phasen, einschl. fachlicher Auswertung und Berichtslegung, je Bestimmung	Hausmethode	788,50 €
4.2.3.19	XRD (RBA) quantitativ mit amorph	Quantitativer Mineralbestand inkl. Tonmineralogie und amorphe Phasen, einschl. fachlicher Auswertung und Berichtslegung, je Bestimmung	Hausmethode	909,60 €
4.2.3.20	Totalgehalte der Haupt- und Spurenelemente mit RFA	Bestimmung der Gesamtgehalte der Haupt- und Spurenelemente im Schmelzling mit RFA (Messung eines vorhandenen Schmelzlings)	Hausmethode	46,00 €
4.2.4	Bestimmung organischer Spurenstoffe als Gesamtprobe			
4.2.4.1	entfallen		entfallen	
4.2.4.2	entfallen		entfallen	
4.2.4.3	entfallen		entfallen	
4.2.4.4	PCB und Chorpestizide		DIN ISO 10382:2003-05	494,30 €
4.2.4.5	Phthalate	Bestimmung von PCB (28, 52, 101, 118, 138, 153, 180), DDT, DDD, DDE, HCB, HCH-Isomere ($\alpha, \beta, \gamma, \delta, \varepsilon$) u. a. (auf Anfrage), je Probe	DIN 19742:2014-02	570,70 €
4.2.4.6	Chlorparaffine	DEHP Di-(2-ethylhexylphthalat), je Probe	DIN EN ISO 18635:2016-10	570,70 €
4.2.4.7	entfallen	C10-C13, je Probe	entfallen	
4.2.4.8	entfallen		entfallen	
4.2.4.9	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe:	16 PAK (nach EPA), je Probe	DIN ISO 13877:2000-01 VDLUFA-Methodenhandbuch Bd. VII, 3.3.3.1	294,50 €
4.2.5	Bestimmung biologischer Kenngrößen			
4.2.5.1	entfallen		entfallen	
4.2.5.2	entfallen		entfallen	

Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
4.3. Probenahme und Untersuchung von Luft (Innenraum- und Außenluft) und Staubproben				
4.3.1	Probenahme und Vor Ort Tätigkeit			
4.3.1.1	entfallen			
4.3.1.2	Gase Einzelmessung	nach Absprache (z. B. CO, CO2), je Bestimmung	Spezifische Sensoren	112,70 €
4.3.1.3	Gase Monitormessung	nach Absprache (z. B. CO, CO2) mit Auswertung, je Bestimmung	Spezifische Sensoren	222,60 €
4.3.1.4	Klimaparameter	Temperatur/Luftefeuchte, je Parameter	Hygro-Thermometer	111,30 €
4.3.1.5	Partikel einfach	Monitormessung und Auswertung	Aerosolspektrometer	155,40 €
4.3.1.6	Partikel aufwändig	Monitormessung und Auswertung	Aerosolspektrometer	696,40 €
4.3.1.7	A-Staub, E-Staub, PM10, PM2.5	Probenahme, Vor- und Nachbereitung	IFA 6060/7284 DIN EN 12341/14907	290,50 €
4.3.2	Untersuchung von Staubproben (Feinstaub und Staubniederschlag)			
4.3.2.1	Bereitstellung Filter	Bereitstellung gewogener und konditionierter Filter, je Stück	DIN EN 12341:2023-10	12,10 €
4.3.2.2	Masse PM 2.5; PM10, A-/E-Staub	gravimetrische Bestimmung der Fraktionen < 2,5 und < 10 µm, A, E, je Parameter	DIN EN 12341:2023-10	8,60 €
4.3.2.3	Staubniederschlag	gravimetrische Bestimmung der Masse, Verfahren VDI 4320/2:2012-01 nach Bergerhoff, je Probe	54,40 €	
4.3.2.4	Aufbereitung der Staubproben	saurer Aufschluss der Proben in der Mikrowelle, je VDI 2267/1 2019-12, VDI 2267/2 2019-02, VDI 2267/3 2015-03 Probe	43,10 €	
4.3.2.5	entfallen			
4.3.2.6	entfallen			
4.3.2.7	entfallen			
4.3.2.8	Elemente im Staub mit ICP-MS einzeln	Bestimmung von Al, As, Ba, Ca, Pb, Cd, Ni, Cr, Cu, Co, Fe, K, Mg, Mn, Na, Sb, Se, Sn, Ti, V, Zn mit ICP-MS, je Element	DIN EN 14902 2007-01, DIN EN 15841 2010-04, VDI 2267/1 2019-12, VDI 2267/2 2019-02	24,90 €
4.3.2.9	Elementgehalte mit ICP-MS Paket	Bestimmung von Elementen siehe 4.3.2.8 mit ICP-MS, je Paket ab 9 Elemente	DIN EN 14902 2007-01, DIN EN 15841 2010-04, VDI 2267/1 2019-12, VDI 2267/2 2019-02	219,00 €

Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
4.3.2.10	Quecksilber, gesamt (Staubniederschlag)	Bestimmung des Hg-Gesamtgehaltes in Staubniederschlag einschließlich Aufschluss, je Probe	DIN EN 15853-2010-11, DIN EN ISO 17852-2008-04	170,50 €
4.3.2.11	entfallen	Anthracen, Benzo(a)+(e)pyren, Benzo(ghi)perylene, DIN EN 15549:2008-06		entfallen
4.3.2.12	PAK im Feinstaub/Feststoffen, als Gesamtprobe	Benzo(a)+Dibenz(ah)anthracen, Benzo(b)+(j)+(k)fluoranthen, Indeno(1,2,3-cd)pyren, Fluoranthen, Naphthalin, Acenaphthylen, Acenaphthien, Fluoren, Phenanthren, Pyren, Chrysene, je Bestimmung		324,60 €
4.3.2.13	PAK Gesamtdposition, je Gesamtprobe	Benzo(a)pyren, Indeno(1,2,3-cd)pyren, Benzo(a)anthracen, Dibenz(a,h)anthracen, Benzo(b)+(j)+(k)fluoranthen, je Bestimmung nach Absprache, je Probe	DIN 19739 1+2	673,10 €
4.3.2.14	Biozide/Kontaminanten im Feinstaub / in Feststoffen aufwändig	nach Absprache, je Probe		574,70 €
4.3.2.15	Biozide/Kontaminanten im Feinstaub / in Feststoffen einfach	Na, K, Ca, Mg, NH4 im Eluat mit Probenvorbereitung, je Bestimmung		322,90 €
4.3.2.16	Kationen im Feinstaub, Paket	Cl, NO3, SO4 im Eluat mit Probenvorbereitung, je EN 16913 Bestimmung	EN 16913	49,60 €
4.3.2.17	Anionen im Feinstaub, Paket			49,60 €
4.3.3	Untersuchung von flüchtigen Stoffen auf Adsorbentien als Gesamtprobe			
4.3.3.1	BTEX	Bestimmung von Benzol, Toluol, Ethylbenzol Summe 1,3/1,4-Xylole, 1,2-Xylole, je Probe	DIN EN 14662/2+5 / VDI 200-2	138,50 €
4.3.3.2	aktive und passive Sammelmethode VOC Stoffgruppe Außenluft Paket, Bestimmung je Probe	1,2,3-/1,2,4-/1,3,5-Trimethylbenzol, i-Oktan, Summe 1,3/1,4-Xylole, 1,2-Xylole, Benzol, Toluol, Ethylbenzol, C7 bis C20 n-Alkane C6 bis C16 Verbindungen (ca 100 Stoffe)	DIN ISO 16000-6 / VDI 2100-3 DIN EN 14662/2 / VDI 2100-2	214,90 €
4.3.3.3	VOC Stoffgruppe Innenraumluft Paket	DIN ISO 16000-6	422,10 €	
4.3.3.4	VOC Einzelstoffe einfach		220,30 €	
4.3.3.5	VOC Einzelstoffe aufwändig		404,60 €	
4.3.3.6	VOC Stoffgruppe einfach		410,90 €	

Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
4.3.3.7	VOC Stoffgruppe aufwändig	nach Absprache	DIN ISO 16000-6	597,80 €
4.3.3.8	Carbonylverbindungen	Aldehyde, Ketone	DIN ISO 16000-3	399,20 €
4.3.3.9	Formaldehyd	Formaldehyd	DIN ISO 16000-3	196,90 €
4.3.3.10	entfallen		entfallen	
4.3.3.11	Biozide/Kontaminanten aufwändig	nach Anforderung	nach Anforderung	
4.3.3.12	Biozide/Kontaminanten einfach	nach Absprache	nach Anforderung	
4.3.3.13	Screening	GC-MS Untersuchung	nach Anforderung	
4.4	Radiologische Untersuchungen			
4.4.1	Vor Ort Tätigkeiten			
4.4.1.1	Durchführung Probenahme	Durchführung der Probenahme von Boden, Wasser, Sedimenten, Schwebestoffen, pflanzlicher Nahrung und Futtermittel nach Strahlenschutzgesetz, je Durchführung Bestimmung der nuklidspezifischen Flächenkontamination, je Messpunkt Ermittlung der Kontamination, je Messpunkt auf Oberflächen durch direkte Messung der Alpha-/Betastrahlung, je Bestimmung Bestimmung der Gamma-Ortsdosisleistung, je Bestimmung (bis 10 Messpunkte)	B-IS-SPEKT-BODEN-01, modifiziert	160,80 €
4.4.1.2	in-situ Gammapektrometrie			
4.4.1.3	Vor Ort Kontaminationsmessung			
4.4.1.4	Messung Gamma-Ortsdosisleistung			
4.4.1.5	entfallen			
4.4.1.6	entfallen			
4.4.1.7	Messung an Containern bzgl. der Einhaltung der Transportbestimmungen (Klasse 7 -Transporte)	v-Ortsdosisleistungsmessungen & Wischteste an einem 20-Fuß-Container, je Bestimmung (bis max. 28 ODL-Messpunkte & bis max. 4 Wischteste)	Hausmethode	
4.4.2	Durchführung nuklidspezifischer Analysen je Probe einschließlich Probenvorbereitung			
4.4.2.1	Gammapektrometrie (Feststoffe)	Bestimmung der nuklidspezifischen Aktivitätskonzentration gammastrahlender Radionuklide in Feststoffen (Lebens- und Futtermitteln, Boden, Schwebestoffe, Sedimente u. a. Feststoffe) mittels Gammapektrometrie, je Bestimmung	E-Y-SPEKT-LEBM-01, F-Y-SPEKT-FUMI-01, F-Y-SPEKT-BODEN, DIN EN ISO 18589-3:2017-11 und weitere	364,40 €

lfd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
4.4.2.2	Gesamt-Alpha- und/oder Gesamt-Beta-Bestimmung Bestimmung der Gesamt-Alpha- und/oder Gesamt-Beta-Aktivitätskonzentration in Feststoffen (Aerosolfilter, Boden, Klärschlamm, Sediment, Schwebstoffe u. a. Feststoffe) mittels Low Level-Proportionalzähler, je Bestimmung		BMU C- α -GESAMT-SEDM-01, BMU C- α -GESAMT-SCHWE-01, BMU H- α -GESAMT-KLAER-01, BMU H- β -Gesamt-NIEDE-01	615,70 €
4.4.2.3	entfallen		entfallen	
4.4.2.4	entfallen		entfallen	
4.4.2.5	Uran-Bestimmung mittels Alphaspektrometrie (Feststoffe)	Bestimmung der nuklidspezifischen Aktivitätskonzentration alphastrahlender Radionuklide des Urans in Feststoffen (Aerosolfilter, Klärschlamm u. a. Feststoffe) mittels Alphaspektrometrie, je Bestimmung	BMU H- α -SPEKT-KLAER-01, BMU H- α -SPEKT-KLAER-03 und weitere	1.578,70 €
4.4.2.6	Strontium-90-Bestimmung (Feststoffe und Milch)	Bestimmung der Strontium-90-Aktivitätskonzentration in Feststoffen (Lebens- und Futtermitteln, Boden, Schwebstoffe, Sedimente, Aerosolfilter u. a. Feststoffe) und Milch mittels Low Level-Proportionalzähler, je Bestimmung	BMU E-Sr-90-LEBM-02, BMU F-Sr-90-BODEN-01 und weitere	1.160,30 €
4.4.2.7	Gammaspektrometrie (Wasser und Milch)	Bestimmung der nuklidspezifischen Aktivitätskonzentration gammastrahlender Radionuklide in Wasser (Oberflächen-, Grund-, Sicker-, Ab-, Trink-, Mineral- und Tafelwasser) und Milch, je Bestimmung	DIN EN ISO 10703:2022-10 und weitere	225,50 €
4.4.2.8	Gesamt-Alpha- und/oder Gesamt-Beta-Bestimmung (Wasser)	Bestimmung der Gesamt-Alpha- und/oder Gesamt-Beta-Aktivitätskonzentration in Wasser (Oberflächen-, Grund-, Sicker-, Ab-, Trink-, Mineral- und Tafelwasser), mittels Low Level-Proportionalzähler, je Bestimmung	DIN EN ISO 10704:2020-12, BMU H- β -Gesamt-TWASS-01 und weitere	615,70 €
4.4.2.9	entfallen		entfallen	

Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
4.4.2.10	Gesamt-Alpha- und/oder Gesamt-Beta- und Rest-Beta-Bestimmung (Wasser)	Bestimmung der Gesamt-Alpha-, Gesamt-Beta- und Rest-Beta-Aktivitätskonzentration mittels in Wasser (Oberflächen-, Grund-, Sicker-, Ab-, Trink-, Mineral- und Tafel-wasser) Low Level- Proportionalzähler, je Bestimmung	DIN EN ISO 10704 (C 31):2020-12, BMU H- β -Gesamt-TWASS-01, DIN 'Mineral- und Tafel-wasser' Low Level- Proportionalzähler, je Bestimmung	632,80 €
4.4.2.11	Tritium-Bestimmung (Wasser)	Bestimmung der Tritiumaktivitätskonzentration in Wasser (Oberflächen-, Grund-, Sicker-, Ab-, Trink- weitere , Mineral- und Tafel-wasser) mittels Flüssigszintillationszähler, je Bestimmung		274,30 €
4.4.2.12 4.4.2.13	entfallen Uran-Bestimmung mittels Alphaspektrometrie (Wasser)	Bestimmung der nuklidspezifischen Aktivitätskonzentration alphastrahlender Radionuklide des Urans in Wasser (Oberflächen-, Grund-, Sicker-, Ab-, Trink-, Mineral- und Tafelwasser, Betriebswasser)	BMU H- α -SPEKT-TWASS-01, BMU H- α -SPEKT-TWASS-03, H-U/Pu/Am-A/WASS-01	965,80 €
4.4.2.14	Strontium-90- und Radium-226-Bestimmung (Wasser)	Bestimmung der Aktivitätskonzentration von Strontium-90 und Radium-226 in Wasser (Oberflächen-, Grund-, Sicker-, Ab-, Trink-, Mineral- und Tafelwasser, Betriebswasser) mittels Low-Level-Proportionalzähler, je Nuklid	BMU E-Sr-90-LEBM-02, BMU H-Sr-90-TWASS-01, DIN 38404-18 (C18) 1994-03 und weitere	965,80 €
4.4.2.15	Eisen-55- und Nickel-63-Bestimmung (Wasser)	Bestimmung der Aktivitätskonzentration von Eisen- BMU H-Fe-55/Ni-63-AWASS-01 55 und Nickel-63 in Wasser (Abwasser, Betriebswasser) mittels Flüssigszintillationszähler, je Nuklid		965,80 €
4.4.2.16	Radon 222-Bestimmung (in Trinkwasser)	Bestimmung der Aktivitätskonzentration von Radon-222 in Wasser (Trinkwasser) mittels Gammpektrometrie, je Bestimmung	DIN 38404(C16) 1989-04, DIN EN ISO 13164-2:2020-12	225,50 €
4.4.2.17	Richtdosis in Trinkwasser (Screeningverfahren)	Screening als Gesamt-Alpha- und /oder Gesamt- Beta Aktivitätskonzentration je Bestimmung	DIN 38404 (C14), 1987-06 BMU H- β -Gesamt-TWASS-01,	615,70 €

Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
4.4.2.18	Richtdosis in Trinkwasser (Screeningverfahren)	Screening als Gesamt-Alpha, Gesamt-Beta und Rest-Beta-Aktivitätskonzentration, je Bestimmung DIN 38404 (C14), 1987-06, BMU H- β -Gesamt-TWASS-01, DIN 38404-15 (C15) 1987-09,	DIN 38404 (C14), 1987-06, BMU H- β -Gesamt-TWASS-01, DIN 38404-15 (C15) 1987-09,	632,80 €
4.4.2.19	entfallen	Gesamt-Beta- und/oder Gesamt-Alpha- Bestimmung der nichtfesthaften Kontaminationen auf Oberflächen mittels Wischtest und Low-Level-Proportionalzähler, je Bestimmung	Haussmethode basierend auf DIN ISO 7503	entfallen
4.4.2.20	Bestimmung der nichtfesthaften Oberflächenkontamination (Wischtest)	Bestimmung von Strontium-89 und Strontium-90 in Wasser (Oberflächen-, Grund-, Sicker-, Ab-, Trink-, Mineral- und Tafelwasser, Betriebswasser) mittels Flüssigszintillationszähler oder Low-Level-Proportionalzählohr, je Bestimmung	Haussmethode basierend auf Messvorschriften des BMU	27,10 €
4.4.2.21	Schnellmessverfahren zur Strontium-89/90-Bestimmung (Wasser)	Bestimmung von Strontium-89 und Strontium-90 in Feststoffen (Lebens- und Futtermittel) und Milch mittels Flüssigszintillationszähler oder Low-Level-Proportionalzählohr, je Bestimmung	Haussmethode basierend auf Messvorschriften des BMU	945,20 €
4.4.2.22	Schnellmessverfahren zur Strontium-89/90-Bestimmung (Feststoffe und Milch)	Bestimmung der Aktivitätskonzentration von Radon-222 mittels Gammaspektrometrie, Screening als Gesamt-Alpha- und/oder Gesamt-Beta Aktivitätskonzentration, je Probe	DIN EN ISO 10703:2015-12 DIN EN ISO 9696:2018-04 BMU H- β -Gesamt-TWASS-01 DIN EN ISO 13164-2:2020-12	1.221,90 €
4.4.2.23	Paket1 Trinkwasser: Bestimmung von Radon 222;Bestimmung der Gesamt-Alpha- und/oder Gesamt-Beta-Aktivitätskonzentration	Bestimmung der Aktivitätskonzentration von Radon-222 mittels Gammaspektrometrie, Screening als Gesamt-Alpha- und/oder Gesamt-Beta Aktivitätskonzentration, Bestimmung der Tritiumaktivitätskonzentration mittels Flüssigszintillationszähler, je Probe	DIN EN ISO 10703:2015-12 DIN EN ISO 9696:2018-04 BMU H- β -Gesamt-TWASS-01 DIN EN ISO 13164-2:2020-12	420,10 €
4.4.2.24	Paket2 Trinkwasser: Bestimmung von Radon 222;Bestimmung der Gesamt-Alpha- und/oder Gesamt-Beta-Aktivitätskonzentration; Bestimmung von Tritium	Bestimmung der Aktivitätskonzentration von Radon-222 mittels Gammaspektrometrie, Screening als Gesamt-Alpha- und/oder Gesamt-Beta Aktivitätskonzentration, Bestimmung der Tritiumaktivitätskonzentration mittels Flüssigszintillationszähler, je Probe	DIN EN ISO 10703:2015-12 DIN EN ISO 9696:2018-04 BMU H- β -Gesamt-TWASS-01 DIN EN ISO 13164-2:2020-12	560,30 €

Ifd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
4.4.2.25	Paket3 Trinkwasser: Bestimmung von Radium 226 und Radium 228	Bestimmung der Aktivitätskonzentration von Radium-226 mittels Low-Level-Proportionalzähler, Bestimmung der nuklidspezifischen Aktivitätskonzentration von Radium 228 mittels Gammapektrometrie, je Probe	DIN EN ISO 10703:2015-12	593,60 €
4.4.2.26	entfallen			
4.4.2.27	pauschale Verwaltungskosten von Proben mit erhöhter spezifischer Aktivität nach erfolgter Messung bis zur Entsorgung	bis 5 kg, je Probe und Monat		46,50 €
4.4.2.28	Plutonium-Bestimmung mittels Alphaspektrometrie (Feststoffe)	Bestimmung der nuklidspezifischen Aktivitätskonzentration alphastrahlender Radionuklide des Plutoniums in Feststoffen (Aerosolfilter, Klärschlamm u. a. Feststoffe) mittels Alphaspektrometrie, je Bestimmung	BMU H- α -SPEKT-KLAER-01, BMU H- α -SPEKT-KLAER-03 und weitere	1.578,70 €
4.4.2.29	Plutonium-Bestimmung mittels Alphaspektrometrie (Wasser)	Bestimmung der nuklidspezifischen Aktivitätskonzentration alphastrahlender Radionuklide des Plutoniums in Wasser (Oberflächen-, Grund-, Sticker-, Ab-, Trink-, Mineral- und Tafelwasser, Betriebswasser) mittels Alphaspektrometrie, je Bestimmung	BMU H- α -SPEKT-TWASS-01, BMU H- α -SPEKT-TWASS-03, H-U/Pu/Am-A/WASS-01	965,80 €
ST STRMST	Strahlenschutzmessstelle	Vorhaltung für das Land Brandenburg	separat vereinbart	
4.5	Untersuchung biologischer Materialien	Bestimmung von Einzelstoffen oder Stoffgruppen	nach Anforderung	
4.5.1	Biomonitoring			siehe Labor- tarife (1.1/1.2)
4.5.2	Hydrobiologische/mikroskopische Einzeluntersuchung	unspezifisch, nach Zeitaufwand	BIA 9450 (DIN EN 14031)	siehe Labor- tarife (1.1/1.2)
4.5.3	biologische Summenparameter	Bestimmung von Endotoxinen	BIA 9450 (DIN EN 14031)	siehe Labor- tarife (1.1/1.2)
4.5.4	Schimmelpilze	Bestimmung von Schimmelpilzen	DIN ISO 16000-16 (-17)	495,00 €
4.5.5	Phytoplankton	quantitative Algenzählung auf Art-/Gattungsniveau und Biovolumenbestimmung nach dem Utermöhl-Verfahren im Phasenkontrast	DIN EN 15204:2006-12 (M 41) (Utermöhlverfahren), Nixdorf et al in Handbuch angewandte Limnologie 4:2010	248,70 €

lfd. Nr.	Leistung	Spezifikation	Analysen-Methode	Preis
4.5.6	Blaualgenbiovolumen	quantitative Algenzählung auf Art-/Gattungsniveau DIN EN 15204:2006-12 (M 41)		226,50 €
4.5.7	Phytoplankton, halbquantitativ	halbquantitative Phytoplanktonzählung mit Einteilung in Abundanzklassen mittels Durchlichtmikroskopie an Lebendprobe Phytoplanktonzählung auf Ordnungsniveau mittels hauseigenes Prüfverfahren	hauseigenes Prüfverfahren	123,40 €
4.5.7.1	Benthische Cyanobakterien	Durchlichtmikroskopie Schalenpräparation und mikroskopische Diatomeenbestimmung auf Art-/Gattungsniveau	Nixdorf et al in Handbuch angewandte Limnologie 4:2010	225,90 €
4.5.8	planktische Diatomeen	im Phasenkontrast		
4.5.9	entfallen			entfallen
4.5.10	Rechengrößen, je Wert	Berechnung des Phyto-See-Index (PSI) für die Bewertung von stehenden Gewässern mittels Phytoplankton nach WRRRL, Berechnung des Diatomeen-Index DI-Prof inc. Integration in den PSI, Berechnung des Phyto- Fluss-Index für die Bewertung von fließenden Gewässern mittels Phytoplankton nach WRRRL	Software PhytoSee - PhytoFluss	61,00 €
4.10.	Sonstige Leistungen nach Absprache	Sonstige Leistungen nach Absprache	separat vereinbart	

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Berlin, den 20. November 2025

gez.

Dr. Mike Neumann
Direktor
des Landeslabors
Berlin-Brandenburg

gez.

Dr. Stephan Nickisch
Vorsitzender des Verwaltungsrates
des Landeslabors
Berlin-Brandenburg

**Haushaltssatzung der Regionalen
Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
für das Haushaltsjahr 2026**

Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
Vom 27. November 2025

Aufgrund des § 69 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 27. November 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	867.500,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	867.500,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	780.700,00 EUR
Auszahlungen auf	858.900,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	775.200,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	853.400,00 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.500,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.500,00 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **15.000,00 EUR** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Regionalvorstandes bedürfen, wird auf **15.000,00 EUR** festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf **50.000,00 EUR** und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **50.000,00 EUR** festgesetzt.
- Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach Nummer 2 und 3 ausgeschlossen und werden vom Planungsstellenleiter genehmigt.
- Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigung von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nummer 2 und 3 erfolgen.

In die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen kann jeder während der allgemeinen Geschäftszeiten, Montag bis Freitag von 8:00 bis 15:00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 15:00 bis 17:30 Uhr, bei der Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming, Oderstraße 65, in 14513 Teltow Einsicht nehmen.

Teltow, den 27. November 2025

Marko Köhler
Vorsitzender der Regionalversammlung

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Prignitz-Oberhavel für das Haushaltsjahr 2026**

Vom 20. November 2025

Gemäß § 69 in Verbindung mit § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 20. November 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird wie folgt festgesetzt:

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Erträge	665.143 EUR
Aufwendungen	1.146.191 EUR

<u>davon:</u>	
ordentlichen Erträge	660.643 EUR
ordentlichen Aufwendungen	1.146.191 EUR

außerordentlichen Erträge	4.500 EUR
außerordentlichen Aufwendungen	0 EUR

Gesamtergebnis	- 481.048 EUR
-----------------------	----------------------

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen	685.143 EUR
Auszahlungen	1.159.691 EUR

<u>davon:</u>	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	660.643 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.139.691 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	24.500 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	20.000 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR

Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	- 474.548 EUR
---	----------------------

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3

Steuersätze werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr **um 25.000 EUR** auf - 499.548 EUR und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **15.000 EUR** festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **15.000 EUR** festgesetzt.

3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **10.000 EUR** festgesetzt.

4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Regionalvorstandes bedürfen, wird auf **15.000 EUR** festgesetzt.

§ 7

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist verbindlich.

Kyritz, den 20. November 2025

Alexander Tönnies
Vorsitzender der Regionalversammlung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezeichnenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das

Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 11.02.2026	10:00 Uhr	302, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Möbiskrue

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m ²	Blatt
Möbiskrue	Flur 2, Flurstück 152	Landwirtschafts- fläche, Am Grenzfließ	11.820	257 BV lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Grünland, unbebautes Grundstück

Verkehrswert: 4.730,00 EUR

ohne Postanschrift

Der Versteigerungsvermerk ist am 28.10.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.
Az.: 3 K 81/24

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 11.02.2026	13:00 Uhr	302, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Fünfeichen

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m ²	Blatt
Fünfeichen	Flur 3, Flurstück 275	Waldfläche, Am Weg nach Diehlo	986	356 BV lfd. Nr. 2
Fünfeichen	Flur 3, Flurstück 276	Waldfläche, Am Weg nach Diehlo	50.084	356 BV lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
forstwirtschaftliche Fläche

Verkehrswert: 46.000,00 EUR

ohne Postanschrift

Der Versteigerungsvermerk ist am 28.10.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.
Az.: 3 K 82/24

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 26.02.2026	10:00 Uhr	302, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Lebus

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m ²	Blatt
Lebus	Flur 8, Flurstück 78	Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 27	1.048	85, BV lfd. Nr. 2

Lage: Lindenstraße 27, 15326 Lebus

Bebauung: Einfamilienhaus und Nebengelass

Verkehrswert: 85.500,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 17.01.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 3/23

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstausweis von Frau **Anette Siewert**, Dienstausweisnummer **205897**, Kartennummer 0066, Farbe grau, ausgestellt am 05.07.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Universität Potsdam

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstausweis von Herrn **Jochen Rehns**, Dienstausweis-Nr. **221942**, ausgestellt am 27.07.2021, gültig bis 31.07.2026, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Hilfswerk des Lions-Club Falkensee e. V., c/o Agnes Wendelmuth, Bahnhofstraße 79 - 81 in 14612 Falkensee, ist zum 30. Juni 2025 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannter Liquidatorin anzumelden:

Rechtsanwältin Agnes Wendelmuth
Fachkanzlei wendelmuth Rechtsanwälte
Bahnhofstraße 79 - 81
14612 Falkensee

Der Verein „Förderverein der Evangelischen Kita Kinderland Elstal e. V.“, Johann-Gerhard-Oncken-Straße 7, 14641 Wustermark, ist am 24. November 2025 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannter Liquidatorin anzumelden:

Katrin Ludwig-Metscher
Wohnpark Havelland 51
14797 Kloster Lehnin

Der Verein Bildungswerk für Politik und Kultur e. V., c/o Adrian Furtwängler, Brunsbütteler Damm 107, 13581 Berlin, ist am 7. Mai 2024 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Adrian Furtwängler
Brunsbütteler Damm 107
13581 Berlin

Der Verein „DerDruckWächst e.V.“, c/o Purize Filtes GmbH & Co KG, Calauer Straße 32, 01983 Großräschen, ist am 22. September 2025 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Roberto Hunger
c/o Purize Filters GmbH & Co. KG
Calauer Straße 32
01983 Großräschen

Adrian Klett
c/o Purize Filters GmbH & Co. KG
Calauer Straße 32
01983 Großräschen

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein. Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.